Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

Berlin

Verfassungsschutz Berlin

Bericht 2017

Vorblatt

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin sieht in § 26 eine Unterrichtung der Öffentlichkeit nur über erwiesene Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes vor. Daher wird an der Erwähnung des Vereins Neuköllner Begegnungsstätte e.V. in den Jahresberichten 2015 und 2016 im Kapitel über die Muslimbruderschaft nicht festgehalten.

Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

Berlin

Verfassungsschutz-bericht 2017

BERLINER VERFASSUNGSSCHUTZ

Erreichbarkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Telefon 030 90129-440
Fax 030 90129-844
info@verfassungsschutz-berlin.de
www.verfassungsschutz-berlin.de

Pressestelle
030 90129-565

Vertrauliches Telefon
030 20054-507 Deutsch/Englisch
030 20054-532 Türkisch
030 20054-553 Arabisch

Herausgeber
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz

Redaktionsschluss
Mai 2018

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet,
Belegexemplar erbeten.

Hinweis
Dieser Verfassungsschutzbericht erwähnt nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes. Alle Datumsangaben ohne Nennung von Jahreszahlen beziehen sich auf das Berichtsjahr.

Vorwort

Bei allen gesellschaftlichen und politischen Differenzen in unserem Land gibt es etwas, das uns eint und verbindet. Es sind die umfassenden Werte des Grundgesetzes. Freiheits- und Bürgerrechte sind unabdingbare und nicht verhandelbare Grundlage unseres Zusammenlebens. Extremisten jeglicher Art zielen genau auf diesen Konsens ab, indem sie ihn in Frage stellen beziehungsweise abschaffen wollen.

Wer sich diesen Verhaltens- und Denkweisen anschließt und die Grund- und Freiheitsrechte anderer einzuschränken versucht, wendet sich gegen die Grundsätze unserer Verfassung. Hier müssen die Sicherheitsbehörden aktiv werden. Denn die Gewährleistung von Sicherheit gehört zu den Kernaufgaben des Staates, unabhängig davon, ob die Bedrohung aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus, des Rechts- oder Linksextremismus oder extremistischer Bestrebungen ausländischer Organisationen kommt.

Dem Verfassungsschutz kommt hier eine wichtige Rolle zu: Er bildet ein Frühwarnsystem und informiert Politik, Staat und die Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen. Er signalisiert uns, wann Personengruppen die Arena der Demokratie verlassen und wann sie versuchen, unser politisches System zu überwinden, das auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beruht. Der vorliegende Verfassungsschutzbericht 2017 ist somit erneut ein Seismograph unserer Zeit und ihrer Zustände.

Das Jahr nach dem verheerenden Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz stand im Zeichen einer umfangreichen Aufklärung der Vorkommnisse rund um das Anschlagsgeschehen. Am 12. Oktober legte der vom Senat von Berlin eingesetzte Sonderbeauftragte Bruno Jost seinen 80-seitigen Abschlussbericht vor, in dem diverse Kritikpunkte am Behördenhandeln im „Fall Amri“ benannt wurden. Seit Juli beschäftigt sich zudem ein Untersuchungsausschuss im Berliner Abgeordnetenhaus mit dem „Ermittlungsvorgehen im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz“[1] und am 1. März 2018 hat auch der Deutsche Bundestag einen entsprechenden Untersuchungsausschuss eingesetzt. Die Berliner Behörden und ausdrücklich auch der Berliner Verfassungsschutz unterstützen diese Ausschüsse vorbehaltlos. Diese Unterstützung liegt auch im ureigenen Interesse des Verfassungsschutzes, geht es doch darum, die Aufklärung extremistischer und insbesondere terroristischer Bestrebungen immer weiter zu optimieren.

Neben der Aufarbeitung des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz sorgten auch mehrere gravierende antisemitische Vorfälle in Berlin für breite Empörung. Der Berliner Verfassungsschutz widmet dem Thema Antisemitismus in diesem Bericht ein eigenständiges Kapitel, da sich Antisemitismus als eine bemerkenswerte Konstante in nahezu allen extremistischen Phänomenbereichen zeigt. Eine Konstanz, die zudem einhergeht mit einer auffallenden Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit. Während die klassischen Formen des Antisemitismus in der Öffentlichkeit immer seltener präsent sind, nimmt das Ausmaß des so genannten israelbezogenen oder antizionistischen Antisemitismus mittlerweile besorgniserregende Formen an. Emotionalisiert durch den Nahost-Konflikt und angereichert von Verschwörungstheorien, deren Reichweite sich nicht zuletzt durch das Internet enorm vergrößert hat, scheint als Israelkritik verpackter Antisemitismus in bestimmten gesellschaftlichen Kreisen zu einer beschämenden Art „Volkssport“ geworden zu sein. Ein erster Schritt,

1 Abgeordnetenhaus von Berlin, Beschlussprotokoll vom 6.7.2017, Drucksache 18/0462.

diesen inakzeptablen Tendenzen entgegenzuwirken, liegt in der Aufklärung darüber, was Antisemitismus ist und welche Akteure antisemitische Stereotype mit welcher Intention benutzen. Der Berliner Verfassungsschutz will mit seinen Ausführungen dazu beitragen, dass sich mehr Menschen klar positionieren; insbesondere dann, wenn er als vermeintlich legitime Kritik an der Politik Israels daherkommt. Wir müssen Antisemitismus klar als solchen benennen. Denn letztlich ist Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen ein Angriff auf Grundsätze unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Der israelbezogene Antisemitismus ist insbesondere fester Bestandteil der Ideologie sämtlicher islamistischer Gruppierungen. Am sichtbarsten ist dies bei Organisationen wie der HAMAS oder der „Hizb Allah", die sich explizit über ihren Kampf gegen Israel definieren. Die vom Islamismus ausgehende Gefahr ist jedoch weder auf Antisemitismus oder Israelfeindlichkeit noch auf das von ihm ausgehende Gewaltpotenzial zu reduzieren. Auch durch die permanente islamistische Propaganda gegen demokratische Werte wie Pluralismus oder die Gleichheit von Mann und Frau wird unsere Gesellschaft herausgefordert. Dass eine solche Propaganda nach wie vor verfängt, zeigt die wachsende Anhängerschaft des Salafismus. Ende 2017 rechnete der Verfassungsschutz in Berlin 950 Personen salafistischen Bestrebungen zu. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts sind es bereits 990 Personen. Dieses Personenpotenzial bildet auch den Nährboden, auf dem die Ideologie des so genannten „Islamischen Staates" (IS) weiter gedeiht. Auch wenn die „Staatsidee" des IS aktuell keine Grundlage mehr hat, existiert er als terroristisches Netzwerk weiter, das insbesondere im Internet ungebrochen gegen den Westen, die Demokratie und alle „Ungläubigen" hetzt. Der militärische Niedergang des IS in Syrien und Irak wird auch in Berlin dazu führen, dass sich die Zahl der Rückkehrer aus diesen Gebieten erhöht. Eine Personengruppe, die nicht nur die Sicherheitsbehörden vor große Herausforderungen stellen wird; gilt es doch, diese Menschen, zu denen auch viele Frauen und Kinder zählen, zu deradikalisieren und langfristig wieder in unsere Gesellschaft zu integrieren.

Die rechtsextremistische Szene wurde vor allem von zwei Entwicklungen geprägt. Auf der einen Seite bemühten sich die Protagonisten des muslimenfeindlichen Spektrums weiterhin darum, Anschluss an bürgerlich-konservative Kreise der gesellschaftlichen Mitte zu finden und gleichzeitig mit ihren muslimen- und fremdenfeindlichen Parolen den öffentlichen Diskurs zu manipulieren. Auf der anderen Seite traten traditionelle und gesellschaftlich weitgehend isolierte Rechtsextremisten im vergangenen Jahr bei Großveranstaltungen mit mehreren tausend Besuchern so offen auf wie lange nicht mehr. Die größten Impulse gingen dabei sowohl im muslimenfeindlichen als auch im traditionellen Rechtsextremismus von aktionsorientierten Gruppierungen aus. Während rechtsextremistische Parteien wie die „Bürgerbewegung Pro Deutschland" oder die NPD in Berlin zunehmend an Handlungsfähigkeit einbüßten, gelang es beispielsweise der „Identitären Bewegung" immer wieder mit vermeintlich spontanen Protestaktionen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.

Die Gruppe der „Reichsbürger und Selbstverwalter" ist weiter gewachsen. Über 500 Personen zählen in Berlin mittlerweile zu diesem Spektrum. Mit ihren Schreiben und persönlichen Auftritten provozieren und bedrohen sie vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes. Der Verfassungsschutz bietet hierzu regelmäßig Informationsveranstaltungen an, in denen über diese Szene aufgeklärt wird und Handlungsempfehlungen im Umgang mit ihr gegeben werden.

Erhöht hat sich im vergangenen Jahr auch das linksextremistische Personenpotenzial. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf einem Zuwachs im nichtgewaltbereiten Spektrum. Dominiert wurden die Entwicklungen 2017 vor allem von den gewalttätigen Ausschreitungen im Rahmen des G20-Gipfels im Juli in Hamburg. Das hatte nichts mit einem „linken Protest" gegen den Gipfel zu tun, sondern war eine exzessive Gewaltorgie und Ausdruck blinder Zerstörungswut. In Berlin hat sich vor allem das Thema „Anti-Gentrifizierung" zum wichtigsten Aktionsfeld der linksextremistischen Szene entwickelt. Wohnungsnot, Mietsteigerungen und Verdrängungsprozesse waren Entwicklungen, die

von Linksextremisten immer stärker für ihre eigene Agenda instrumentalisiert wurden. Dabei standen nicht die sozialen Auswirkungen der städtebaulichen Umstrukturierungen im Mittelpunkt, sondern die Möglichkeit, sich mit nichtextremistischen, zivilgesellschaftlichen Initiativen zu vernetzen. Auf diese Weise sollten Menschen außerhalb der eigenen Szene mit den Forderungen nach einer grundlegenden Veränderung des politischen Systems - bis hin zu dessen Abschaffung - manipuliert werden.

Die hier skizzierten Entwicklungen verdeutlichen die Notwendigkeit einer umfassenden und flexiblen Sicherheitspolitik, die weder einseitig auf Repression noch auf Prävention ausgerichtet sein kann. In allen extremistischen Phänomenbereichen wird es darauf ankommen, demokratische Angebote zu entwickeln, die es den extremistischen Demagogen immer schwerer machen, mit ihren Parolen zu verfangen. Gleichzeitig müssen Anführer und Anstifter ausfindig gemacht und sanktioniert werden. Sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich fällt dem Verfassungsschutz dabei eine ganz zentrale Rolle zu. Mit den Informationen und Analysen, die er der Politik und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, bleibt er ein unverzichtbares Instrument zur Beurteilung der Entwicklung des politischen Extremismus. Beispielhaft hierfür steht die im Januar 2018 veröffentlichte Lageanalyse zu den Angehörigen des salafistischen Spektrums in Berlin, mit der der Öffentlichkeit erstmals empirisch verlässliche Daten zu dieser Szene zur Verfügung gestellt wurden. Auch die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass es einfache Lösungen für komplexe Herausforderungen nicht gibt. Vielmehr geht es darum, sich diesen Herausforderungen mit zeitgemäßen und breiten Lösungsansätzen zu stellen. Ganz entscheidend ist dabei das Zusammenwirken von Politik, Sicherheitsbehörden und der Zivilgesellschaft.

Andreas Geisel
Senator für Inneres und Sport

Inhaltsverzeichnis

I **Verfassungsschutz Berlin** **15**

Struktur **16**

Gesetzliche Grundlagen **17**

Aufgaben **17**

Arbeitsweise **20**

Kontrolle **22**

Zusammenarbeit **24**

Für Bürger und Politik:
Die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes **26**

II Aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern 31

1 Islamismus 34
1.1 Ideologie 34
1.2 Personenpotenzial 38
1.3 Aktuelle Entwicklungen 41
1.4 Salafistische Bestrebungen 48
1.5 Regional gewaltausübende islamistische Gruppen 52
1.5.1 HAMAS 52
1.5.2 Hizb Allah 56
1.6 Gewaltbefürwortende Islamisten 60
1.6.1 Hizb ut-Tahrir 60
1.7 Legalistischer Islamismus 61
1.7.1 Muslimbruderschaft 63
1.7.2 Millî Görüş-Bewegung 64

2 Extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen (ohne Islamismus) 70
2.1 Ideologie 70
2.2 Personenpotenzial 71
2.3 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) 72
2.4 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) 81

3 Rechtsextremismus 84
3.1 Ideologie 84
3.1.1 Traditioneller Rechtsextremismus 84
3.1.2 Muslimenfeindlichkeit 86
3.2 Personenpotenziale und Straftaten 88
3.3 Muslimenfeindliche Gruppierungen und Netzwerke 93
3.3.1 Identitäre Bewegung Berlin-Brandenburg 93

3.3.2	Bürgerbewegung Pro Deutschland	100
3.3.3	„Merkel muss weg“-Demonstrationen - Teil eines weitverzweigten muslimenfeindlichen Netzwerks	102
3.4	Traditioneller Rechtsextremismus	103
3.4.1	NPD	103
3.4.2	Der III. Weg	108
3.4.3	Netzwerk Freie Kräfte	110
3.4.4	Netzwerk Rechtsextremistische Musik	116
3.4.5	Europäische Aktion	119
3.5	Fazit und Ausblick	120
4	**Reichsbürger und Selbstverwalter**	**124**
5	**Linksextremismus**	**130**
5.1	Ideologie und Historie	130
5.2	Personenpotenziale und Straftaten	134
5.3	Aktuelle Entwicklungen	137
5.3.1	Der G20-Gipfel in Hamburg als Kristallisationspunkt linksextremistischer Aktivitäten	142
5.3.2	Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele	155
5.3.3	Anti-Gentrifizierung als wichtig(st)es Aktionsfeld der linksextremistischen Szene	158
5.3.4	Die AfD als Feindbild	167
5.4	Fazit und Ausblick	173
6	**Sonderthema: Antisemitismus**	**178**
6.1	Antisemitismus im Islamismus	181
6.2	Antisemitismus im nicht-islamistisch geprägten Ausländerextremismus	185
6.3	Antisemitismus im rechtsextremistischen Spektrum	186
6.4	Linksextremistischer Antisemitismus	191

6.5 Fazit 195

7 Scientology Organisation 198

8 Spionageabwehr 202
8.1 Wirtschaftsschutz 205
8.2 Abwehr von Cyberspionage 207

9 Geheimschutz 210
9.1 Geheimschutz in der Wirtschaft 211
9.2 Mitwirkung bei Einbürgerungsverfahren und sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen 212

III Anhang 217

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin 218

Extremistische Organisationen und Gruppierungen 233

Personen- und Sachregister 237

Bildnachweis 245

Publikationsübersicht 248

Verfassungsschutz Berlin

Struktur

Verfassungsschutzbehörde für das Land Berlin ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden durch eine gesonderte Abteilung wahrgenommen, die Abteilung II. Diese gliedert sich in sieben Referate:

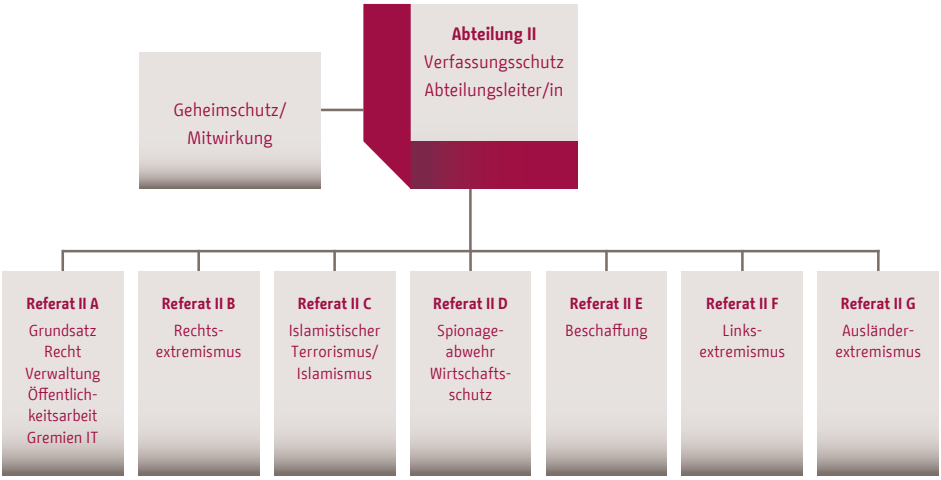

Im Grundsatzreferat (II A) sind interne Querschnitts- und Kontrollfunktionen gebündelt, etwa der behördliche Datenschutz, die Fachprüfgruppe, die Öffentlichkeitsarbeit, die Verwaltung, die Informationstechnik und die Rechtsberatung. In den Auswertungsreferaten (II B, II C, II D, II F, II G) werden die eingehenden Informationen verarbeitet, analysiert und bewertet. Das Beschaffungsreferat (II E) führt Ermittlungen durch und beschafft im Auftrag der Auswertungsreferate Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln.

Für die Aufgaben des Verfassungsschutzes standen 2017 Haushaltsmittel in Höhe von 14,82 Mio. Euro und 247,35 Stellen zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist hinsichtlich der Aufgabenstellungen, seiner Befugnisse und der Kontrollverfahren gesetzlich festgelegt. Von Bedeutung sind neben dem Grundgesetz (Art. 73 und 87 GG) und der Verfassung von Berlin insbesondere das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln), das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) sowie das Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes (AG G10) und das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Aufgaben

Der Verfassungsschutz ist ein Frühwarnsystem, um Gefährdungen unserer Demokratie rechtzeitig zu erkennen. Die Freiheit, die unsere Verfassung allen Bürgerinnen und Bürgern garantiert, ist ein hohes Schutzgut. Im verfassungsrechtlichen Rahmen der Bundesrepublik haben auch radikale politische Ansichten ihren Platz. Die Grenzen der Freiheit werden allerdings überschritten, wenn Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf deren Beseitigung hinarbeiten oder Grundwerte unserer Verfassung antasten wollen. Ein Baustein der wehrhaften Demokratie, die sich die Abwehr solcher Aktivitäten zum Ziel gesetzt hat, ist der Verfassungsschutz.

Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes ist es „den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen“ (§ 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin). Zu

diesem Zweck sammelt und analysiert der Verfassungsschutz Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wurde durch das Bundesverfassungsgericht anlässlich des Verbots der rechtsextremistischen „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) am 23. Oktober 1952 definiert, als „...eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und der Gleichheit darstellt.“ Zu den wichtigsten Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören:

- die Wahrung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte
- die Volkssouveränität
- die Gewaltenteilung
- die Verantwortlichkeit der Regierung
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- die Unabhängigkeit der Gerichte
- das Mehrparteienprinzip
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Außerdem ist der Verfassungsschutz für die Spionageabwehr zuständig. Um möglichen Spionageaktivitäten auch präventiv zu begegnen, übernimmt der Verfassungsschutz Aufgaben des so genannten Geheimschutzes. In diesem Zusammenhang berät und unterstützt der Verfassungsschutz Verantwortliche in öffentlichen Stellen und sensiblen Wirtschaftsbereichen. Er führt die gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern durch, die an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden bzw. die Zugriff auf staatliche Verschlusssachen erhalten sollen (personeller Geheimschutz). Zudem zeigt er Möglichkeiten auf, wie Informationen und Vorgänge geschützt werden können, deren Bekanntwerden die Sicherheit oder Interessen des Bundes oder eines seiner Länder gefährden können (materieller Geheimschutz). Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, damit geheim zu haltende Informationen nicht Unbefugten in die Hände fallen. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Informationen, die in Datenverarbeitungssystemen gespeichert sind.

Der Verfassungsschutz wirkt ferner bei zahlreichen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen (z.B. bei Einbürgerungen, der Erteilung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen oder dem Zutritt zu sicherheitssensiblen Bereichen an Flughäfen) mit. Im Rahmen dieser Mitwirkungsersuchen fließen die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in den Entscheidungsprozess der anfragenden Behörden ein und leisten so einen direkten Beitrag zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Arbeitsweise

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Informationen aus allgemein zugänglichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Zur zentralen Informationsquelle bei der offenen Informationsgewinnung hat sich das Internet entwickelt, das von extremistischen Organisationen für Propaganda-, Vernetzungs- und Rekrutierungszwecke genutzt wird. Neben der Auswertung des Internets gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen aus Zeitungen, Flugblättern, Parteiprogrammen oder anderen Publikationen.

Die Informationsgewinnung aus offenen Quellen stößt jedoch an Grenzen, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen konspirativ agieren und ihre wahren Absichten nicht nach außen treten lassen. Daher räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen verdeckt mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu gewinnen. Voraussetzung ist, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise nicht möglich ist und die Anwendung des Mittels erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Nachrichtendienstliche Mittel sind z.B. Observationen, verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen und sonstige verdeckte Ermittlungen und Befragungen. Unter engen Voraussetzungen ist auch eine Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs nach dem Artikel-10-Gesetz zulässig. Die Überwachung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand bzw. die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren und tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten vorliegen und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Die Überwachung wird vom Senator für Inneres und Sport angeordnet und bedarf der Genehmigung der so genannten G10-Kommission.

Zur Aufklärung gewalttätiger, insbesondere terroristischer Bestrebungen dürfen Anfragen an Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikationsanbieter und Kreditinstitute gestellt werden. Gerade bei der Beobachtung islamistischer terroristischer Netzwerke kann es wesentlich auf die Aufklärung von Reiserouten, Finanzierungsströmen, Kontakten und Kommunikationsverbindungen ankommen. Wegen der Eingriffstiefe dieser Befugnisse kommt ebenfalls das Genehmigungsverfahren des Artikel-10-Gesetzes zur Anwendung.

Ein oftmals kontrovers diskutiertes nachrichtendienstliches Mittel ist der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen). Diese sind keine Angehörigen des Verfassungsschutzes, sondern gehören den verfassungsfeindlichen Gruppierungen selbst oder ihrem ideologischen Umfeld an und sind aus unterschiedlichen Gründen bereit, den Verfassungsschutz über verfassungsfeindliche Aktivitäten und Pläne zu informieren. Die Informationsgewinnung mittels V-Personen bewegt sich in einem Spannungsfeld, macht sich doch der Verfassungsschutz das Insiderwissen von Extremisten zunutze und muss dabei stets darauf achten, dass extremistische Bestrebungen durch diese Zusammenarbeit nicht mittelbar gestärkt werden. Der Einsatz menschlicher Quellen ist jedoch in vielen Fällen unverzichtbar, um Einblicke insbesondere in klandestin operierende Kleingruppen zu gewinnen und das Bedrohungspotenzial dieser Extremisten zutreffend einschätzen zu können. In den letzten Jahren wurden die internen Regularien und Standards für die Anwerbung und Führung von V-Personen bundesweit überprüft, neu gestaltet und vereinheitlicht. Eine zwingende Rahmenbedingung für den Einsatz von V-Personen ist, dass ihre Identität und ihre Verbindung zum Verfassungsschutz besonders geschützt sind. Ohne diese Vertraulichkeit wäre es nicht mehr möglich, künftige V-Personen für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

Die durch die Informationsbeschaffung gesammelten Rohdaten müssen gefiltert, systematisiert und analysiert werden. Dabei kommt der Informationstechnik für die Verarbeitung großer Datenmengen eine wichtige Rolle zu. Als bundesweite Verbunddatei existiert für die Verfassungsschutzbehörden des

Bundes und der Länder das „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS). Die Speichervoraussetzungen richten sich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz[2]. Der weit überwiegende Anteil der im NADIS gespeicherten Datensätze entfällt auf die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. Die übrigen verteilen sich auf die Phänomenbereiche Rechts- und Linksextremismus, Spionageabwehr, Islamismus und sonstiger Extremismus mit Auslandsbezug.

Kontrolle

Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Neben dem Senator für Inneres und Sport als dem politisch Verantwortlichen, der durch eine besondere Organisationseinheit für die Kontrolle des Verfassungsschutzes, die beim Staatssekretär für Inneres angesiedelt ist, unterstützt wird, finden Kontrollen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit statt. Für die parlamentarische Kontrolle sieht die Verfassung von Berlin (Art. 46a VvB) einen besonderen Ausschuss des Abgeordnetenhauses vor. Dieser tagt grundsätzlich öffentlich, für Erörterung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Senat ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss hat das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Kommunikationsüberwachungen nach dem Artikel-10-Gesetz und Anfragen an

2 § 6 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG in Verbindung mit §§ 10 und 11 BVerfSchG.

Finanz , Flug- und Telekommunikationsunternehmen unterliegen einer speziellen Kontrolle durch die G10-Kommission.

Aufgaben einer Kontrolle auf mehreren Ebenen:

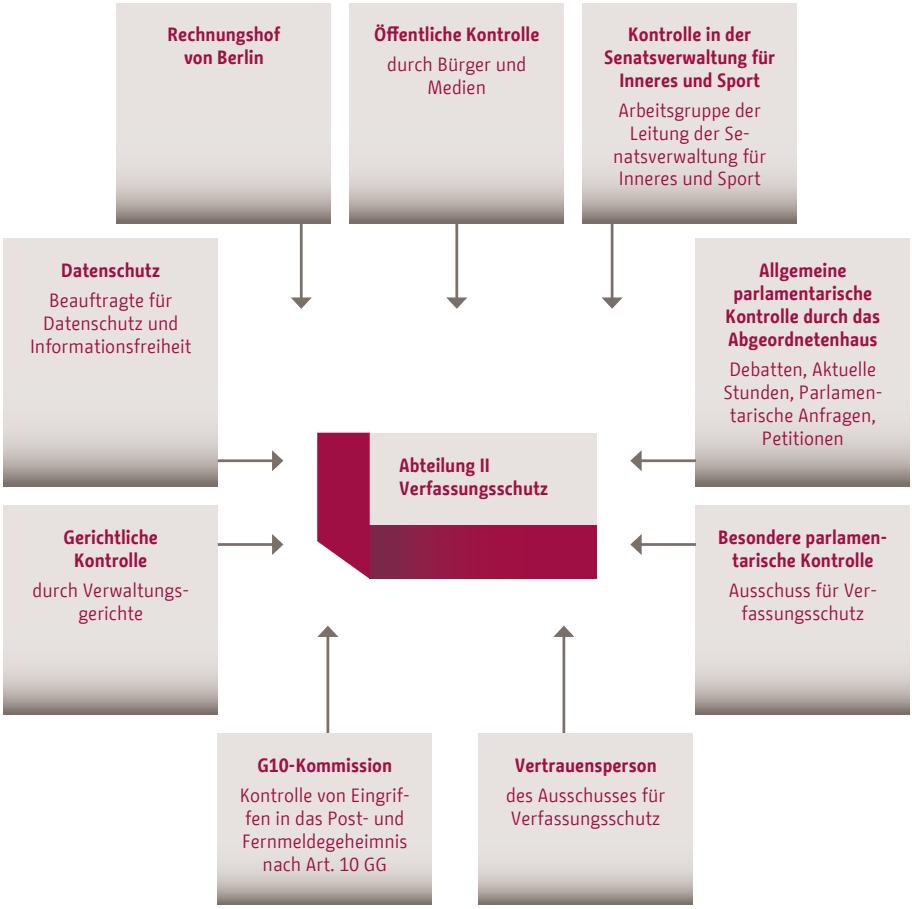

Zusammenarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz ist Teil der deutschen Sicherheitsarchitektur. Die Aufgaben des Inlandsnachrichtendienstes werden in der föderalen Struktur Deutschlands vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den 16 Landesbehörden gemeinsam wahrgenommen. Die Stärke dieses Modells liegt darin, dass die eigentliche Beobachtung abgestimmt auf die jeweiligen Extremismusschwerpunkte auf Landesebene erfolgen kann, wo ein guter Einblick in die regionale extremistische Szene und eine eingespielte Zusammenarbeit mit den übrigen Landesbehörden besteht, die Beratung der Politik stattfindet und lokale Netzwerke für Deradikalisierung und Prävention ins Leben gerufen werden. Es besteht keine Überordnung oder Weisungsbefugnis des Bundesamtes gegenüber den Landesbehörden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat jedoch als Zentralstelle die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zu koordinieren.

Von der Polizei unterscheidet sich der Verfassungsschutz dadurch, dass er nicht für die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr zuständig ist, sondern im Rahmen seiner Strukturaufklärung im Vorfeld konkreter Gefahren und Straftaten tätig ist, und nicht über polizeiliche Zwangsbefugnisse verfügt. Auch organisatorisch müssen Verfassungsschutz und Polizei getrennt sein (Trennungsgebot). Darüber hinaus muss der Datenaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei den Anforderungen des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten informationellen Trennungsprinzips genügen. Dementsprechend ist er für ein mögliches operatives polizeiliches Tätigwerden nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses zulässig. Ein solches Interesse ist beispielsweise die Bekämpfung des internationalen Terrorismus oder die Verhinderung oder Verfolgung extremistischer Straftaten.

Angesichts der anhaltenden Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus haben die Innenminister die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahren ausgebaut. 2004 hat das „Gemeinsame Terroris-

musabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow seine Arbeit aufgenommen. Neben Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Bundeskriminalamtes (BKA), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Generalbundesanwalts (GBA) ist auch der Berliner Verfassungsschutz neben allen weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz dort vertreten. Das GTAZ ermöglicht, Informationen zum islamistischen Terrorismus umgehend gemeinsam zu analysieren und die operativen Maßnahmen abzustimmen. Gerade bei der Bewältigung besonderer Gefährdungslagen hat sich diese Kooperations- und Informationsanbahnungsplattform als nützlich erwiesen.

Ende 2006 trat das Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizei und Nachrichtendiensten in Kraft. Von besonderer Bedeutung ist die „Anti-Terror-Datei“ (ATD). Sie dient der Informationsanbahnung zu Personen, die dem internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden. Das „Gemeinsame Internet-Zentrum" (GIZ) wurde im Januar 2007 eingerichtet. In ihm arbeiten Mitarbeiter von BfV, BKA, BND, GBA und dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) zusammen, um ihre Erkenntnisse in der Beobachtung islamistischer Aktivitäten im Internet zu bündeln.

Nach der Aufdeckung der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und ihrer Mordserie wurde analog zum Bereich des islamistischen Terrorismus auch bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf den Weg gebracht. Im Dezember 2011 wurde das „Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR) eingerichtet. Es dient der engeren Koordination und Kooperation zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden von Bund und Ländern und wurde im Herbst 2012 in das neue „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) für alle Phänomenbereiche (außer Islamismus) eingegliedert. Auch der Berliner Verfassungsschutz ist dort mit einem Verbindungsbeamten vertreten. Eine „Verbunddatei Rechtsextremismus“ (RED) für Polizeibehörden und Nachrichtendienste sowie eine „Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus“ (KIAR) nahmen ebenfalls 2012 ihren Betrieb auf.

Für Bürger und Politik: Die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes

Die Information von Politik und Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist die zentrale Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes.[3] Als das Landesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2000 aufgelöst und die Abteilung II bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gegründet wurde, war es politischer Konsens, dass der Öffentlichkeitsarbeit ein gewichtiger Stellenwert eingeräumt wird. Diesen Auftrag erfüllen wir seitdem mit großem Engagement.

Der Berliner Verfassungsschutz informiert Senat, Parlament und die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern – so weitgehend und intensiv wie möglich. Dem Verfassungsschutz sind selbstverständlich in der Art und im Umfang seiner offenen Informationen Grenzen gesetzt. Oftmals werden die politische Leitung und die parlamentarischen Kontrollgremien in vertraulicher oder nicht-öffentlicher Sitzung über gravierende Ereignisse und Entwicklungen informiert. Gleichwohl ist der Verfassungsschutz bestrebt, relevante und bemerkenswerte Aktivitäten und Veränderungen in den Extremismusspektren auch der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Sei es in wissenschaftlichen Analysen oder anlassbezogenen Lageanalysen im Internet – dem Thema angemessen informiert der Verfassungsschutz präzise und informativ. Weil er dazu beiträgt, die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus zu führen, leistet der Verfassungsschutz einen aktiven Beitrag zur Prävention.

3 § 5 Abs. 1 VSG Berlin.

Der Verfassungsschutz informiert aber nicht nur in unterschiedlichen Publikationen und über das Internet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten auch Vorträge für Bildungseinrichtungen und interessierte Organisationen. Zudem veranstaltet der Berliner Verfassungsschutz Symposien zu seinen Themenfeldern.

Publikationen

Der Berliner Verfassungsschutz hat mehrere Publikationsreihen entwickelt, um dem unterschiedlichen Informationsbedarf gerecht zu werden. Alle Publikationen können schriftlich bestellt werden und sind im Internet abrufbar.[4]

- Verfassungsschutzbericht: Den umfassendsten Überblick über die einzelnen Beobachtungsfelder geben die jährlichen Verfassungsschutzberichte. Sie informieren über das aktuelle Geschehen im extremistischen Spektrum, über die ideologischen Grundlagen des Islamismus, Rechts-, Links- und Ausländerextremismus sowie über die wichtigsten in Berlin vertretenen extremistischen Gruppierungen.
- „IM FOKUS“: Die Reihe behandelt einzelne Themenkomplexe des Extremismus wie rechte oder linke Gewalttaten oder Phänomene des Islamismus. Auch eine Broschüre zu Scientology liegt vor. Stärker als im Verfassungsschutzbericht steht die Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Forschung im Vordergrund.
- „INFO“: Die „INFO“-Reihe bietet praxisnahe kompakte Informationen über Erscheinungsformen des Extremismus.
- „Infoflyer“: Die Reihe „Infoflyer“ klärt in kompakter Form über extremistische Aktivitäten auf, warnt vor Entwicklungen und Gefahren und bietet Hilfestellung bei praktischen Problemen an.

4 Siehe www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen.

- Lage- und Wahlanalysen: Die Reihe bietet kurze Analysen zu Detailthemen.
- „Verfassungsschutz Berlin. Sicherheit, Aufklärung, Transparenz“: Die Broschüre gibt Basisinformationen über Aufgaben und Befugnisse, Arbeitsfelder und Vorgehensweisen des Verfassungsschutzes.

Informationsfilme
2017 wurde ein Kurzfilm über die „Reichsbürgerbewegung“ erstellt. Er gehört in eine neue Reihe von Informationsfilmen über die Arbeit des Verfassungsschutzes und seiner Beobachtungsfelder.

Veranstaltungsarbeit
Am 28. November fand eine Kooperationsveranstaltung der Landeszentrale für politische Bildung und des Berliner Verfassungsschutzes zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“ statt. In Vorträgen und Workshops diskutierten Fachleute mit Vertreterinnen und Vertretern aus Sicherheitsbehörden, Justiz, Verwaltung und der Zivilgesellschaft die Entwicklung der Szene sowie Handlungs- und Verhaltensempfehlungen.

Darüber hinaus hat der Berliner Verfassungsschutz zahlreiche Vortragsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurde sowohl über die Extremismusfelder, die der Verfassungsschutz beobachtet, als auch über die Arbeitsweise des Nachrichtendienstes informiert. Die Vortragsveranstaltungen wurden insbesondere von Polizei und Justiz sowie von schulischen und außerschulischen Bildungsträgern angefragt.

Gremienarbeit
Der Berliner Verfassungsschutz beteiligt sich in der Gremienarbeit am Dialog mit gesellschaftlichen Gruppen. Er arbeitet regelmäßig mit anderen Akteuren im „Berliner Beratungsnetzwerk“ gegen Rechtsextremismus zusammen. Zudem gibt es eine Kooperation mit der „Beratungsstelle Kompass“ (Deradikalisierungsnetzwerk gegen Salafismus), die mit Mitteln der Senatsverwaltung für

Inneres und Sport vom „Violence Prevention Network“ betrieben wird. Darüber hinaus steht der Berliner Verfassungsschutz im Austausch mit zahlreichen Organisationen aus Wissenschaft und Gesellschaft, mit denen er je nach Bedarf und Möglichkeit den Aufbau weiterer Kooperationen anstrebt.

Internet

Über den Internetauftritt unter www.verfassungsschutz-berlin.de können aktuelle Meldungen, Informationen über die Grundlagen der Verfassungsschutzarbeit sowie die Veranstaltungen des Verfassungsschutzes Berlin, die Publikationen und die Kurzfilme abgerufen werden.

Bürger- und Hinweistelefon

Das Bürgertelefon als Teil der Öffentlichkeitsarbeit nimmt Ihre Hinweise oder Fragen gerne entgegen.

Zu erreichen sind wir unter der Telefonnummer 030 90129-440 oder unter der E-Mail-Adresse info@verfassungsschutz-berlin.de.

Daneben hat der Verfassungsschutz ein vertrauliches Telefon für Hinweise, z.B. zur Aufklärung des islamistischen Terrorismus, eingerichtet:

– 030 20054-507 (in deutscher Sprache)

– 030 20054-532 (in türkischer Sprache)

– 030 20054-553 (in arabischer Sprache)

Die eingehenden Nachrichten werden von sprachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet. Darüber hinaus können auch vertrauliche E-Mails an die Adressen info@verfassungsschutz-berlin.de oder aman@verfassungsschutz-berlin.de gesendet werden.

II

Aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern

1 Islamismus

1 Islamismus

1.1 Ideologie

Islamismus
Islamismus ist eine politische Ideologie und steht für die Ideologisierung des Islam. Er erhebt den Anspruch, der Islam sei nicht nur Religion, sondern auch Herrschaftsideologie und Gesellschaftsordnung. Daraus resultiert die Forderung nach Anwendung der islamischen Rechts- und Werteordnung Scharia als politisches und soziales Ordnungsprinzip.

Trotz ideologischer Gemeinsamkeiten der islamistischen Strömungen existieren verschiedene, teils konkurrierende Konzepte, die von einer Ablehnung der Demokratie bis zur Beteiligung an Wahlen reichen. Erhebliche Unterschiede bestehen im Bereich der Gewaltorientierung. Während „legalistische Islamisten" nicht gewaltorientiert sind, gibt es Gruppen, die zur Durchsetzung ihrer Ziele Gewalt befürworten oder anwenden.

Zum Islamismus gehört auch der Salafismus in seiner politischen und jihadistischen Ausprägung. Hier finden sich aktuell die radikalsten Auffassungen innerhalb des islamistischen Spektrums.

Islamismus lässt sich als Bestreben politischer Bewegungen des 20. Jahrhunderts definieren, den Islam zu ideologisieren und dort, wo dies möglich ist, entweder eine islamistische Herrschaft zu errichten, die Gesellschaft zu islamisieren oder mit islamistischen Auffassungen die Deutungshoheit über die Formen des gelebten Islam zu erringen. Islamisten begreifen den Islam nicht allein als Religion, sondern als Herrschaftsideologie und als Gesellschaftssystem.

Das zentrale Ideologem des Islamismus ist die Behauptung, dass der Islam nicht allein „Religion und Welt“ verkörpere, sondern eine unteilbare Einheit von „Religion“ und „Politik“ bilde. Dem hieraus abgeleiteten politischen Anspruch versuchen Islamisten mit dem Slogan, der Islam sei „Religion und Staat“ (arab.: „al-islam din wa-daula“), Nachdruck zu geben. Dieser ca. 100 Jahre alte Begriff wird in Bilddarstellungen häufig mit Koran (für Religion) und Schwert (für Politik) symbolisiert. Kennzeichnend für einige islamistische Gruppen ist die Favorisierung frühislamischer und mittelalterlicher Herrschaftskonzepte – etwa ein globales Kalifat, in dem die Führungsperson (Kalif) zugleich die weltliche und die religiöse Herrschaft ausübt. Darüber hinaus begreifen Islamisten die islamische Rechts- und Werteordnung Scharia nicht allein als Recht, sondern als politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip. So werben sie mit dem Schlagwort der „Anwendung der Scharia“ meist für eine vollständige Umsetzung ihrer Bestimmungen. Schließlich versuchen insbesondere gewaltorientierte islamistische Gruppen, Gewalt durch Bezüge auf die Religion zu legitimieren. Hierbei reduzieren sie den Begriff des Jihad (wörtl.: Bemühung, auch: Streben nach Frömmigkeit) vorrangig auf die Bedeutung von Kampf und Krieg (offensiver Jihad) und verstehen ihn nicht – wie im islamischen Recht fixiert – als eine vorrangig zum Zwecke der Verteidigung muslimischer Gebiete zulässige Methode (defensiver Jihad). Zudem wird der vermeintlich offensive Jihad zu einer individuellen Pflicht jedes Muslims erklärt.

Trotz gemeinsamer ideologischer Merkmale folgen die islamistischen Gruppen keinem einheitlichen Konzept. Der Islamismus umfasst vielmehr unterschiedliche bis konkurrierende Agenden, die meist von den differierenden politischen und sozialen Bedingungen der Herkunftsländer bestimmt werden. Einige verketzern etwa Demokratie als vermeintlich unislamisch, während andere sich an Wahlen beteiligen. Insofern gibt es keinen „Einheits-Islamismus“. Abgesehen von den Netzwerken um „al-Qaida“ und dem „Islamischen Staat“ existiert auch keine „islamistische Internationale“.

Gewaltorientierung

In der Frage des Einsatzes von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele bestehen zwischen den Organisationen erhebliche Unterschiede. Das Spektrum reicht von der Ablehnung jeglicher Gewaltanwendung bis zur pseudoreligiösen Legitimation von Terrorismus. Zwei Hauptgruppen sind zu unterscheiden: Die erste Kategorie bilden die nicht-gewaltorientierten Islamisten, die auch als „legalistische Islamisten" bezeichnet werden. Hierzu gehören Gruppen, die entweder nie gewaltorientiert waren (etwa die Anhänger der türkischen „Millî Görüş"-Ideologie) oder die – häufig nach langen Phasen des Terrorismus – der Gewalt inzwischen abgeschworen haben (etwa die arabische „Muslimbruderschaft", MB). Das Fehlen der Gewaltorientierung gilt vor allem für die deutschen Ableger der „legalistischen Islamisten".

Die zweite Kategorie bilden die gewaltorientierten Islamisten, die sich in drei Unterkategorien einteilen lassen. Zur ersten Unterkategorie gehören Gruppen, die Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele zwar befürworten, selbst aber vorrangig keine Gewalt ausüben. Dies betrifft etwa die in Deutschland seit Januar 2003 verbotene „Hizb ut-Tahrir" („Partei der Befreiung", HuT). Zur zweiten Unterkategorie gehören Gruppen, die ihre terroristischen Aktivitäten vorrangig auf den Nahen Osten beschränken. Dies gilt etwa für die libanesische „Hizb Allah" („Partei Gottes") und die palästinensische HAMAS („Bewegung des Islamischen Widerstands").

Die dritte Unterkategorie gewaltorientierter Islamisten bilden schließlich transnational agierende Terrornetzwerke. Hierzu gehört in erster Linie das Netzwerk „al-Qaida" („die Basis"), von dem inzwischen mehrere regionale Zweige existieren sowie die nicht fest mit „al-Qaida" verbundenen Organisationen. Weiterhin zählen der so genannte „Islamische Staat" (IS) sowie die jihadistischen Gruppen, die sich dem IS angeschlossen haben, dazu. Ideologisch hebt sich der IS durch die exzessive Anwendung der „Verketzerung" (arab.: „Takfir") Andersgläubiger von „al-Qaida" ab, womit Verbrechen gegen Zivilisten und nicht dem IS folgende Muslime legitimiert werden.

Salafismus

Innerhalb des islamistischen Spektrums erweist sich der Salafismus in seiner politischen und jihadistischen Ausprägung als die seit Jahren dynamischste Bewegung – sowohl in Deutschland als auch international. Salafismus bezeichnet eine unbedingte Orientierung an der muslimischen Urgesellschaft, wie sie im siebten Jahrhundert auf der Arabischen Halbinsel existierte. Salafisten glauben, in den religiösen Quellen des Islam ein genaues Abbild dieser idealisierten Frühzeit gefunden zu haben und versuchen, die Gebote Gottes wortgetreu umzusetzen. Dies führt häufig zu einer wörtlichen Auslegung des Koran sowie der Sunna (wörtl.: Brauch), der Tradition des Propheten und Religionsstifters Muhammad (570 – 632 n. Chr.). Das zumeist wortgetreue Verständnis religiöser Texte kann dazu führen, dass von ihnen frühislamische Herrschafts- und Rechtsformen befürwortet werden. Diese sind mit den Werten unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Im Gegensatz zu den übrigen islamistischen Gruppen und Ideologien in Deutschland, die nicht salafistisch ausgerichtet sind, verkörpert der Salafismus eine eher traditionelle Islamismus-Variante. Hierzu gehört neben der strikten Orientierung an der Gesellschaftsform des ersten muslimischen Gemeinwesens in Medina (gegr. 622 n. Chr.) auch ein Exklusivanspruch des eigenen Islam-Verständnisses gegenüber jeglichen anderen Islam-Interpretationen. So versuchen Salafisten, die Scharia[5] meist in ihrer ursprünglichen Form durchzusetzen und beharren darauf, dass ihre Bestimmungen zeitlos seien und keinesfalls angepasst werden dürften.

Insbesondere Muslime werden von Salafisten aufgefordert, salafistische Islam-Interpretationen zu übernehmen und Vorschriften zu befolgen. Ihr umfassendes Regelwerk betrifft u.a. das Tragen so genannter „islamischer Klei-

5 Scharia (wörtl.: „deutlicher, gebahnter Weg“) bezeichnet als religiöses Gesetz die Lebens- und Rechtsordnung der Muslime. Auf der Grundlage von Koran und Prophetentradition (Sunna) umfasst die Scharia die Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen sowie Methoden der Rechtsfindung und Vorschriften zur Interpretation.

dung“, die Übernahme alltäglicher Handlungen aus der Zeit des Propheten wie auch einer strikten Geschlechtertrennung. Hierzu gehört vor allem die – von den meisten anderen islamistischen Gruppen so nicht praktizierte – Diffamierung als „Ungläubige“ (arab.: kuffar). Diese zielt bei Salafisten nicht allein auf Juden und Christen, sondern auch auf jene Muslime, die ihre Auffassungen nicht teilen. Entsprechend gibt es Aufforderungen zur Kontaktvermeidung und zum Abbruch der Beziehungen zu so genannten „Ungläubigen“ sowie die Zurückweisung jeglicher Integrationskonzepte und Warnungen vor dem Zusammenleben von Nicht-Muslimen und Muslimen.

1.2 Personenpotenzial

Im islamistischen Spektrum wird eine Unterteilung nach der Form der Gewaltorientierung der Organisationen vorgenommen. Zu den gewaltorientierten Organisationen zählen die Kategorien transnationaler islamistischer Terrorismus, Teile des Salafismus sowie regional gewaltausübende und gewaltbefürwortende Islamisten. Die legalistischen Organisationen dagegen lehnen Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele ab.

Transnationale terroristische Netzwerke wie „al-Qaida“ und die „Mujahidin-Netzwerke“, zu denen auch der „Islamische Staat“ und die „Islamistische nordkaukasische Szene“ zählen, agieren klandestin, haben unterschiedliche Strukturen und sind teils miteinander vernetzt. Das Personenpotenzial terroristischer Netzwerke in Deutschland ist quantitativ kaum zu erfassen.

Das Personenpotenzial im Salafismus ist in Deutschland zwischen 2016 und 2017 von 9 700 auf 10 800 Personen erneut deutlich angewachsen.[6] Gegenüber dem Vorjahr fällt die Zunahme prozentual etwas geringer aus. Seit Ende 2011, als das Personenpotenzial erstmals bundesweit mit 3 800 Personen angegeben wurde, hat sich die Zahl der Salafisten damit nahezu verdreifacht. In

6 Vgl. www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus.

Berlin ist bis Ende 2017 eine Zunahme von 840 auf 950 Salafisten zu verzeichnen, von denen 420 als gewaltorientiert gelten. Damit entspricht Berlin dem bundesweiten Trend. Der Salafismus ist seit über sechs Jahren die am dynamischsten wachsende Bestrebung des Islamismus in Deutschland und auch in Berlin.

Regional gewaltausübende Organisationen agieren vor allem im Nahen Osten terroristisch. Sie verhalten sich in Deutschland in der Regel zurückhaltend und meist gewaltfrei. Daneben existieren islamistische Gruppen, die Gewalt befürworten, selbst aber kaum Gewalt ausüben. Das Personenpotenzial der regional gewaltausübenden Islamisten ist 2017 in Berlin gleichgeblieben, während das der gewaltbefürwortenden islamistischen Gruppen leicht gesunken ist. Diese Absenkung beruht auf Entwicklungen bei den sonstigen gewaltbefürwortenden Gruppen, für die in Berlin nunmehr nur noch Einzelpersonen (EP) nachweisbar sind.

Das Personenpotenzial legalistischer islamistischer Gruppierungen in Berlin ist unverändert. Von den 620 legalistischen Islamisten in Berlin sind 500 der „Millî Görüş“-Bewegung zuzurechnen. Die übrigen 120 Personen entfallen auf die „Muslimbruderschaft“ sowie auf weitere Einzelmitglieder der „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland“, die erstmals separat ausgewiesen werden.

Personenpotenzial Islamismus in Berlin*

	Berlin	
	2016	**2017**
Transnationaler islamistischer Terrorismus	**mindestens 25**	**mindestens 20**
unterteilt nach den Personenpotenzialen einzelner Personenzusammenschlüsse:		
Mujahidin-Netzwerke (z.B. al-Qaida / Islamischer Staat)	keine gesicherten Zahlen	keine gesicherten Zahlen
Islamistische nordkaukasische Szene**	25	20
Salafistische Bestrebungen	**840**	**950**
Regional gewaltausübende und gewaltbefürwortende islamistische Gruppen, davon:	**405**	**355**
Regional gewaltausübende Gruppen, davon:	320	320
Hizb Allah	250	250
HAMAS	70	70
Gewaltbefürwortende Gruppen, davon:	85	35
Hizb ut-Tahrir (HuT)	35	35
Sonstige	50	EP
Legalistischer Islamismus	**620**	**620**
Muslimbruderschaft (MB) / Islamische Gemeinschaft in Deutschland (IGD)	120	120/ EP
„Millî Görüş"-Bewegung (MGB)	500	500
Gesamt	**1 890**	**1 945**

* Die Zahlen bilden geschätzte Personenpotenziale ab.
** Im Verfassungsschutzbericht 2016 noch als „Islamisches Emirat Kaukasus" aufgeführt.
EP = Einzelpersonen

1.3 Aktuelle Entwicklungen

Das Geschehen im Krisenraum Syrien und Irak war im Berichtsjahr einerseits geprägt von einer Zerschlagung der vom so genannten „Islamischen Staat“ (IS) kontrollierten Territorien, andererseits von einer relativen Abnahme militärischer Aktivitäten durch die Einrichtung von „Deeskalationszonen“ in verschiedenen Landesteilen. Im Jahresverlauf hat der IS sämtliche seiner Hochburgen verloren und konnte bis November weitestgehend aus dem Irak vertrieben werden. Auch in Syrien kontrolliert er nur noch wenige Areale abseits urbaner Zentren. Die militärische Hauptlast der Bodenkämpfe haben dabei die kurdischen Kämpferinnen und Kämpfer getragen, die von der internationalen Allianz gegen den IS unterstützt wurden.

Obgleich die „Staatsidee“ des IS damit keine reale Grundlage mehr und einen Großteil seiner Ressourcen und Einnahmequellen eingebüßt hat, existiert er als terroristisches Netzwerk weiter. Wiederholt hat die Propaganda des IS gefordert, nicht länger nach einer Ausreise in das „Staatsgebiet des IS“ zu streben, sondern vielmehr Terroranschläge in allen Ländern zu begehen, die sich am Kampf gegen den IS beteiligen. Zum einen hat diese Propaganda bei radikalisierten Jihadisten verfangen und eine Serie von Terroranschlägen in Europa zur Folge gehabt, zum anderen ist festzustellen, dass die wiederholt befürchtete „Welle“ von IS-Kämpfern, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren, bislang nicht zu beobachten ist.

„Islamischer Staat“ (IS)

Die transnationale jihadistische Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) wurde Ende Juni 2014 im nordirakischen Mossul gegründet, als ein Gelehrtenrat (Schura) ihren Führer Abu Bakr al-Baghdadi zum vorgeblichen „Kalifen“ aller Muslime ernannte. Nach den Eroberungen des IS von Teilen des Iraks und Syriens war es 2014 erstmals einer jihadistischen Organisation gelungen, zusammenhängende Gebiete zu kontrollieren, in denen sie zeitweise staatsähnliche Strukturen etablieren konnte.

Der IS hat seinen Ursprung im jihadistischen Widerstand gegen die US-Invasion im Irak 2003, dessen Organisationen zunächst dem Terrornetzwerk „al-Qaida“ angehörten. Zum Bruch mit der „al-Qaida“ kam es 2013, als al-Baghdadi den Führungsanspruch im Irak auch nach Syrien ausweiten wollte, wo sich der Widerstand gegen das Assad-Regime jihadistisch radikalisiert hatte. Mit der Ausrufung des „Kalifats“ und der Bezeichnung als „Islamischer Staat“ unterstrich der IS seinen globalen Anspruch, alle Muslime zu vertreten. In der Folge schworen zahlreiche jihadistische Organisationen dem „Kalifen“ des IS die Treue und gründeten „Provinzen des IS“, darunter in Libyen, dem Sinai und im Jemen. Ideologisch vertritt der IS die rigideste Form des jihadistischen Salafismus, bei dem alle Andersgläubigen und -denkenden für ungläubig erklärt werden (Takfir). Dies legitimiere nach Auffassung des IS deren Tötung, auch wenn es sich um Muslime oder Zivilisten handelt.

Die Verwirklichung der „Staatsidee“ und die Territorialverteidigung haben das Handeln des IS lange bestimmt. Der zunehmende militärische Druck der Anti-IS-Koalition und großräumige Gebietsverluste haben im Jahresverlauf 2017 die „staatsähnlichen“ Strukturen des IS in Syrien und Irak kollabieren lassen. Seither fordert der IS seine Mitglieder und Unterstützer verstärkt dazu auf, Anschläge in ihren Heimatländern zu begehen.

Die Vereinten Nationen, die USA, Deutschland und weitere Staaten haben den IS als Terrororganisation eingestuft.

Die Gefährdungslage in Deutschland

Die Gefährdung der inneren Sicherheit durch islamistisch motivierte terroristische Anschläge ist unvermindert hoch. Berlin steht, wie auch der bisher schwerwiegendste Anschlag in Deutschland am 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz gezeigt hat, in seiner Funktion als Hauptstadt besonders im Fokus. Bei dem Anschlag war der aus Tunesien stammende Jihadist Anis Amri mit einem gestohlenen Schwerlaster, dessen polnischen Fahrer er erschossen hatte, in die Budengasse des dortigen Weihnachtsmarktes gerast. Dabei tötete er weitere elf Menschen und verletzte mehr als 60. Der 24 Jahre alte Jihadist floh nach Italien, wo er am 23. Dezember im Großraum Mailand von einer italienischen Streife getötet wurde, als er bei einer Kontrolle auf die Beamten geschossen hatte. Es zeigte sich, dass Amri bereits in seiner Heimat straffällig geworden war und auch in Italien wegen Brandstiftung vier Jahre eingesessen hatte. In der Haft hatte er sich mutmaßlich salafistisch radikalisiert und sich im Juni 2015 den Flüchtlingen nach Nordeuropa angeschlossen.

Eine besondere Gefahr geht von organisatorisch ungebundenen Einzeltätern („einsamen Wölfen“)[7] aus, da deren Radikalisierung oft unbemerkt verläuft und ihre terroristischen Aktivitäten durch Sicherheitsbehörden nur schwer wahrgenommen werden können.

Für die Gefahr, die von einem Einzeltäter ausgehen kann, steht beispielhaft die Festnahme des Yamen A. Der Syrer war am 31. Oktober in Schwerin festgenommen worden, weil er geplant haben soll, möglichst viele Menschen mit einer selbstgebauten Bombe zu töten. Zuvor war aufgefallen, dass er Zutaten zum Bombenbau im Internet bestellt hatte. Bislang liegen keine Erkenntnisse vor, dass Yamen A. Kontakte zum IS oder Mittäter in Deutschland hatte.[8]

Ausreisen in Jihad-Gebiete

Den deutschen Sicherheitsbehörden liegen Erkenntnisse zu inzwischen mehr als 960 Personen vor, die aus Deutschland in Richtung Syrien und Irak ausgereist sind, um dort mutmaßlich auf Seiten des IS und anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen. Nicht in allen Fällen liegen Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien oder dem Irak aufhalten oder aufgehalten haben.

Bereits für 2016 zeichnete sich ein verlangsamter Anstieg dieser Ausreisezahlen ab,[9] mutmaßlich als Folge repressiver Maßnahmen wie dem Passentzug, einer hohen Strafandrohung bei einer Rückkehr nach Deutschland sowie der verstärkten Kontrolle der Reiseströme. Weiterhin hat die weitgehende Zerschlagung der Strukturen des IS im Krisenraum die Kontaktanbahnung und Organisation der Reisewege erschwert.

7 Zu den verschiedenen Tätertypen unterschieden nach der Art ihrer Anbindung an eine terroristische Organisation vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin 2017, S. 41 ff.

8 Pressemitteilung 14/2018 des Generalbundesanwalts vom 15.3.2017.

9 Vgl. www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus.

Etwa ein Drittel der ausgereisten Personen befindet sich wieder in Deutschland. Zu der Mehrzahl dieser Rückkehrer liegen keine belastbaren Informationen vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen in Syrien oder dem Irak beteiligt haben. Im Berichtsjahr wurde wiederholt die Verhaftung ausländischer Kämpfer des IS im Krisenraum bekannt. Es ist bislang keine verstärkte Rückreisetendenz festzustellen.

Zu über 80 Personen lagen Erkenntnisse vor, nach denen sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben. Ferner liegen zu ca. 150 Personen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind, darunter mindestens 20 als Selbstmordattentäter. Die Zahl der von Behörden verhängten Ausreiseverbote bewegt sich bundesweit unverändert im niedrigen dreistelligen Bereich.[10]

In Berlin lagen Ende 2017 für 120 Personen Erkenntnisse vor, dass sie jihadistisch motiviert in den Krisenraum Syrien und Irak ausgereist sind. Etwa die Hälfte dieser Personen ist aus dem Krisenraum zurückgekehrt, etwa 20 sind dort verstorben.

Exekutivmaßnahmen und Gerichtsverfahren

Die bereits in den Vorjahren festzustellende starke Zunahme von Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus hat sich fortgesetzt. Im Januar 2018 informierte der Generalbundesanwalt die Medien, dass die Zahl der neu eingerichteten Verfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus 2017 erstmals bei über 1 000 gelegen habe. Im Vorjahr waren es noch rund 200 Verfahren.[11]

Am 20. Juli verurteilte das Berliner Kammergericht (KG) den 43-jährigen Ismet D. und den 45-jährigen Emin F. wegen Unterstützung der syrischen Terroror-

10 Ebd.
11 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.1.2018, S. 5.

ganisation „Junud al-Sham“ zu je sechs Jahren Haft.[12] Die beiden Jihadisten hatten unter der Führung von D. seit 2010 eine Gruppe gegründet, aus der der Verein „Fussilet 33 e.V.“ hervorging, der in Moabit eine Moschee betrieb. Die vielfältigen Verstrickungen der Vereinsfunktionäre dieser Moschee, ihrer Prediger und Besucher, zu terroristischen Vereinigungen im Ausland waren maßgeblich dafür, dass der Verein im Februar durch den Senator für Inneres und Sport nach dem Vereinsgesetz verboten und aufgelöst wurde. Das oben genannte Strafverfahren und Durchsuchungen bewiesen, dass die Moschee als Deckmantel für die Unterstützung von Terrororganisationen gedient, für diese Spenden gesammelt sowie die Rekrutierung von Kämpfern unterstützt hatte.[13]

Am 10. Mai verurteilte das Berliner Kammergericht den 31-jährigen Algerier Fayssal M. B. zu zwei Jahren und neun Monaten Haft wegen Unterstützung des IS und Diebstahls. Der Jihadist hatte Geld an einen Mittelsmann in der Türkei überwiesen, der damit u.a. ein Nachtsichtgerät und ein Zielfernrohr kaufen wollte, um es für den IS einzusetzen.[14]

Am 19. Mai verurteilte das Berliner Kammergericht den inzwischen 20-jährigen Syrer Shaas Al M. zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren Haft, weil er sich 2013 in seiner Heimat dem IS angeschlossen und auch an Kämpfen teilgenommen hatte. Als er Mitte 2015 als Flüchtling nach Deutschland kam, hielt er den Kontakt zum IS und beging zahlreiche Unterstützungshandlungen. Der Jihadist hatte zudem in Berlin Touristenziele ausgespäht und die gewonnenen Informationen an syrische Kontaktmänner weitergeleitet.[15]

Die Existenz von Strukturen in Deutschland zur Rekrutierung von Jihadisten für eine Ausreise in den Krisenraum Syrien und Irak wurde im Berichtsjahr besonders in zwei Fällen deutlich. Zum einen durch ein Urteil des Oberlan-

12 Pressemitteilung 42 des KG Berlin vom 20.7.2017, Az: 1-3/15.
13 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin 2017, S. 63 f.
14 Pressemitteilung 26 des KG Berlin vom 10.5.2017, Az: 2A-2/16.
15 Pressemitteilung 28 des KG Berlin vom 19.5.2017, Az: 1-5/16. Vgl. auch Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin 2017, S. 54.

desgerichts Düsseldorf vom 26. Juli gegen Sven L., welches ihn wegen der Unterstützung einer Terrororganisation zu fünfeinhalb Jahren Haft verurteilte.[16] Sven L., der über Jahre zu den bekanntesten deutschen Salafisten zählte, hatte spätestens seit 2013 dazu beigetragen, zwei Kämpfer an eine dem IS nahestehende Miliz zu vermitteln und sich 2013 selbst nach Syrien begeben, um Geld und Militärgerät zu übergeben. Seine Entwicklung steht für eine Radikalisierung im politischen Salafismus, die zunehmend Verstrickungen in den jihadistischen Salafismus umfasste, bis die Aktivitäten die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten.

Der zweite Sachverhalt betrifft den jihadistischen Prediger einer Hildesheimer Moschee, Ahmad Abdulaziz Abdullah A., der mit vier weiteren Personen aus Deutschland, der Türkei und Kamerun seit dem 5. September vor dem Oberlandesgericht Celle angeklagt ist, als „Statthalter des IS in Deutschland" agiert zu haben. Dem 33-jährigen Iraker wird vorgeworfen, den IS als Mitglied unterstützt und junge Menschen mit dem Ziel einer Jihad-Beteiligung radikalisiert und zur Ausreise nach Syrien und Irak bewegt zu haben. Die Ermittlungen zeigten, dass auch der Attentäter Anis Amri mit dem Prediger Kontakt hatte. Der Prozess dauert an.[17]

16 Pressemitteilung Nr. 26/2017 des OLG Düsseldorf vom 26.7.2017, Az: OLG Düsseldorf III-5 StS 1/16.
17 Pressemitteilung des OLG Celle vom 18.9.2017 und Pressemitteilung Nr. 62 des Generalbundesanwalts vom 20.7.2017.

1.4 Salafistische Bestrebungen

Salafismus

Mitglieder: Berlin: 950, davon gewaltorientiert: 420
(2016: 840, davon gewaltorientiert: 380)

Der Begriff Salafismus bezeichnet eine auf wahhabitischem Gedankengut basierende traditionalistische Bewegung, die aus drei unterscheidbaren Strömungen besteht, dem quietistisch-puristischen, dem politischen und dem jihadistischen Salafismus. Vertreter des quietistisch-puristischen Salafismus entwickeln keine politisch zielgerichteten Aktivitäten gegen den demokratischen Rechtsstaat. Der politische Salafismus und der jihadistische Salafismus gelten hingegen als Formen des Islamismus, weil sie eine extremistische Ideologie darstellen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.[18]

Salafisten fordern eine Gesellschafts-, Rechts- und Herrschaftsordnung, die sich ausschließlich an einer wortgetreuen Auslegung von Koran und Sunna (zur Nachahmung empfohlene Lebensweise des Propheten) sowie an den so genannten „rechtschaffenen Altvorderen“ (arab.: al-salaf al-salih) orientiert. Wegen der Umdeutung religiöser Normen zu verbindlichen politischen Handlungsweisen und dem Versuch, diese als Regelwerk durchzusetzen, gilt der Salafismus als besonders rigide Ausformung innerhalb des Islamismus. Die Absolutsetzung frühislamischer Herrschafts- und Rechtsformen hat zur Folge, dass jedes Abweichen von dieser Norm, die als

»

18 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Salafismus als politische Ideologie. Berlin 2014.

„wahrer Islam“ propagiert wird, als verbotene Verfälschung bzw. „Neuerung“ (arab.: bid’a) abgelehnt wird.

Kennzeichnend für Salafisten ist auch eine dualistische Weltsicht, die nur zwischen „gläubigen Muslimen“ und vermeintlich „Ungläubigen“ unterscheidet. Sie verunglimpfen sogar alle nicht-salafistischen Muslime als Ungläubige. Zudem propagieren viele Vertreter des Salafismus einen aggressiven Antisemitismus.

Politischer und jihadistischer Salafismus unterscheiden sich in der Wahl ihrer Mittel. Der politische Salafismus agiert mit Propaganda zur Verbreitung seiner Ideologie, die er als „Missionierung“ (arab.: da’wa) bezeichnet. Der jihadistische Salafismus setzt hingegen auf eine Strategie der Gewaltanwendung. Er interpretiert den Jihad ausschließlich in seiner militanten Deutung und erklärt ihn im Widerspruch zu allen religiösen Traditionen sogar zur individuellen Glaubenspflicht eines jeden Muslim. Die Übergänge zwischen beiden Strömungen sind fließend.

Die Aktivitäten des salafistischen Spektrums in Berlin sind unverändert vielfältig und werden vom Geschehen an einer Reihe von Moscheen bestimmt, bei denen die salafistische Ideologie in unterschiedlichem Grad dominiert. Ergänzt wird das salafistische Spektrum der Stadt durch eine entsprechende „salafistische“ Infrastruktur, die entsprechende Kleidung, Bücher und Lebensmittel zur Verfügung stellt. Für die realweltliche Vernetzung der Szene bedeutsam sind so genannte „Islamseminare“, die auch salafistischen Predigern aus dem Bundesgebiet eine Bühne bieten. Zu den Treffpunkten von Salafisten in Berlin zählen die „Al-Nur-Moschee“, die „as-Sahaba-Moschee“ und die „Ibrahim al-Khalil-Moschee“.

Al-Nur-Moschee

Die „Al-Nur-Moschee“ bot in den letzten Jahren wiederholt salafistischen Predigern eine Plattform um frauenfeindliche, homophobe und antisemitische Standpunkte öffentlich zu äußern. Bundesweit bedeutsam ist die „Al-Nur-Moschee“ durch ihre jährlichen „Islamseminare“. Dabei treten neben den regelmäßigen Predigern der Moschee auch eingeladene Referenten aus dem Bundesgebiet auf, die im Spektrum des politischen Salafismus überregional von Bedeutung sind.

Salafistische „Islamseminare“

Wichtiges Strukturelement salafistischer Aktivitäten in Deutschland sind deutschsprachige „Islamseminare“, seltener auch „Islamkurse“ genannt. Es handelt sich um teils mehrtägige Veranstaltungen mit „Stundenplänen“, die auch überregional Besucher anziehen. „Islamseminare“ dienen der Vermittlung eines salafistischen Islamverständnisses und salafistischer Ideologie, der Werbung neuer Anhänger sowie der Kontaktpflege in den informell organisierten Netzwerken. Salafistische „Islamseminare“ haben seit 2004 in allen Berliner Moscheen stattgefunden, die dem Salafismus nahestehen. Problematisch sind diese salafistischen Seminare auch wegen ihrer radikalisierungsfördernden Wirkung, da sie zumeist junge Menschen mit extremistischer Ideologie in Kontakt bringen.

Unter dem Motto „Ein Wochenende mit dem Qur‘an“ hatte die „Al-Nur-Moschee“ vom 15. bis 17. Dezember zum „11. Jahresseminar“ eingeladen und vor allem über soziale Medien beworben. Als auswärtige Referenten waren Mo-

hammed Benhsain („Scheikh Abu Jamal“) aus Bonn, der in den Vorjahren mehrfach Gastimam der „as-Sahaba-Moschee“ war, sowie ein jüngerer Prediger, Sameh El-B., angekündigt. Beide sind in der Szene bekannte Vertreter des politischen Salafismus. Am 11. Dezember wurde die Absage der Veranstaltung über die Online-Medien der Moschee ohne Nennung einer Begründung bekannt gegeben.

As-Sahaba / Die Gefährten e.V.

Die „as-Sahaba-Moschee“ im Wedding zählt seit Jahren zu den bekannten salafistischen Moscheen Berlins und gilt als Treffpunkt der salafistischen Szene. Die Moschee und ihr Imam „Abul Baraa“ sind dem politischen Salafismus zuzurechnen.

Zur Verbreitung seiner salafistischen Ansichten im Bundesgebiet unternahm „Abul Baraa“ so genannte „Deutschlandtouren“ mit je zwei Vorträgen in Dortmund und in Bendorf, drei Vorträgen in Dormagen sowie weiteren in Pforzheim und Braunschweig. Die Vortragsreisen unterstreichen die Bedeutung, die der Prediger als Multiplikator salafistischer Ideologie in anderen Moscheegemeinden einnimmt.

Die Bedeutung der „as-Sahaba-Moschee“ als überregionaler Anziehungspunkt für salafistisch Interessierte zeigt sich auch 2017 in der zweimaligen Durchführung so genannter „Deutschsprachiger Islamseminare“ bzw. „Islamkurse“. Die beiden dreitägigen Veranstaltungen fanden vom 3. bis 5. März und vom 28. bis 30. April mit den Gastpredigern Mohammed Benhsain („Abu Jamal“) aus Bonn und Hassan Dabbagh („Abu al-Hussein“) aus Leipzig statt. In der Regel achten die Prediger in ihren Vorträgen darauf, dass ihre Äußerungen keinen Anlass für staatliche Sanktionen bieten. Problematisch sind diese

Seminare dennoch, weil sie einen Rahmen für Gruppenbildung und die Beeinflussung mit extremistischem Gedankengut durch oft charismatische Vortragende bieten.

1.5 Regional gewaltausübende islamistische Gruppen

Neben den salafistischen Bestrebungen, deren jihadistischer Anteil von terroristischen Netzwerken dominiert wird, existieren weitere islamistische Organisationen, deren Agenden Bezüge zur Gewalt aufweisen. Dazu gehören auch regional gewaltausübende Islamisten. Zu ihnen zählen in Deutschland insbesondere die palästinensische HAMAS und die schiitisch-libanesische „Hizb Allah". Beide Organisationen agieren vor allem im Nahen Osten terroristisch und verhalten sich in Deutschland in der Regel zurückhaltend und gewaltfrei.

1.5.1 HAMAS

HAMAS
(„Bewegung des Islamischen Widerstands")

Gründung: 1987
Mitglieder: Berlin: 70 (2016: 70)

Die HAMAS, 1987 im Gaza-Streifen gegründet, hat ihre Wurzeln in der Muslimbruderschaft. In ihrer Charta von 1988 verneint die HAMAS das Existenzrecht Israels und strebt die „Befreiung ganz Palästinas" durch bewaffneten Kampf sowie die Errichtung eines islamischen Staates an.

Durch ihre Kritik an den Friedensverhandlungen der Autonomiebehörde sowie durch ihr Netzwerk sozialer und karitativer Einrichtungen entwickelte sich die HAMAS zu einem politischen und gesellschaftlichen Faktor. Seit Juni 2007 übt sie im Gaza-Streifen die alleinige Kontrolle aus.

Die HAMAS wird seit 2003 auf der Liste terroristischer Organisationen der Europäischen Union geführt.

In Deutschland tritt die HAMAS nicht offen auf. Ihre Anhänger treffen sich in Moscheen und Islamischen Zentren. Als Berliner Treffpunkt von HAMAS-Anhängern gilt das „Islamische Kultur- und Erziehungszentrum Berlin e.V." (IKEZ).

Als Reaktion auf die politischen Entwicklungen im Nahen Osten wie der Katar-Krise, dem gestiegenen Druck seitens der Regierungen der Palästinensischen Autonomiebehörde und Ägyptens begann im Berichtsjahr ein Prozess der politischen Neuausrichtung der HAMAS.

Hinzu tritt ein Wechsel in der Nahost-Politik der USA, die unter Präsident Trump von der Notwendigkeit einer Zwei-Staaten-Lösung im Nahostkonflikt abgerückt sind. Am 6. Dezember verkündete er, die USA würden Jerusalem als Hauptstadt Israels offiziell anerkennen und infolgedessen die US-Botschaft von Tel Aviv nach Jerusalem verlegen. Daraufhin kam es in Berlin zu massiven Protesten von Muslimen bzw. pro-palästinensischen Demonstranten mehrheitlich vor der US-Botschaft. Die Organisation und Durchführung der Demonstrationen wurde überwiegend von palästinensischen Vereinen übernommen, unter ihnen auch die „Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland e.V." (PGD), die ihren Sitz in Berlin hat.

Am 13. Februar wurde Yahya Sinwar als Nachfolger von Ismail Haniyeh an die Spitze des HAMAS-Politbüros in Gaza gewählt. Der 55-jährige vertritt den Flügel der Hardliner innerhalb der Organisation, die das Existenzrecht Israels bestreiten und seine Vernichtung im bewaffneten Kampf befürworten. Er gilt als Mitbegründer des militärischen Arms der HAMAS, den „Izz ad-Din al-Qassam"-Brigaden, und repräsentiert aufgrund seiner langen Haft in Israel auch die Gruppe der palästinensischen Häftlinge.

Am 1. Mai präsentierte Khaled Mashal, der politische Führer der HAMAS, ein Dokument,[19] das andeutet, einen Palästinenserstaat in den Grenzen von 1967 mit Jerusalem als Hauptstadt akzeptieren zu wollen. Dabei wird betont, dass der Konflikt mit Israel politisch und nicht religiös motiviert sei. Die HAMAS-Charta von 1988 ist mit dieser Veröffentlichung jedoch nicht aufgehoben und das neue Papier lediglich ein auf die aktuelle politische Situation zugeschnittenes Strategiepapier.

Zehn Jahre nach der gewaltsamen Machtübernahme durch die HAMAS im Gaza-Streifen und nach mehreren Versuchen, die innerpalästinensische Spaltung zu überwinden, zeichnet sich im Herbst eine Annäherung zwischen Fatah

19 „A document of General Principles & Policies".

und HAMAS ab. Im September gab die HAMAS-Führung die Auflösung ihres im März geschaffenen Verwaltungskomitees bekannt und ebnete damit den Weg für die Übernahme der Regierung im Gaza-Streifen durch die Palästinensische Autonomiebehörde. Mitte Oktober einigten sich die Vertreter beider Organisationen unter ägyptischer Vermittlung auf ein Versöhnungsabkommen und kündigten Ende November Präsidenten- und Parlamentswahlen bis Ende 2018 in den palästinensischen Autonomiegebieten an.

Teilnehmer aus Berlin auf der „Konferenz der Auslandspalästinenser"

Am 25. und 26. Februar fand in Istanbul die erste Konferenz der im Ausland lebenden Palästinenser, die „Conference for Palestinians Abroad", statt.[20] Zu den Verantwortlichen der Veranstaltung zählte ein Berliner, der in den vergangenen Jahren mehrfach durch personelle Kontakte zur HAMAS-Führung aufgefallen ist. Das Treffen in Istanbul, angedacht als Gegenstück zum alljährlich stattfindenden PRC-Kongress in Europa (s.u.), richtete sich insbesondere an palästinensische Aktivisten und Sympathisanten aus dem Nahen Osten, Nord- und Südamerika sowie Australien, denen eine Einreise in die EU nicht möglich oder zu beschwerlich ist. Die Konferenz hatte zum Ziel, die Rolle der palästinensischen Diaspora im Kampf um das Rückkehrrecht und die Gründung eines unabhängigen Palästinenserstaates mit Jerusalem als Hauptstadt zu stärken.

Berliner Redner auf der PRC – Konferenz

Die von dem in London ansässigen „Palestinian Return Centre" (PRC)[21] organisierte diesjährige 15. „Konferenz der Palästinenser in Europa" fand am 15. April im niederländischen Rotterdam statt. Samir Falah, Präsident der „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland" (IGD) und ein HAMAS-Anhänger aus Berlin traten als Redner auf. Mit rund 5 000 Teilnehmern (Malmö 2016: 14 000),

20 Ali Younes: Palestinian diaspora holds first global conference, in: Al Jazeera News vom 25.2.2017.

21 Das PRC gilt als die zentrale Propagandaorganisation der HAMAS in Europa und die seit 2003 jährlich in unterschiedlichen europäischen Ländern stattfindende Konferenz als deren zentrale Propagandaveranstaltung.

auch aus Berlin, war die Konferenz im Gegensatz zu den Vorjahren schlecht besucht, was sich mit der ähnlich gelagerten und kurz zuvor stattgefundenen Konferenz der Auslandspalästinenser in Istanbul erklären lässt. Anlässlich der vor 100 Jahren verabschiedeten Balfour-Deklaration[22] erinnerte die Konferenz an das Dokument, das als wichtige Unterstützungshandlung für die Gründung Israels gilt. Weiterhin wurde an die Unverzichtbarkeit des „Rückkehrrechts" aller vertriebenen Palästinenser nach Israel erinnert.[23]

1.5.2 Hizb Allah

„Hizb Allah"
(„Partei Gottes")

Gründung: 1982
Mitgliederzahl: Berlin: 250 (2016: 250)

Die schiitisch-islamistische „Hizb Allah" („Partei Gottes") entstand 1982 als paramilitärische Bewegung, die aus ideologischen, regionalpolitischen und konfessionellen Motiven von Iran und Syrien unterstützt wird. Als ehemalige Kriegsmiliz im Libanon unterhält die „Hizb Allah" einen militärischen Flügel mit der Bezeichnung „Islamischer Widerstand" (arab.: „Al-Muqawama al-Islamiya").[24]

22 In der Balfour-Deklaration von 1917 erklärte sich Großbritannien bereit, die Errichtung einer „nationalen Heimstätte" für das jüdische Volk in Palästina zu unterstützen.
23 Door Carel Brendal: Europese Hamas leiding in eerste gelid tijdens Rotterdamse conferentie, in: CarelBendal.nl vom 25.4.2017.
24 Der UN-Sicherheitsrat forderte in zwei Resolutionen die Entwaffnung der „Hizb Allah", so 2004 mit Resolution 1 559 und 2006 mit Resolution 1 701.

Die „Hizb Allah“ negiert das Existenzrecht Israels und propagiert den bewaffneten Kampf gegen Israel.

Aufgrund ihres sozialpolitischen Engagements verfügt die „Hizb Allah“ unter den libanesischen Schiiten über eine große Anhängerschaft und ist seit 1992 im Parlament vertreten. Seit Oktober 2016 hat der Libanon mit Michel Aoun wieder einen Staatspräsidenten, der als maronitischer Christ ein Verbündeter der „Hizb Allah“ ist.

Wegen antisemitischer Propaganda sowie gegen Israel gerichteter Gewaltaufrufe wurde in Deutschland 2004 die Ausstrahlung des „Hizb Allah“-eigenen TV-Senders „al-Manar“ („Der Leuchtturm“) unterbunden. 2008 erließ der Bundesminister des Innern zudem ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot gegen „Al-Manar“.

Die „Hizb Allah“ ist von den USA, Kanada und Israel als Terrororganisation eingestuft. In Reaktion auf einen Anschlag in Bulgarien im Juli 2012, bei dem fünf Israelis getötet wurden, beschlossen die Außenminister der EU am 22. Juli 2013, den militärischen Flügel der „Hizb Allah“ in die „EU-Terrorliste“ aufzunehmen.

Die „Hizb Allah“ hat sich im Verlauf des Syrienkrieges zu einer Größe entwickelt, die weit über die Grenzen des Libanon hinauswirkt. Auf Seiten der syrischen Regierungstruppen und mit ihren iranischen und russischen Verbündeten kämpft sie gegen den so genannten „Islamischen Staat“, andere Terrorgruppierungen sowie Regimegegnern in Syrien.

Das US-Repräsentantenhaus verabschiedete am 12. Oktober einen Gesetzesentwurf, der neue Sanktionen gegen die „Hizb Allah“ vorsieht und Unterstützungsleistungen der Organisation, wie z.B. Finanzierung oder Waffenlieferun-

gen, unter Strafe stellt.[25]

„Tag des Sieges und der Befreiung“

Der jährliche „Tag des Sieges und der Befreiung“[26] des Südlibanon ist neben dem „al-Quds-Tag“ das wichtigste politische Ereignis des „Hizb Allah“-nahen Spektrums in Berlin. Die jährliche Siegesfeier wird aber nicht nur von „Hizb Allah“-Sympathisanten begangen, sondern auch von Vertretern palästinensischer und weiterer arabischer Organisationen. Am 25. Mai fand in einem Neuköllner Festsaal eine Feierlichkeit anlässlich dieses Tages statt. Häufig kam es zu anti-israelischen und anti-zionistischen Aussagen, wie die Bezeichnung Israels als „israelischer Feind“ oder der Ausruf „Tod den Zionisten“. Die Glorifizierung gegen Israel gerichteter Terroranschläge als Widerstand sowie die Bezugnahme auf Hassan Nasrallah, den Generalsekretär der „Hizb Allah“, gehörten ebenfalls zum Tenor der Veranstaltung.

„Al-Quds-Tag“

In diesem Jahr fiel in Berlin der Aufzug zum „al-Quds-Tag“[27] am 23. Juni mit dem staatlichen Feiertag in der Islamischen Republik Iran zusammen. Die dies-

25 Vgl. „Hizballah International Financing Prevention Amendments Act of 2017“, abgerufen unter www.congress.gov/bill/115th-congress/senate-bill/1595 am 27.6.2018.

26 Nach dem Libanonkrieg von 1982 besetzte die israelische Armee Teile des Südlibanons, um dort eine so genannte Sicherheitszone einzurichten. Da eine dauerhafte Besetzung wegen der Militäraktionen der „Hizb Allah“ politisch nicht vermittelbar war, zog sich die israelische Armee im Jahr 2000 aus dem Libanon zurück.

27 Der „al-Quds-Tag“ (nach dem arabischen Namen für Jerusalem) ist ein Gedenktag, der im Jahre 1979 vom damaligen iranischen Revolutionsführer Ayatollah Khomeini ausgerufen wurde und an die „zionistische Besatzung“ Jerusalems erinnern sowie Solidarität mit dem „Befreiungskampf“ der Palästinenser bekunden soll. Der „al-Quds-Tag“, an dem weltweit bei Demonstrationen u.a. mit antisemitischen Parolen die Zerstörung Israels propagiert wird, ist auf den letzten Freitag des Monats Ramadan terminiert.

jährige „al-Quds“-Demonstration verlief ohne Zwischenfälle. Jedoch wurde die anti-israelische Einstellung der Teilnehmer durch Slogans deutlich. Darüber hinaus wurden verschiedene Konflikte im Nahen Osten, wie der israelisch-palästinensische Konflikt, der Syrienkrieg und der Krieg im Jemen, thematisiert.

Die „Hizb Allah“-nahen Vereine aus Berlin haben sich nicht erkennbar an der Mobilisierung für den „al-Quds-Tag“ beteiligt, lediglich wenige Einzelpersonen, die entsprechenden Vereinen zugeordnet werden können, nahmen an der Veranstaltung teil. Besucher und Funktionäre des pro-iranischen „Islamischen Zentrums Hamburg e.V.“ (IZH)[28] und der dazugehörigen „Imam-Ali-Moschee“ unterstützen die „al-Quds“-Demonstration in Berlin und beteiligten sich in großer Zahl.

28 In Deutschland existieren eine Reihe islamischer Zentren und Organisationen regimetreuer Iraner, mit deren Hilfe das iranische Regime versucht, Einfluss auf hier lebende Schiiten unterschiedlicher Nationalität zu nehmen. Das größte und einflussreichste Zentrum ist das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH). Der Leiter des IZH gilt als der Vertreter des „Revolutionsführers“ der Islamischen Republik Iran – derzeit Ayatollah Ali Chamenei – in Deutschland. Somit hat das IZH eine Schlüsselposition in der Propagierung und Durchsetzung iranischer Interessen in Deutschland und Europa. Vgl. Behörde für Inneres und Sport, Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg: Verfassungsschutzbericht 2016, S. 53 ff.

1.6 Gewaltbefürwortende Islamisten

Gewaltbefürwortende islamistische Gruppen kennzeichnet, dass sie selbst keine Gewalt ausüben, die Gewalt anderer Gruppierungen jedoch propagandistisch einsetzen oder im Sinne ihrer Interessen legitimieren. Zu dieser Form des Islamismus wird in Deutschland die 2003 verbotene „Hizb ut-Tahrir“ gezählt.

1.6.1 Hizb ut-Tahrir

„Hizb ut-Tahrir“
(HuT, „Partei der Befreiung“)

Gründung:	1953	
Mitglieder:	Berlin: 35	(2016: 35)

Die „Hizb ut-Tahrir“ wurde 1953 in Jordanien von Taqi ad-Din an-Nabahani (1909-1977) gegründet. Sie strebt nach der Überwindung nationalstaatlicher Strukturen, der Vernichtung des Staates Israel, der Befreiung der muslimischen Welt von westlichen Einflüssen sowie nach der Einführung der Scharia als sozialem Ordnungsprinzip. Im Zentrum ihrer Ideologie steht die Errichtung eines globalen Kalifats. Da die HuT in vielen Ländern verboten ist und ihre Anhänger verfolgt werden, agiert die Partei meist im Untergrund. Derzeitiger Vorsitzender der HuT ist der Jordanier Ata Abu al-Rashta, der im Libanon vermutet wird.

Am 10. Januar 2003 erließ der Bundesminister des Innern gegen die HuT ein Betätigungsverbot, das vom Bundesverwaltungsgericht 2006 bestätigt wurde. Eine Klage gegen das Verbot vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte scheiterte 2012 ebenfalls.

In Deutschland trat die HuT vor allem mit der Verteilung von Flugblättern und Zeitschriften in Erscheinung, die sich durch aggressive antisemitische Hetze auszeichneten. Seit ihrem Verbot tritt die HuT in Deutschland nicht mehr offen auf und beschränkt sich auf Treffen in Privatwohnungen sowie geschlossene Veranstaltungen. Daneben verbreitet sie ihre Ideologie über Webseiten im Ausland auch gezielt in Richtung deutschsprachiger Adressaten und beteiligt sich an gesellschaftlichen Debatten in sozialen Medien. In diesem Kontext propagiert die HuT ihre ablehnende Haltung gegenüber einer säkular-liberalen Gesellschaft und betont die Unvereinbarkeit von Islam und westlichen Werten, die die islamische Identität bedrohten. Soweit sich HuT-Anhänger zu erkennen geben, lehnen sie eine politische Partizipation in nicht-islamischen Staaten ab und plädieren für eine Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft.

Aufgrund ihres oft aggressiven Auftretens und ihres sektenähnlichen Habitus sind die Mitglieder der HuT selbst innerhalb des islamistischen Lagers isoliert. In den letzten Jahren konnte auch in Berlin beobachtet werden, dass die HuT versucht, neue Unterstützer aus der jüngeren Anhängerschaft des salafistischen Spektrums zu gewinnen.

1.7 Legalistischer Islamismus

In der Agenda legalistischer Islamisten spielt Gewalt keine Rolle. Zur Durchsetzung ihrer islamistischen Vorstellungen, die sie im Regelfall vor der Öffentlichkeit verbergen, bemühen sie sich, alle rechtlich gebotenen Chancen zu nutzen. Dabei sind sie bemüht, als vermeintliche Interessenvertreter der gesamten muslimischen Community aufzutreten. Innerhalb dieser Gemeinde machen sie verstärkt Werbung für eigene politische Interessen, um diese auf legalem Weg („durch die Institutionen"), geschützt durch die Religionsfreiheit, durchzusetzen.

Die Form der Demokratiegefährdung, die von legalistischen Islamisten ausgeht, beruht insbesondere auf dem Aufbau von organisatorischen Strukturen im Rahmen der ihnen rechtlich gebotenen Möglichkeiten. Diese Strukturen dienen ihnen als Mittel, die Deutungshoheit über den gelebten Islam in Deutschland zu erlangen und dabei in Teilen islamistische Positionen als Formen eines vermeintlich nur konservativ ausgelegten Islam in der muslimischen Community durchzusetzen und zu verankern. Damit bestimmen sie zugleich öffentliche Debatten zur Integration und zum interreligiösen Dialog. Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird derart nicht vorbehaltslos mitgetragen, sondern eine eher opportunistische Position zum deutschen Recht eingenommen.

Organisationen des legalistischen Islamismus sind oft karitativ tätig, sei es durch Bildungsangebote oder soziale Projekte. Hinzu tritt eine angestrebte Nähe zu öffentlichen Institutionen, mit denen Kooperationen und Partnerschaften eingegangen werden. Dennoch werden von legalistischen Islamisten Positionen vertreten, so z.B. in Bezug auf das Staatsmodell oder die Gleichheit der Geschlechter, die mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind. Zu den legalistischen Islamisten in Deutschland zählen die „Muslimbruderschaft“ und die türkische „Millî Görüş“-Bewegung.

1.7.1 Muslimbruderschaft

„Muslimbruderschaft“ (MB) /
„Islamische Gemeinschaft in Deutschland“ (IGD e.V.)

Gründung:	1928 Ägypten (MB)	1960 Deutschland (IGD)
Mitglieder:	Berlin: 120	(2016: 120)

Die von Hassan al-Banna 1928 in Ägypten gegründete „Muslimbruderschaft“ (MB) ist die älteste arabische islamistische Gruppierung. Die pan-islamistische MB ist heute, teils unter anderen Namen, in vielen Ländern des Nahen Ostens vertreten, die dort sehr verschiedene Entwicklungen durchlaufen haben. Die ägyptische MB agierte von den 1940er bis zu den 1960er Jahren phasenweise auch militant. Als nicht mehr gewaltorientiert gilt sie seit der Abspaltung ihrer militanten Flügel in den späten 1970er Jahren.

Die MB definiert den Islam als ein „System“, das „zu jeder Zeit und an jedem Ort“ anwendbar sei und erhebt Koran und Sunna zur Richtschnur des politischen Handelns. Hieraus leitet sie ihre Forderung nach einer umfassenden Anwendung der Scharia und nach Schaffung eines islamischen Staates ab. Ideologisch verkörpert die MB jedoch ein breites Spektrum, das bis zu der Forderung nach Schaffung eines „zivilen Staates mit islamischem Referenzrahmen“ bzw. einer „islamischen Demokratie“ reicht.

Die mitgliederstärkste Organisation von MB-Anhängern in Deutschland ist die 1960 gegründete IGD, die Verbindungen zu einer Reihe von Vereinen hat.

In einer abgestimmten Aktion brachen Saudi-Arabien, Ägypten, die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und Bahrain am 5. Juni ihre diplomatischen Beziehungen zu Katar ab und verhängten eine wirtschaftliche Blockade. Sie warfen dem Emirat vor, es unterstütze Terrororganisationen. Zu diesem wurde auch, laut offizieller Begründung, die „Muslimbruderschaft“[29] gezählt neben dem so genannten „Islamischen Staat“ sowie iranischen Milizen. Die Ursachen der Krise sind dabei vielfältig und beruhen nur vordergründig auf den guten Beziehungen Katars zum Iran.

Präsenz der IGD in Berlin

Die „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ (IGD) als Vertretung der MB in Deutschland hat seit dem Sommer ihre Postanschrift in Berlin. Der Hauptsitz der IGD befindet sich unverändert in Köln.

1.7.2 Millî Görüş-Bewegung

„Millî Görüş“-Bewegung (MGB)

Mitglieder: Berlin: 500 (2016: ca. 500)

Die Ideologie der „Millî Görüş“-Bewegung beruht auf den politischen Konzepten von Necmettin Erbakan, die er mit den Begriffen „Millî Görüş“ (Nationale Sicht) und „Adil Düzen“ (Gerechte Ordnung) charakterisierte. Erbakan wollte die türkischen Bürger unter dem Dach von Nationalismus und Islamismus vereinen. Dazu sollte

»

29 Die Einstufung einer Organisation als „Terrororganisation“ erfolgt nach nationalen Kriterien. Die „Muslimbruderschaft“ wird in Deutschland nicht als Terrororganisation gelistet.

die bestehende „nichtige“ bzw. „falsche Ordnung“ („batil düzen“) überwunden und durch eine „gerechte Ordnung“ – mit globalen Anspruch – ersetzt werden, die sich an den Prinzipien von Koran und Sunna orientiert.

Erbakan lehnte wesentliche demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien wie Volkssouveränität oder Parteienpluralismus als unvereinbar mit der „gerechten Ordnung“ ab. Er propagierte die Überwindung des Laizismus, die Schaffung einer „neuen, großen Türkei“ sowie die Errichtung einer „gerechten Wirtschaftsordnung“ auf autoritär-korporatistischer Basis. In diesem Zusammenhang vertrat er auch offen antisemitische Stereotype. Auch nach Erbakans Tod 2011 wird das abgestrebte Gesellschaftsmodell von der „Millî Görüş“-Bewegung (MGB) propagiert.

In der politischen Landschaft der Türkei ist die „Millî Görüş“-Bewegung (MGB) seit Jahrzehnten durch mehrere islamistische Parteien vertreten, die zum größten Teil von Erbakan gegründet und geführt wurden. Diese sicherten Erbakan von 1996 bis 1997 das Amt des Ministerpräsidenten, bevor ihn das Militär zum Rücktritt drängte. Trotz mehrmaliger Parteiverbote und anschließender Neugründungen gelang es Erbakan, seine Position als Führer der „Millî Görüş“-Bewegung zu behaupten und eine Spaltung seiner Anhängerschaft zu verhindern. Erst nach dem Verbot der „Fazilet Partisi“ (Partei der Tugend, FP) im Jahr 2000 kam es zu einer Spaltung der „Millî Görüş“-Bewegung. Das Lager der Erneuerer löste sich unter der Führung des jetzigen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan sowohl organisatorisch als auch ideologisch von Erbakan und ging in der „Adalet ve Kalkınma Partisi“ (Partei der Gerechtigkeit und Entwicklung, AKP) auf. Die „Traditionalisten“, die sich bis heute zur „Millî Görüş“-Ideologie und deren Begründer Erbakan bekennen, gründeten im Juli 2001

unter der Führung des ehemaligen FP-Vorsitzenden Recai Kutan die „Saadet Partisi“ (Partei der Glückseligkeit, SP).

Der „Millî Görüş“-Bewegung werden in Deutschland mehrere Organisationen zugerechnet, insbesondere Teile der „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e.V.“ (IGMG) und die Tageszeitung „Millî Gazete“ als propagandistisches Sprachrohr. Auch in Berlin sind darüber hinaus Aktivitäten des „Saadet Deutschland Regionalverein Berlin e.V.“ und der „Erbakan Stiftung“ feststellbar.

Saadet Deutschland Regionalverein Berlin e.V.

Die offizielle Gründungsveranstaltung der „Deutschlandvertretung der Saadet Deutschland“ fand am 27. Dezember 2013 in Köln statt. Am 19. Mai 2016 wurde der „Saadet Deutschland Regionalverein Berlin e.V.“ gegründet. Der SP Regionalverband Berlin hat umfangreiche Strukturen in Berlin aufgebaut, zu denen auch Facebook-Präsenzen einer Jugendgruppe („Genç Kolları Berlin“) und einer Frauengruppe („Kadın Kolları Berlin“) zählen.

Erbakan-Stiftung

2013 wurde die „Erbakan-Stiftung“ in der Türkei gegründet. Treibende Kraft war der Sohn Necmettin Erbakans, Fatih Erbakan. Ihm zufolge verfolge die Stiftung das Ziel, die Ideen seines Vaters wiederzubeleben und die „Millî Görüş“-Bewegung wieder enger auf diese Ideen zu verpflichten. Unter seiner Leitung wurde 2015 die „Europavertretung der Erbakan-Stiftung“ in Solingen gegründet.

Seit Januar 2015 gibt es ein Facebook-Profil der „Erbakan-Stiftung Berlin“. Bisher informiert die Seite über Veranstaltungen von Fatih Erbakan im Bundesgebiet und in der Türkei und zeigt ältere Videos und Zitate von dessen Vater, dem 2011 verstorbenen Necmettin Erbakan. Bei den von der „Erbakan-Stiftung“ durchgeführten Veranstaltungen handelt es sich größtenteils

um Zusammenkünfte zu Ehren des Begründers der „Millî Görüş“-Bewegung. Sie belegen die Anbindung der „Saadet Partisi“ und der „Erbakan-Stiftung“ in Berlin an Erbakan und die von ihm geprägte „Millî Görüş“-Ideologie. Zentral sind die Glorifizierung Erbakans und der Versuch, die „Millî Görüş“-Weltsicht in Deutschland zu verbreiten.

Am 26. Februar wurde in Berlin eine Gedenkveranstaltung für Necmettin Erbakan durchgeführt. Diese Gedenkveranstaltung wurde von der „Saadet Partisi Berlin“ durchgeführt, an der auch die „Erbakan-Stiftung“ teilnahm. Während der Veranstaltung waren Flyer und Flaggen von der „Saadet Partisi“ sowie von der „Erbakan-Stiftung“ zu sehen.

2 Extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen (ohne Islamismus)

2 Extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen (ohne Islamismus)

2.1 Ideologie

Ideologien extremistischer Bestrebungen ausländischer Organisationen

Im Gegensatz zu den Beobachtungsfeldern Rechts- oder Linksextremismus sowie Islamismus verfügen extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen nicht über eine einheitliche ideologische Ausrichtung mit verschiedenen Ausprägungen. Es lassen sich vielmehr gegensätzliche Ideologien unterscheiden:

- Linksextremisten: Diese folgen weitgehend der Ideologie des Marxismus-Leninismus und streben meist mit Gewalt die Etablierung eines sozialistischen bzw. kommunistischen Systems in ihren Heimatländern an.
- Extreme Nationalisten: Nationalistische Ausländerorganisationen kennzeichnet ein auf ethnische, kulturelle und politisch-territoriale Unterschiede gegründeter Überlegenheitsanspruch der eigenen Nation sowie die Negierung der Rechte anderer Ethnien.

In den meisten Fällen werden die Aktivitäten ausländerextremistischer Organisationen von den politischen Verhältnissen in ihren Herkunftsländern bestimmt.

Ausländische Organisationen werden als extremistisch bewertet, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und die Durchsetzung ihrer Weltanschauung in Deutschland anstreben.

Als extremistisch werden auch ausländische Organisationen eingestuft, die eine gewaltsame Veränderung der politischen Verhältnisse in den Heimatländern anstreben. Sie gefährden durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland.

Ausländische Personenzusammenschlüsse werden schließlich als extremistisch bewertet, wenn ihre Tätigkeit gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 21 Abs. 1 GG) gerichtet ist. Organisationen, die sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, bedeuten eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit. Sie bilden den Nährboden für extremistische Auffassungen und schüren Hass, der auch zu terroristischer Gewalt führen kann. Bei nicht-islamistischen ausländerextremistischen Organisationen lassen sich linksextremistische und nationalistisch orientierte Gruppen unterscheiden.

Meist werden die Aktivitäten ausländerextremistischer Organisationen von den politischen Verhältnissen in ihren Herkunftsländern bestimmt. Einige der in Deutschland ansässigen Organisationen lassen inzwischen jedoch Tendenzen zu eigenständigem Handeln erkennen.

2.2 Personenpotenzial

Das Personenpotenzial linksextremistischer ausländischer Organisationen ist in den letzten Jahren leicht gesunken. Die in der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) organisierten kurdischen Linksextremisten stellen hier weiterhin das einzige zahlenmäßig relevante Personenpotenzial, das sich 2017 unverändert auf 1 100 Personen beläuft (2016: 1 100). Der in der Türkei terroristisch aktiven „Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) werden in Berlin 40 Personen zugerechnet. Unter den sonstigen linksextremistischen ausländischen Organisationen dominieren türkische Zusammenschlüsse.

Im Bereich der extremistisch-nationalistischen Organisationen ist in Berlin das Personenpotenzial gleichgeblieben, das von der türkischen „Ülkücü-Bewegung“ bestimmt wird. Ihr werden aktuell etwa 400 Personen zugerechnet (2016: 400).

Personenpotenzial extremistischer ausländischer Organisationen in Berlin*

	Berlin	
	2016	**2017**
Linksextremisten, davon:	**1 310**	**1 340**
PKK	1 100	1 100
DHKP-C	---	40
Sonstige	210	200
Extreme Nationalisten, davon:	**400**	**400**
Ülkücü-Bewegung	400	400
Gesamt	**1 710**	**1 740**

* Die Zahlen bilden geschätzte Personenpotenziale ab.

2.3 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)

„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

Gründung: 1978
Mitglieder: Berlin: 1 100 (2016: 1 100)

Die 1978 gegründete „Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partîya Karkerên Kurdistan, PKK) kämpft seit 1984 für einen unabhängigen kurdi-

»

schen Nationalstaat im Ländereck Türkei, Iran, Irak und Syrien. Die Gründe für die Entstehung der PKK lagen auch im nationalen Selbstverständnis der Türkei, das eine Anerkennung kurdischer Interessen verweigerte. Nach der Festnahme ihres Führers Abdullah Öcalan 1999 änderte die Partei ihre strategische Ausrichtung: Öcalan verkündete einen „einseitigen Waffenstillstand". Die PKK beschränkte sich seither auf Forderungen nach autonomer Selbstverwaltung der mehrheitlich kurdischen Gebiete innerhalb der Türkei. Die Partei ist eine hierarchisch organisierte Kaderpartei mit einer strikten Parteidisziplin, einem ausgeprägten Märtyrerkult sowie einem extremen Personenkult um ihren Führer Öcalan. Sie unterhält zahlreiche Unterorganisationen.

Die PKK ist auf der europäischen Liste der terroristischen Organisationen verzeichnet und in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegt.

Die PKK in der Türkei

Nach dem Strategiewechsel der PKK machte die türkische Regierung Zugeständnisse zur Beilegung des Konflikts, indem kurdische Minderheitenrechte anerkannt wurden. 2004 kündigte der bewaffnete Arm der PKK den von Öcalan erklärten „einseitigen Waffenstillstand" auf. Die Kämpfe und Terroranschläge wurden in wechselnder Intensität fortgesetzt, bis 2012 der Friedensprozess wieder aufgenommen wurde. Ein Anschlag in der türkischen Stadt Suruç im Juli 2015 führte zum Abbruch der Verhandlungen und zu einer Welle der Gewalt.

Erlass des Bundesministeriums des Innern – Aktualisierung von Verboten

Das Bundesministerium des Innern (BMI) aktualisierte das Verbot von Symbolen und Fahnen der PKK und ihrer Teilorganisationen. Verboten sind demnach u.a. Symbole der PKK-Jugendorganisation „Ciwanen Azad“ und der Studentenorganisation (YXK), aber auch der PKK-Parteiableger PYD und YPG/YPJ. Außerdem heißt es in dem Erlass, dass die PKK inzwischen zunehmend auch auf Symbole ausweiche, die „für sich genommen zunächst keinen unmittelbaren Vereinsbezug aufweisen, namentlich gilt dies für eine Fahne auf gelbem und grün-gelbem Grund mit dem Abbild des PKK-Anführers Abdullah Öcalan. Öcalan ist der Gründer und Führer der Organisation. [...] Die Fahnen mit dem Bild Öcalans stehen inzwischen nicht nur gleichgewichtig neben der angestammten PKK-Symbolik, sie haben vielmehr gerade innerhalb von Versammlungen einen erheblichen Emotionalisierungseffekt und sind damit in besonderer Weise geeignet, den in Deutschland verbotenen Zusammenhalt der PKK zu fördern und nach außen hin unübersehbar zu demonstrieren.“

Seitdem kam es in Deutschland immer wieder zu Protesten, nicht nur kurz nach Veröffentlichung des Erlasses. Selbst im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel im Juli in Hamburg wurde das „Fahnenverbot“ aufgegriffen und Transparente mit dem Aufdruck „Wir lassen uns unsere Farben nicht verbieten!“ gezeigt. PKK-Anhängern gilt der Erlass des BMI als Versuch, die kurdische Identität zu negieren und der türkischen Regierung einen Gefallen zu tun. Als Folge einer zunehmenden Emotionalisierung, die nur wenig Anlass braucht um zu eskalieren, sind die Ereignisse bei einer Demonstration am 17. Juni in Berlin zu sehen. Rund 1 000 Teilnehmer aus Berlin und dem Bundesgebiet nahmen an dieser zunächst friedlich verlaufenden Demonstration teil. Als die Polizei versuchte das Zeigen verbotener Fahnen und Symbole zu unterbinden, kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen.

In der November-Ausgabe der „Sterka Ciwan“[30] heißt es zum „Fahnenverbot“:

> *„Der deutsche Staat fürchtet sich heute mehr denn je vor einer Alternative. Aus diesem Grund verbieten sie alle Symbole die an die Ideologie von Rêber APO[31] [„Führer Apo“] erinnern. Sei es legale Studentenorganisationen oder angemeldete Vereine. Doch wir als Jugendbewegung richten uns nicht nach Legalität, sondern nach Legitimität. […] werden wir durch Verbote keinen Schritt zurückweichen. Ob es legal oder illegal – werden wir die Ideologie von Rêber APO ausleben, verbreiten, seine Symbole tragen und wenn es sein muss für die Revolution in Kurdistan in den Kampf ziehen.“*[32]

PKK-Anhänger starten „langen Marsch“ zum Jahrestag der Festnahme Öcalans

Anhänger der PKK erinnern jährlich Mitte Februar mit einer Großdemonstration in Straßburg (Frankreich) an den Jahrestag der Festnahme ihres Parteigründers Öcalan. Öcalan war am 15. Februar 1999 in Kenia vom türkischen Geheimdienst aufgegriffen und in die Türkei verbracht worden, wo er seitdem auf der Gefängnisinsel İmralı eine lebenslange Haftstrafe verbüßt. In diesem Jahr fand die Kundgebung am 11. Februar statt. An der überwiegend friedlich verlaufenen Großveranstaltung nahmen, wie schon in den Vorjahren, jeweils etwa 10 000 Personen teil, davon ein Großteil aus Deutschland, darunter auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Berlin.

30 PKK-Zeitschrift der Jugend; kurdisch für „Stern der Jugend“.
31 „Apo“ ist der Kurzname des PKK-Führers Abdullah Öcalan.
32 Sterka Ciwan, „Die Revolution erfordert Radikalität“, S. 43 ff.

Die PKK in Deutschland und Europa

Nach zahlreichen Brandanschlägen auf türkische Einrichtungen in Deutschland 1992 und 1993 und der Geiselnahme von 20 Personen im türkischen Generalkonsulat in München erfolgte am 22. November 1993 ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot der PKK in Deutschland, das sich auch auf die Nachfolgeorganisationen erstreckt.

Da die PKK einen Alleinvertretungsanspruch für alle Kurden erhebt, schuf sie bereits in den 1990er Jahren „Massenorganisationen" für Angehörige einzelner Interessen-, Berufs- oder Religionsgruppen, um auf diese Weise ihren Einfluss auf alle wichtigen Bereiche kurdischer Aktivitäten in Deutschland zu gewinnen. Hierzu zählen u.a. der Jugendverband „Komalen Civan", die „Kurdische Frauenbewegung in Europa" (TJKE), der „Verband der Studierenden aus Kurdistan" (YXK), die „Union kurdischer Familien" (YEK-MAL) sowie die „Islamische Gemeinschaft Kurdistans" (CİK).

Die Anhänger in Deutschland sind nicht nur in den genannten „Massenorganisationen", sondern vor allem in örtlichen Vereinen aktiv. Deren Dachverband, die „Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V." (YEK-KOM), wurde anlässlich der Neustrukturierung im Juni 2014 in das „Zentrum der demokratischen Gesellschaft der Kurden in Deutschland e.V." (NAV-DEM) umbenannt. Auch der umbenannte Verband unterliegt der Weisung des politischen Arms der PKK in Europa.

Wie bereits in den beiden Vorjahren fanden im Vorfeld der Kundgebung vom 1. bis 11. Februar mehrere regionale „lange Märsche“ statt, so auch in Berlin. Dieser führte vom 1. bis 3. Februar von Potsdam nach Berlin. Diese bundesweit durchgeführten Aktionen verliefen überwiegend störungsfrei. Jedoch hatte ein während des Berliner Marsches abgespieltes Lied in kurdischer Sprache den Refrain „Hoch lebe Kurdistan, hoch lebe die PKK“. Dies führte zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach dem Vereinsgesetz.

Sorge um den Gesundheitszustand Öcalans

Auf PKK-nahen Seiten in sozialen Netzwerken wurden Aussagen der KCK[33] verbreitet, wonach man eingestand, dass es sich bei den Gerüchten um den Gesundheitszustand Öcalans um lancierte Nachrichten des türkischen Nachrichtendienstes handeln würde. Dennoch sei man um seine Gesundheit besorgt. Öcalan sei seit April 2015 in Isolationshaft, zuletzt habe sein Bruder ihn im September 2016 kurz besuchen dürfen.

33 KCK: Abkürzung für „Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans“.

> *„Die Zeit ist gekommen die Isolation zu brechen und die Mauern İmralıs zum Einsturz zu bringen! Wir werden nicht schweigend und tatenlos zusehen, wenn das Leben unseres Repräsentanten Abdullah Öcalan in Gefahr ist. Die Kräfte des internationalen Komplotts, der faschistische türkische Staat und all jene, die ihnen freie Hand gelassen haben, werden die Verantwortung zu tragen haben, sollte ihm etwas zustoßen."* [34]

Kurze Zeit nach Bekanntwerden dieser Gerüchte fanden Spontandemonstrationen statt, so auch am 15. Oktober auf dem Alexanderplatz mit 200 Personen. Für den 16. Oktober riefen die PKK-nahen Vereine „Frauenrat Dest-Dan" sowie NAV-DEM Berlin in sozialen Netzwerken nahestehender Organisationen zur Teilnahme auf:

> *„Wir sind besorgt um den Gesundheitszustand und um die Sicherheit des Führers des kurdischen Volkes Abdullah Öcalan. Wir werden die Aktionen so lange fortführen, bis wir eine Nachricht [ein Lebenszeichen] erhalten."*

Seitdem fanden in Berlin im Oktober nahezu täglich Aktionen statt, die sich auf den ersten Blick lediglich mit dem Gesundheitszustand Öcalans sowie der Forderung nach Freiheit für ihn beschäftigen. Gleichzeitig gab es auch immer wieder Verstöße gegen das Vereinsgesetz. So wurden z.B. während der Demonstration am 16. Oktober in Berlin „PKK" und „Serok Apo"-Rufe („Führer Apo") skandiert. Öcalan wird seitens der Demonstrationsteilnehmer eben nicht, wie es nach außen hin propagiert wird, nur als „der Häftling" Abdullah Öcalan betrachtet, sondern steht sinnbildlich für die PKK.

Eutelsat beendet Übertragung PKK-naher Fernsehsender

Der französische Satellitenbetreiber Eutelsat soll auf Betreiben der türkischen Regierung entschieden haben, die Übertragung der PKK-nahen Fernsehsen-

34 Beitrag auf einer PKK-nahen Internetseite: „Die Totalisolation Abdullah Öcalans brechen!".

der „Ronahi TV“ und „Stêrk TV“ sowie des kurdischen News Channel einzustellen. Diese Entscheidung wurde von PKK-nahen Medien und Organisationen scharf kritisiert und führte zu Protestveranstaltungen in Europa, so auch am 3. Mai in Berlin vor dem ARD-Hauptstadtstudio unter dem Motto „Aktion für die Presse- und Meinungsfreiheit in der Türkei“. Der 3. Mai ist der „Internationale Tag der Pressefreiheit.“

Exekutivmaßnahmen gegen Funktionäre der PKK

Die deutschen Behörden gehen gegen Funktionäre der PKK vor. Allein im Berichtsjahr wurden einige PKK-Gebietsleiter mit Bezug nach Berlin inhaftiert bzw. verurteilt.

Am 13. Februar wurde Cem A. vom Kammergericht Berlin wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Er war als Teilgebietsleiter der PKK in Berlin von Dezember 2013 bis April 2016 tätig.

Am 17. März verurteilte das Kammergericht Berlin den im Vorjahr in Bremen festgenommenen PKK-Führungsfunktionär Ali H. D. wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu zwei Jahren und vier Monaten Haft. Er war Gebietsleiter der PKK in Berlin von Juli 2014 bis Juli 2015. Die Verteidigung kündigte Revision gegen das Urteil an.

Das Oberlandesgericht Hamburg verurteilte den PKK-Funktionär Zeki E. („Siyar“) am 21. Juli wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu zwei Jahren und neun Monaten Haft. Er war von März 2013 bis Ende August 2014 Gebietsleiter in Darmstadt und Berlin.

Am 18. Juli wurde der mutmaßliche PKK-Funktionär Zahir A. in Berlin festgenommen. Er wird beschuldigt, von März 2014 bis Ende Juni 2015 Gebietsleiter in Salzgitter gewesen zu sein.

Verbot der PKK-Jahresfeier in Berlin

In Berlin wurde die geplante Saalveranstaltung zum 39. Jahrestag der PKK am 3. Dezember verboten. Öffentlich beworben wurde die Veranstaltung zwar als „Solidaritätsabend für die Bevölkerung in Afrin". In der Verbotsbegründung heißt es jedoch, dass es sich bei der geplanten Veranstaltung „nicht nur um eine bloße Musikveranstaltung mit ausschließlich kulturellen Darbietungen handelt, sondern um eine Betätigung zum Zwecke der Förderung bzw. Billigung der politischen Ziele der verbotenen PKK". Ähnlich wie im Vorjahr wurde die diesjährige Veranstaltung als eine Benefizveranstaltung angekündigt, um augenscheinlich einem Verbot vorzubeugen. Allerdings war schon aufgrund der Gestaltung der verkauften (und als Spende deklarierten) Eintrittskarten der PKK-Bezug zu erkennen. Dass die Karten ein Bild Öcalans als Zentralfigur der PKK zeigten, wäre nach dem Erlass des BMI vom 2. März vermutlich noch keine Erfüllung des Verbotstatbestandes. In Kombination mit den ebenfalls abgelichteten „Märtyrern", die seitens der PKK-Anhänger verehrt werden, da sie in Haft Selbstmord begangen, sich zu Tode gefastet haben oder bei Kampfhandlungen gefallen sind, steht Öcalan hier als Synonym für die PKK. Im Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin heißt es hierzu:

> *„Insgesamt spricht mit der gebotenen hohen Wahrscheinlichkeit [...] alles dafür, dass es sich bei der Veranstaltung [...] nur vordergründig um eine kulturelle Musik- und Solidaritätsveranstaltung mit der Bevölkerung in Afrin handelt, tatsächlich aber um eine getarnte PKK-Unterstützungsveranstaltung."*[35]

Für den 3. Dezember wurde daraufhin eine Protestkundgebung angemeldet. Die PKK-nahe Nachrichtenagentur „Firat News Agency" (ANF) veröffentlichte hierzu am 4. Dezember einen Artikel, wonach „gegen das willkürliche Verbot einer Solidaritätsveranstaltung für Efrîn protestiert" wurde:

35 VG Berlin VG 1 L 673.17.

„Zu der Aktion hatten NAV-DEM und der Frauenrat DEST-DAN aufgerufen. […] Antifaschistische Gruppen forderten auf der Kundgebung die Aufhebung des PKK-Verbots und kritisierten das Verbot kurdischer Symbole. Gleichzeitig wurde mit Feuerwerkskörpern das Jubiläum der PKK-Gründung gefeiert und auf den Hausdächern Fahnen der PKK, YPG und YPJ geschwenkt."

2.4 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)

Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)

Gründung: 1994
Mitglieder: Berlin: 40

Die DHKP-C entstand aus der 1978 in der Türkei gegründeten Organisation „Devrimci Sol" („Revolutionäre Linke"), die 1983 in Deutschland verboten wurde. Sie ist in der Türkei terroristisch aktiv und strebt nach einer klassenlosen Gesellschaft auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Ideologie. Seit 2002 ist sie auf der EU-Liste terroristischer Organisationen verzeichnet.

Zum Aktionsspektrum der DHKP-C in der Türkei gehören Anschläge auf türkische, aber auch auf amerikanische Einrichtungen. In Deutschland ist sie seit 1998 nicht mit gewalttätigen Aktionen in Erscheinung getreten. Hier zählen vor allem Demonstrationen, Gedenken an „Märtyrer" und Hungerstreiks zu den bevorzugten Aktionsformen. Positionen der DHKP-C vertreten ihr nahestehende Organisationen wie die „Anatolische Föderation e.V." („Anadolu Federasyonu").

Im Dezember 2016 gelang in Hamburg die Festnahme eines Mannes, der im Verdacht steht, Europaleiter der DHKP-C zu sein. Im Rahmen der Aktion „Langer Marsch – Freiheit für Musa Asoglu“ der „Anatolischen Föderation“ kam es auch in Berlin zu Demonstrationen von DHKP-C-Anhängern. So fanden am 17. Februar und 3. März nahe dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Kundgebungen mit nicht mehr als 15 Teilnehmern statt. Zu der Abschlusskundgebung des „langen Marsches“ am 17. März auf dem Pariser Platz wurden 20 Teilnehmer angemeldet.

Ab Mai 2017 erklärten DHKP-C-Anhänger auf mehreren Kundgebungen und Demonstrationen ihre Solidarität mit hungerstreikenden Akademikern in der Türkei. Am 13. Mai führten sie einen Sitzstreik vor einem türkischen Supermarkt am Kottbusser Tor und am Tag darauf einen eintägigen Hungerstreik vor dem Brandenburger Tor durch. Auch mit Protesten vor der türkischen Botschaft am 26. Juni und Aktionen am 19. und 20. Juli am Kottbusser Tor, sowie am 29. und 30. Juli am Heinrichplatz machten sie auf die Situation der Hungerstreikenden aufmerksam.

3 Rechtsextremismus

3 Rechtsextremismus

3.1 Ideologie

3.1.1 Traditioneller Rechtsextremismus

Traditioneller Rechtsextremismus
Mit der Bezeichnung traditioneller Rechtsextremismus verbindet sich keine geschlossene politische Ideologie. Der Begriff umschreibt vielmehr eine vielschichtige politische und soziale Gedankenwelt, die sich in ihrer Gesamtheit auf die Beseitigung oder nachhaltige Beeinträchtigung demokratischer Rechte, Strukturen und Prozesse richtet. Folgende Inhalte finden sich dabei in allen traditionellen rechtsextremistischen Strömungen.

- Ablehnung des Gleichheitsprinzips
- Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit
- Antipluralismus
- Autoritarismus

Im Kern handelt es sich beim traditionellen Rechtsextremismus - in all seinen Facetten - um eine autoritäre Ideologie der Ungleichheit. Kriterien für diese Ungleichheit, mit der Rechtsextremisten eine Ungleichwertigkeit verbinden, können u.a. die Ethnie, Kultur, Äußerlichkeiten oder politische Einstellungen sein. Hieraus resultiert auch die Legitimation von Gewalt, die dem traditionellen Rechtsextremismus immanent ist und sich gegen als „minderwertig“ definierte „Fremde“ richtet.

Es gibt keine einheitliche Definition des Rechtsextremismus-Begriffs. In der Öffentlichkeit werden Rechtsextremisten nicht selten synonym als „Rechtsradikale“ oder „Neonazis“ bezeichnet. Die Begriffsvielfalt dokumentiert nicht nur eine definitorische Unschärfe, sie spiegelt zugleich auch die Heterogenität einer Szene wider, die verschiedene ideologische, strategische und organisatorische Konzepte verwendet. Hinter dem Begriff Rechtsextremismus verbergen sich verschiedene Einstellungen und Aktivitätsschwerpunkte. Allerdings eint ein ideologischer gemeinsamer Nenner alle Rechtsextremisten, der sich in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität innerhalb der verschiedenen rechtsextremistischen Strömungen wiederfindet:

Rechtsextremisten lehnen das Gleichheitsprinzip ab. Sie rechtfertigen mit einer verschiedenartigen Wertigkeit der Menschen politische, soziale und gesellschaftliche Diskriminierung bestimmter Personen und Gruppen. Diese Ungleichheit wird mit ethnischen, kulturellen, geistigen, körperlichen oder politischen Aspekten begründet. Im Ergebnis werden einzelnen als „fremd“ definierten Personen oder Gruppen weniger Rechte zugestanden.

Der Überbewertung der eigenen Ethnie fällt dabei eine Schlüsselrolle zu. Rechtsextremisten erheben die eigene Nation oder „Rasse“ - zu der ein Mensch „naturgegeben“ und damit ausschließlich durch seine biologische Abstammung gehört - zum obersten Kriterium der Identität. Damit einher gehen Rassismus und ein übersteigerter Nationalismus, auf deren Grundlage die eigene Nation oder „Rasse“ überhöht und als überlegen definiert wird.[36]

Rechtsextremisten fordern einen ethnisch homogenen „Volkskörper“ und propagieren eine „Volksgemeinschaft“. In dieser Gemeinschaft sind individuelle Interessen und Meinungspluralismus dem völkischen Gedanken untergeordnet. Beides wird unter Rechtsextremisten als „schädlich“ und die Gemeinschaft „zersetzend“ bewertet. Dieser Antipluralismus trifft auch den Rechtsstaat, die

36 Neue rechtsextremistische Ideologieansätze argumentieren anstatt mit Begriffen wie Nation oder „Rasse“ mit der „Höherwertigkeit“ der eigenen Kultur.

politische Opposition oder den Parlamentarismus, die von Rechtsextremisten abgelehnt, delegitimiert und bekämpft werden.

3.1.2 Muslimenfeindlichkeit

Muslimenfeindlichkeit

Muslimenfeindlichkeit ist die extremistische Ausprägung der Islamkritik. In der Muslimenfeindlichkeit werden „rigoros ablehnende Auffassungen zum Islam“ verbreitet.[37]

Muslimenfeinde lehnen den Islam als Religion und die Zuwanderung von Menschen aus den islamisch geprägten Kulturkreisen ab. Im muslimenfeindlichen Spektrum werden Muslime pauschal als Angehörige einer archaischen Religion mit Neigung zu gewaltsamer Missionierung bis hin zum Terrorismus diffamiert. Regelmäßig wird dort nicht zwischen Islam, Islamismus und islamistischem Terrorismus differenziert, vielmehr wird unterstellt, dass Gewalt und Terror gegen Nicht-Muslime von Muslimen gutgeheißen würden.

Gruppen des muslimenfeindlichen Spektrums wollen das Recht auf freie Religionsausübung für Muslime einschränken bzw. teilweise - z.B. mit der Forderung nach einem Verbot des Baus von Moscheen - ganz versagen und verstoßen damit gegen Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes, in dem der ungestörten Religionsausübung Verfassungsrang eingeräumt wird.

37 Pfahl-Traughber, Armin: Islamfeindlichkeit, Islamophobie – ein Wegweiser durch den Begriffsdschungel. 2014. Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung, Aufruf am 27.11.2016.

Im Bereich des muslimenfeindlichen Rechtsextremismus wird die Religion des Islam insgesamt zur politischen Ideologie erklärt, die totalitäre Züge trage. Die meisten Akteure im muslimenfeindlichen Bereich agieren auch ablehnend gegenüber anderen Zuwanderinnen und Zuwanderern (z.B. Menschen aus Afrika oder Sinti und Roma), deren kultureller Hintergrund ihre Integration in die Gesellschaft pauschal ausschließen würde.

Ein zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen traditionellem Rechtsextremismus und der Muslimenfeindlichkeit besteht darin, dass Muslimenfeinde ihre Argumente nicht in klassische rechtsextremistische Ideologien einbetten. In ihrer öffentlichen Argumentation fehlen Aspekte wie biologischer Rassismus, Antisemitismus, Autoritarismus oder Geschichtsrevisionismus. Sie überbetonen stattdessen die Bedeutung identitätsstiftender kultureller und gesellschaftlicher Unterschiede, etwa mit Verweis auf die Errungenschaften und Werte einer christlich-abendländischen Kultur, die mit einem vom Islam geprägtem religiösen Weltbild und damit verbundenen Traditionen und Moralvorstellungen unvereinbar seien. Dieses Konzept des „Ethnopluralismus“ ist das moderne Pendant zum Rassismus der traditionellen Rechtsextremisten. Der Ansatz argumentiert nicht biologistisch. Er konstruiert vielmehr das vermeintlich „Fremde“ anhand von Merkmalen wie Kultur oder Religion und zieht daraus in der Konsequenz die Notwendigkeit einer Trennung von Ethnien und Religionsgemeinschaften. Die sich daraus ergebende Unterscheidung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder kulturellen Wurzeln ist ein klassisches Merkmal rechtsextremistischer Ideologie.

Teilweise vertreten Muslimenfeinde oder muslimenfeindliche Rechtsextremisten philosemitische und pro-israelische Positionen und grenzen sich damit bewusst vom traditionellen und in weiten Teilen stark antisemitischen Rechtsextremismus ab. Muslimenfeinde glauben, mit Juden oder Israelis das Bild von einem weltumspannenden feindlichen Islam zu teilen.

Der Begriff „Muslimenfeindlichkeit“ stellt im Gegensatz zum Begriff der Islamfeindlichkeit auf die Menschen als Grundrechtsträger ab und thematisiert die Feindseligkeit gegenüber und die damit verbundene Benachteiligung sowie Herabwürdigung von Muslimen. Er ist damit im Sinne des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung konkreter als der Begriff der Islamfeindlichkeit, der über verfassungsschutzrechtliche Aspekte hinaus auch Fragen zur allgemeinen Religionskritik umfasst und daher nicht zur trennscharfen Abgrenzung geeignet scheint.

3.2 Personenpotenziale und Straftaten

Personenpotenzial Rechtsextremismus in Berlin*

	Berlin
	2017
Parteien, davon:	**305**
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	230
„Der III. Weg“	20
„DIE RECHTE“	EP
Bürgerbewegung Pro Deutschland	55
parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen	**370**
weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	**855**
Mehrfachmitgliedschaften Rechtsextremismus gesamt	100
Gesamtzahl der Rechtsextremisten (nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften)	**1 430**
davon: gewaltorientierte Rechtsextremisten	700

* Die Zahlen bilden geschätzte Personenpotenziale ab
EP = Einzelpersonen

2017 wurde die Klassifizierung rechtsextremistischer Beobachtungsobjekte bei den deutschen Verfassungsschutzbehörden vereinheitlicht und Kategorien eingeführt, die sich außer bei Parteien nur noch am Organisationsgrad der Rechtsextremisten und nicht mehr an der Zugehörigkeit zu Organisationen, Gruppierungen und Netzwerken orientieren. Somit wird innerhalb dieser Kategorien auch nicht mehr zwischen muslimenfeindlichem und traditionellem Rechtsextremismus unterschieden.

In den letzten Jahren wurde in Berlin die sinkende Zahl traditioneller Rechtsextremisten durch das Aufkommen des muslimenfeindlichen Rechtsextremismus weitestgehend kompensiert. Trotz Mitgliederverlusten auf der Seite der traditionellen Rechtsextremisten blieb die Anzahl der Rechtsextremisten insgesamt gegenüber dem Vorjahr relativ stabil (2016: 1 450).

Innerhalb des muslimenfeindlichen Rechtsextremismus bietet sich ein uneinheitliches Bild. Während die „Identitäre Bewegung Berlin-Brandenburg“ (IB BB) oder die Organisatoren der so genannten „Merkel-muss-weg“-Demonstrationen ihre Position innerhalb der Szene stärken und teilweise neue Mitstreiter gewinnen konnten, löste sich die muslimenfeindliche Partei „Bürgerbewegung Pro Deutschland“ wegen Erfolglosigkeit auf. Allerdings blieben nahezu alle ehemaligen „Pro Deutschland“-Parteimitglieder zumindest als Einzelpersonen der Szene erhalten und vernetzen sich jetzt u.a. bei Demonstrationen.

Bereits vor der Auflösung schmolz die Anzahl der Anhänger von „Pro Deutschland“ von 105 (2016) auf 55 (2017). Ebenso verlor das muslimenfeindliche „Hooligans-gegen-Salafisten“- Netzwerk wegen geringer Aktivität ca. 35 Aktivisten. Die „Identitäre Bewegung Berlin-Brandenburg“ konnte hingegen zehn Personen für ihren Verein gewinnen.

Im Gegensatz zu den traditionellen Rechtsextremisten verfügen die Muslimenfeinde in Berlin nur über wenige Akteure. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Rechtsextremisten ist mit ca. 10 Prozent noch vergleichsweise gering. Durch einen hohen Motivations- und Aktivitätsgrad sind sie jedoch deutlich kampagnenfähiger als die meisten Angehörigen des traditionellen Rechtsextremismus.

Auch in Teilen des traditionellen Rechtsextremismus lösten sich Rechtsextremisten aus Gruppen oder Netzwerken und verblieben als unorganisierte Einzelpersonen in der Szene. So konnten die so genannten „Nein-zum-Heim"-Bürgerbewegungen, die von der NPD initiiert wurden und schwerpunktmäßig in Marzahn-Hellersdorf gegen die Unterbringung von Flüchtlingen agitierten, 2017 keine nennenswerte Anzahl von Rechtsextremisten mehr an sich binden. Die Berliner Sektion der Partei „Die Rechte" ist nicht mehr wahrnehmbar, auch dort sind die Mitglieder nur noch als Einzelpersonen in der Szene bzw. im „Netzwerk Freie Kräfte" aktiv. Bei den Parteien NPD und dem Berliner Stützpunkt des „III. Wegs" ergaben sich keine Veränderungen zum Vorjahr.

Innerhalb des gesamten rechtsextremistischen Personenpotenzials sind darüber hinaus 110 rechtsextremistische „Reichsbürger" (von insgesamt 500 Reichsbürgern in Berlin) enthalten.

Der Trend, dass sich Rechtsextremisten teilweise von festen Gruppen abwenden und nur noch lose mit der Szene verbunden sind, ist Symptom der allgemeinen Krise insbesondere des traditionellen Rechtsextremismus. Allerdings zeigt die im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichbleibend hohe Zahl aller Rechtsextremisten, dass die Anziehungskraft rechtsextremistischer Ideologie weiterhin ungebrochen ist.

Fallzahlen politisch motivierte Kriminalität – Rechts*

	2016	2017
Gewaltdelikte	166	117
Propagandadelikte	736	812
sonstige Delikte	901	1 013
Gesamt	**1 803**	**1 942**

* Auszug aus dem Bericht „Lagedarstellung der Politisch motivierten Kriminalität in Berlin für das Jahr 2017“ des Landeskriminalamtes Berlin (LKA). Der vollständige Bericht ist im Internet unter www.berlin.de/sen/inneres/sicherheit/statistiken/index.html eingestellt.

Während die Fallzahlen politisch motivierter Kriminalität 2017 insgesamt etwas abnahmen, steigt die politisch motivierte Kriminalität rechts seit 2014 kontinuierlich an. Für das Jahr 2017 wurden 8 Prozent mehr rechtsextremistisch motivierte Straftaten verzeichnet (2016: 1 803; 2017: 1 942). Bemerkenswert ist dabei die Fortsetzung des Trends, dass, sofern Täter oder Tatverdächtige ermittelt werden konnten, es sich häufig nicht um Personen handelt, die festen rechtsextremistischen Strukturen zuzurechnen sind.

Insgesamt vermittelt die Statistik ein ambivalentes Bild: Während einige Deliktarten wie beispielsweise die Propagandadelikte zunahmen, sank die Anzahl der rechtsextremistischen Gewalttaten deutlich um 30 Prozent (2016: 166; 2017: 117). Körperverletzungen machten bei diesem Rückgang den größten Anteil aus (2016: 160; 2017: 94).

Gewalt von Rechtsextremisten richtete sich in den letzten Jahren zuvorderst gegen Flüchtlinge, Flüchtlingsunterkünfte oder politische Gegner. Die Zuwanderung von 2015 hatte die Mobilisierungsfähigkeit der Szene vorübergehend erheblich gesteigert. Rechtsextremisten organisierten insbesondere in der Nähe von geplanten Flüchtlingsheimen in den Jahren 2014 bis 2016 wesentlich mehr Demonstrationen als 2017. Wegen dieser starken öffentlichen Präsenz trafen Rechtsextremisten beim Zu- und Abstrom zu bzw. von Demonstratio-

nen öfter auf politische Gegner, womit sich mehr Gelegenheiten zu Straf- bzw. Gewalttaten ergaben. Ebenso waren Rechtsextremisten wegen der vorübergehenden Mobilisierungsstärke in den Jahren zuvor motivierter, Straftaten gegen Asylbewerberheime zu begehen. Die Zahl dieser Angriffe nahm mit der allgemeinen Schwäche der rechtsextremistischen Szene 2017 deutlich ab (2016: 46; 2017: 22).

Die abnehmende öffentliche Präsenz im Jahr 2017 verleitete Rechtsextremisten dazu, ihre Agitation zunehmend in die sozialen Netzwerke zu verlagern und dort rechtsextremistische Propaganda zu verbreiten. Eine gestiegene Sensibilisierung anderer Nutzer und der Betreiber sozialer Netzwerke gegenüber strafbaren Postings und Propaganda dürfte zu einem veränderten Anzeigeverhalten geführt haben. Somit wurden diesbezüglich 2017 deutlich mehr Ermittlungsverfahren eingeleitet als in den Vorjahren (2016: 736; 2017: 812). Dies dürfte auch für den Anstieg der Volksverhetzungsdelikte (2016: 311; 2017: 369) und für die gestiegene Zahl der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (2016: 42; 2017: 74) gelten.

3.3 Muslimenfeindliche Gruppierungen und Netzwerke

3.3.1 Identitäre Bewegung Berlin-Brandenburg

Identitäre Bewegung Berlin-Brandenburg

Gründung:	2012 (im Internet aktiv) seit 2014 Vereinsstatus
Mitglieder:	Berlin: unter 50 (2016: 30)

Die „Identitäre Bewegung Berlin-Brandenburg“ (IB BB) entfaltete ab 2012 zuerst ihre Aktivitäten im virtuellen Raum über zahlreiche Websites, Blogs und Profile in sozialen Netzwerken und in den darauffolgenden Jahren zunehmend in der Realwelt. Seit 2014 verfügt die „Identitäre Bewegung“ über den Vereinsstatus.[38] Bundesweit gibt es mehr als 15 regionale Gruppen mit untergeordneten Ortsgruppen mit jeweils eigenem Facebookauftritt.

Bei ihrem Kampf gegen die vermeintliche „Überfremdung“ der Gesellschaft nutzt die IB Stilmittel der Jugend- und Popkultur und inszeniert ihre Ziele durch aktivistisch-rebellisches Auftreten. Dies zeigt auch die Bildsprache der „Identitären Bewegung“. Sie nutzen als Logo den griechischen Buchstaben Lambda, der in einem Hollywoodfilm („300“) von den Spartanern auf Schutzschilden als Erkennungszeichen verwendet wurde.

Die „Identitäre Bewegung“ (IB) ist von allen Gruppierungen des muslimenfeindlichen Rechtsextremismus öffentlich am stärksten präsent. Sie ist inter-

38 „Identitäre Bewegung Deutschland e.V.“, registriert beim Amtsgericht Paderborn.

national vernetzt und pflegt Kontakte zu österreichischen muslimenfeindlichen Rechtsextremisten und der französischen „Genération identitaire“.

Die IB sieht die europäische Identität durch Masseneinwanderung gefährdet und spricht in einer Kampagne von dem „Großen Austausch“, in dem sie behauptet, dass die europäische Bevölkerung durch meist muslimische Zuwanderer „ausgetauscht“ werden würde.

Die ausschließlich negative Darstellung von Migrantinnen und Migranten und die Überbetonung einer vermeintlichen europäischen Identität sind nicht weniger als die permanente verbale Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen, die mit der Forderung nach einer tatsächlichen Ausgrenzung dieser Gruppe einhergeht.

Als programmatisches Schlagwort verwendet die IB den Begriff „Remigration“. Dies bedeutet die Rückführung hier lebender Ausländer in ihre Herkunftsländer. Diese soll laut IB eine staatlich gelenkte, „friedliche Rückkehr in die eigene Heimat“[39] sein. Es seien schon einige Migranten desillusioniert wieder in ihre Heimat zurückgekehrt. Da wäre, so die zynische Sorge der „Identitären Bewegung“, ein staatliches Programm hilfreich gewesen, da sich diese Migranten auch für den Rückweg Schleppern hätten anvertrauen müssen.

Die Frage, ob das „Remigrationskonzept“ auf Zwang oder auf Freiwilligkeit basiert, lässt die IB offen. Der Gedanke, diese „Remigration“ in großem Stil auch gegen Widerstand durchzuführen, wird mindestens nicht ausgeschlossen. Zudem betrifft dieses „Remigrationsprojekt“ ausschließlich Menschen, die nach Vorstellungen der IB ethnisch nicht in die Gesellschaft passen würden und deren „eigene Heimat“ demnach nicht Deutschland werden kann. Mit diesem

39 „Remigration – die einzige Lösung“: Grundlagentext eingestellt auf der Homepage der „Identitären Bewegung“, Aufruf am 15.9.2017.

Konzept als Mischung aus Freiwilligkeit und offensichtlichem Zwang unterscheidet sich die IB nur in Nuancen von der NPD.[40]

In Berlin sprühte die „Identitäre Bewegung Berlin-Brandenburg“ (IB BB) als Ausdruck dieses „Remigrationskonzepts“ an mehrere Stellen (z.B. Oberbaumbrücke, Moschee am Görlitzer Bahnhof, East-Side-Gallery) auf arabisch „Geht nach Hause“ auf den Boden.[41]

Im Fokus der IB BB stehen fast ausschließlich die Themen „Ausländer“ bzw. „Migranten“, insbesondere solchen muslimischen Glaubens, stets in Kombination mit Kriminalität, Terrorismus und Integrationsproblemen.

Nicht nur in Bezug auf ideologische Schwerpunktthemen und -thesen sondern auch in ihrem Habitus und Erscheinungsbild bieten die Mitglieder der „Identitären“ ein anderes Bild als traditionelle Rechtsextremisten. Vor einer in der Gesamtheit bürgerlich und eloquent erscheinenden Fassade gibt sich die IB BB vordergründig liberal, um bei bürgerlichen und studentischen Milieus anschlussfähig zu sein. Werbevideos und die eigene Internetseite sind von hoher Professionalität und sollen einen nach außen seriösen Eindruck vermitteln. Mit dieser Strategie gelang es der IB, insbesondere in Berlin, neue Mitstreiter zu gewinnen, die zuvor überwiegend noch keinen Bezug zu extremistischen Gruppierungen oder Ideologien hatten.

40 Steffen Kailitz: Verfassungsfeind NPD. Das nationalsozialistische Vertreibungs- und Nationalisierungsprojekt der NPD, in: Freiheit und Recht 4/2007, S. 1 – 7, passim.
41 Aktion „Wegweiser Geht nach Hause“; eingestellt auf dem Facebookprofil der IB BB am 22.6.2017.

Aktivitäten

In ihrer Anfangsphase machte die IB BB mit kurzen, im Internet dokumentierten Aktionen wie z.B. Plakataktionen vor dem Brandenburger Tor auf sich aufmerksam. Inzwischen sucht sie gezielt die Konfrontation mit politischen Gegnern, die als Gruppe diffus als „ewig gestrige Vertreter des linksliberalen Mainstreams“ bezeichnet werden.[42] Die IB verwendet hier häufig den Begriff der „68er“ als Kampfbegriff und macht diese Gruppe für als politisch links wahrgenommene Veränderungen verantwortlich, die von ihr kritisiert und abgelehnt werden.

Zu ihren Gegnern zählt die IB Stiftungen, Parteien, Nichtregierungsorganisationen und Ministerien. Mehrfach musste die Polizei Besetzungen von Parteizentralen und einem Bundesministerium durch IB-Aktivisten verhindern oder beenden. Ein Stiftungsgebäude wurde mit Plakaten beklebt und der Eingangsbereich mit Flatterband abgesperrt.

Am 28. März sperrte die IB BB die Berliner Zentrale der Gewerkschaft Ver.di mit Flatterband ab und klebte an die Fassade Plakate gegen eine politische Aktion des niedersächsischen Ver.di-Landesverbands. Der Landesverband hatte eine „Handlungshilfe“ veröffentlicht, anhand derer Ver.di-Mitglieder unter Kollegen Anhänger von rechtspopulistischen Parteien oder Organisationen, insbesondere der AfD, erkennen und im Arbeitsumfeld isolieren sollten.

Am 19. Mai versuchten IB-Aktivisten, in das Bundesministerium für Justiz einzudringen, was die Polizei verhindern konnte. Auslöser war die Vorbereitung des so genannten „Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“, das Betreiber von sozialen Netzwerken gesetzlich verpflichtet, so genannte Hate-Speech zügig aus ihren Foren zu entfernen. Die IB bezeichnete das Justizministerium als „Zensurministerium“ und „Stasi 2.0“.

Durch die auffällig häufige Verwendung von DDR-Symbolen (z.B. trug einer

42 Facebook-Profil der IB BB vom 13.9.2016, Aufruf am 15.11.2016.

der IB-Aktivisten bei der versuchten Besetzung des Bundesjustizministeriums eine DDR-Uniform), setzt die IB BB das politische System in Deutschland mit einer Diktatur gleich, in der ein Machtzirkel autokratisch und von einer gelenkten Presse sekundiert regieren würde. Viele Rechtsextremisten, auch die „Identitären“, sehen sich in diesem System in der Rolle der Fundamentalopposition.

Mit zunehmendem Bekanntheitsgrad gelingt es der IB, Mittel und Aktivisten für deutlich aufwendigere Aktionen zu gewinnen.

Bei einer spendenfinanzierten Aktion kreuzten IB-Aktivisten im August mit einem Schiff in den Aktionsbereich von Schiffen von Nichtregierungsorganisationen im Mittelmeer, um deren Rettungsaktivitäten von Schiffbrüchigen zu dokumentieren. Die IB beschuldigt diese NGOs, mit Schleppern zu kooperieren. Auf Transparenten an dem Schiff forderte die IB „Stopp human-trafficking“ („stoppt Menschenhandel“) und warnte mit einem abgewandelten australischen Warnhinweis: „No Way – You will not make Europe Home“ („Niemals - Ihr werdet Europa nicht zu Eurer Heimat machen“).

Nach dem Ende der Aktion „Defend Europe“ („Verteidigt Europa“) wurde das angebliche Ergebnis von der IB propagandistisch als Erfolg verkauft. Demnach seien durch ihre Aktion Länder wie Italien darin bestärkt worden, die Aktivitäten der Nichtregierungsorganisationen einzuschränken. An „Defend Europe“ beteiligte sich auch ein Funktionär der IB BB.

Am 19. Dezember stellte die IB auf dem Platz des 18. März direkt vor dem Brandenburger Tor drei Betonklötze ab, die Betonsperren nachempfunden waren, mit denen bundesweit Weihnachtsmärkte vor Anschlägen geschützt werden sollen. Die IB-Betonklötze hatten die Form von Legosteinen, da diese Schutzmaßnahmen bei Großveranstaltungen im Jargon der rechtsextremistischen Muslimenfeinde „Merkel-Legos“ genannt werden. Sie waren u.a. beschriftet mit: „Den Opfern des islamistischen Terrors“ sowie Städten in Europa, in denen Anschläge stattgefunden haben (Manchester, Brüssel, Paris etc.). Vor den Betonklötzen wurden Blumen und Bilder von getöteten Opfern islamistischer Terroranschläge abgelegt.

Die IB suggerierte, dass die Opfer islamistischen Terrors Opfer zweiter Klasse seien, da diesen aus ideologischen Gründen nicht angemessen gedacht werde. In einer Erklärung der IB Deutschland nennt sie ihr Arrangement vor dem Brandenburger Tor „erstes europäisches Denkmal für die Opfer von Multikulti und Islamismus“. Die Politik in Deutschland verweigere sich als Schlussfolgerung aus den Anschlägen weiterhin einer Politik sicherer Grenzen und „Remigration“. Die Polizei räumte den Platz von den Betonklötzen.

Die nationalen und internationalen Ableger der IB sind gut vernetzt. Einmal jährlich organisieren sie eine Großdemonstration von bis zu 800 Demonstranten. Diese fand mehrfach in Wien und 2017 mit 700 Teilnehmern in Berlin statt. Für diese Demonstration wählte die IB mit dem 17. Juni, dem Jahrestag des Volksaufstands in der DDR, ein symbolträchtiges Datum.

Kontakte suchte die IB BB auch zu Organisationen außerhalb des muslimenfeindlichen Rechtsextremismus wie z.B. nationalkonservative Burschenschaften, dem Magazin „Compact“ oder Teilen der „Neuen Rechten“ und der Jugendorganisation der AfD.

Die IB BB hat mit ihrer Mischung aus Aktion und Theorie im Internet und einem bislang gewaltfreien Aktionismus eine Anziehungskraft auf ideologisch gleichgesinnte Menschen, die außerhalb der virtuellen Welt mit ihren extremistischen Ansichten bisher keinen Anschluss gefunden hatten. Ihre Gefahr liegt in erster Linie in der nach außen vermittelten Seriosität, der vermeintlichen Anschlussfähigkeit der Themen und der Vermittlung eines starken Gemeinschaftsgefühls. Durch diese Mischung sollen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene angesprochen werden. Auf diese Zielgruppe sind auch ihre spektakulären Aktionen wie die versuchte Besetzung des Bundesministeriums der Justiz oder die Aktion „Defend Europe“ ausgerichtet.

3.3.2 Bürgerbewegung Pro Deutschland

„Bürgerbewegung Pro Deutschland“
(„Pro Deutschland“) / Landesverband Berlin

Gründung: 2010
Mitglieder: Berlin: 55 (2016: 110)

Die Partei „Bürgerbewegung Pro Deutschland“ war vor ihrer Auflösung im November Teil der muslimenfeindlichen Szene Berlins. Das von „Pro Deutschland“ vorrangig gegen Muslime verbreitete Überfremdungsszenario wurde dominiert von der Gleichsetzung von Islam und Islamismus und einem angeblich von Muslimen verursachten unüberwindlichen Wertekonflikt zwischen dem „Abendland“ und dem orientalischen Kulturkreis. Neben diesem religiös-kulturellen Rassismus manifestiert sich der extremistische Charakter der Partei in der Forderung nach einer Rückführung spezifischer Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund sowie der Vernetzung mit anderen einschlägigen Parteien und Vereinen in Europa.

„Pro Deutschland“ war in Berlin der erste Akteur im Bereich des muslimenfeindlichen Rechtsextremismus. Nachdem anfangs einige provokative Aktionen wie der Präsentation von Mohammed-Karikaturen vor islamischen Einrichtungen der Partei öffentliche Aufmerksamkeit beschert hatten, fiel es „Pro Deutschland“ trotz eines weiterhin großen Engagements zunehmend schwerer, ihre extremistische Ablehnung von Zuwanderung in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Dies lag auch daran, dass andere, nicht extremistische Akteure zunehmend Positionen besetzen, die in abgemilderter Form deutlich mehr An-

hänger fanden als die auf Provokation ausgerichteten Formulierungen von „Pro Deutschland".

„Pro Deutschland" war im Hintergrund maßgebliche Initiatorin der so genannten „Merkel-muss-weg"-Demonstrationen,[43] an der sich zuletzt nahezu ausschließlich Rechtsextremisten beteiligten. Diese Demonstration entwickelte sich auch unter Beteiligung einiger traditioneller Rechtsextremisten zur wichtigsten Vernetzungsplattform des muslimenfeindlichen Rechtsextremismus.

Auflösung nach langer Krise

Bei Wahlen konnte „Pro Deutschland" die selbstgesteckten Ziele (Erlangung von Mandaten im Abgeordnetenhaus bzw. in Bezirksverordnetenversammlungen) nicht annähernd erreichen. Die Partei nahm an zwei Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen teil. Im September 2016 erreichte sie berlinweit lediglich 0,4 Prozent der Stimmen (gegenüber 1,2 Prozent bei den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 2011).

Nach diesen Wahlschlappen gab „Pro Deutschland" das Ziel auf, weiterhin Partei zu sein und kündigte an, nicht mehr zu Wahlen anzutreten. Sie wolle in erster Linie als Bürgerbewegung aktiv sein und sich auf Publikationen oder außerparlamentarische Aktionen beschränken.

Wegen der geringen Reichweite und fehlender öffentlicher Resonanz dieser Aktionen beschloss „Pro Deutschland" am 11. November ihre Auflösung.[44] Den Mitgliedern und den Mandatsträgern in einigen Kommunalparlamenten wie dem Wuppertaler Stadtrat wurde dazu geraten, sich der AfD anzuschließen.

43 Vgl. S. 102 f.

44 Auflösungserklärung der Partei „Bürgerbewegung Pro Deutschland", eingestellt auf der Homepage der Partei, aufgerufen am 13.11.2017.

3.3.3 „Merkel muss weg“-Demonstrationen - Teil eines weitverzweigten muslimenfeindlichen Netzwerks

Zum muslimenfeindlichen Rechtsextremismus gehören auch rechtsextremistische Hooligans, die sich zuerst unter der Bezeichnung „Hooligans gegen Salafisten“ (HoGeSa) bei einer gewalttätigen Demonstration in Köln formiert hatten. Zum Jahreswechsel 2014/2015 bildete sich ein Berliner Ableger, der sich in der Folgezeit u.a. „Bündnis Deutscher Hools“ (BDH) nannte.

Aus diesem Spektrum gründete sich nach jahrelangen Aktivitäten im virtuellen Raum am 15. Oktober der Verein „Wir für Deutschland“ (WfD). WfD steht der muslimenfeindlichen „Bürgerbewegung Pro Deutschland“ nahe und organisierte 2016 und 2017 in Berlin sieben Demonstrationen gegen die Flüchtlingspolitik der damaligen Bundesregierung unter dem Motto „Merkel-muss-weg“.

Mit 2 000 bis 3 000 Teilnehmern hatte die erste „Merkel-muss-weg“-Demonstration am 12. März 2016 einen unerwartet hohen Zuspruch erfahren. Daher wiederholte WfD diese Kundgebungen im Mai, Juli und November 2016 sowie im März, Juli und September 2017. „Merkel-muss-weg“ sollte anfangs ein über die rechtsextremistische Szene hinausreichendes Bündnis sein, entwickelte sich aber zunehmend zu einer rein rechtsextremistischen Veranstaltung, die zuletzt nur noch 330 Personen mobilisieren konnte. WfD betrachtete kurz vor der Bundestagswahl die Demonstration vom 9. September als Schlusspunkt der „Merkel muss weg“-Kampagne. Die „Merkel-muss-weg“-Demonstrationen waren zwischenzeitlich für die muslimenfeindliche Szene eine wichtige Vernetzungsplattform geworden. Es bildete sich dort eine Szene von lose or-

ganisierten muslimenfeindlichen Extremisten, die sich regelmäßig zu Demonstrationen in und außerhalb Berlins trifft, jedoch in erster Linie in den sozialen Medien miteinander verbunden sind. Zu den Teilnehmern der „Merkel-muss-weg"-Demonstrationen gehörten aber auch Rechtsextremisten ganz unterschiedlicher Couleur, darunter auch so genannte Reichsbürger.

Bei den „Merkel-muss-weg"-Demonstrationen waren die meisten Teilnehmer Einzelpersonen und Kleingruppen, die aus dem ganzen Bundesgebiet anreisten. Zudem bestehen inzwischen Bezüge in die Schweiz, nach Österreich und zu den osteuropäischen Nachbarstaaten. Ebenso reisten Berliner Muslimenfeinde zu Demonstrationen im gesamten Bundesgebiet.

3.4 Traditioneller Rechtsextremismus

3.4.1 NPD

„Nationaldemokratische Partei Deutschlands"
(NPD)

Gründung: 1964
Mitglieder: Berlin: 230 (2016: 230)

Die aus der rechtsextremistischen „Deutschen Reichspartei" hervorgegangene NPD ist die älteste rechtsextremistische Partei in Deutschland. Sie verfügt mit den „Jungen Nationaldemokraten" (JN) über eine Jugend- und mit dem „Ring Nationaler Frauen" (RNF) über eine Frauen-Organisation.

Die NPD, deren Bundesgeschäftsstelle sich seit dem Jahr 2000 in Berlin befindet, vertritt rassistische und antisemitische Positionen sowie das Konzept einer ethnisch homogenen „Volksgemeinschaft“ und lehnt die freiheitliche demokratische Grundordnung ab. Aufgrund ihrer verfassungsfeindlichen Ideologie und den gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Aktivitäten hatte der Bundesrat ein Parteiverbotsverfahren gegen die NPD eingeleitet. Am 17. Januar entschied das Bundesverfassungsgericht, die NPD nicht zu verbieten, da sie zwar verfassungsfeindlich, aber zu unwichtig sei, um ihre verfassungsfeindlichen Ziele tatsächlich auch erreichen zu können. Seit 2016 hat sie keine Mandate in Länderparlamenten mehr inne.

Anders als von der NPD erhofft, führte der von der Partei als Erfolg bewertete Ausgang des Parteiverbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht nicht zu einem Aufschwung.

Die Anti-Flüchtlingsheim-Kampagnen aus den Jahren 2014/2015, mit denen die NPD aus ihrer gesellschaftlichen Isolation ausbrechen wollte, waren letztendlich ohne Wirkung geblieben. Den Anschluss an bürgerliche, nicht extremistische Milieus hat die Partei mindestens vorübergehend verloren. Stattdessen finden inzwischen andere Akteure aus dem muslimenfeindlichen Rechtsextremismus oder auch rechtspopulistische Parteien deutlich mehr Anhänger und Wähler, was insbesondere nach den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus im September 2016 zu öffentlich artikuliertem Frust bei der NPD geführt hatte.[45]

45 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin 2017, S. 125.

Am härtesten traf die NPD allerdings das anhaltend desaströse Abschneiden bei Wahlen auch im Jahr 2017. Bei der Bundestagswahl im September unterschritt das Ergebnis der NPD mit 0,38 Prozent sogar die 0,5 Prozent-Grenze, ab der die Partei Wahlkampfkostenerstattung erhalten hätte. Das führt zu einer weiteren Verschärfung der finanziellen Krise der NPD.

Der Berliner Landesverband konnte aufgrund eines Formfehlers nicht zur Bundestagswahl antreten, da deren Kreisverband 2 (Reinickendorf) die Delegierten für die Vertreterversammlung, bei der die Landesliste beschlossen wurde, zu früh gewählt hatte.

Kaum Aktivitäten

Mangels personeller Ressourcen und aufgrund innerparteilicher Querelen gelang es der NPD nicht, nennenswerte größere öffentlichkeitswirksame Aktionen zu organisieren. Stattdessen verlegte sie sich auf eigene Kleindemonstrationen ohne größere Außenwirkung. Dazu zählten Demonstrationen vor den Botschaften Frankreichs (am 6. März „Gegen Pariser Zustände“ aufgrund von Auseinandersetzungen zwischen Linksextremisten und Migranten mit der Polizei in Pariser Vororten) und Bahrein (am 27. Februar „Gegen imperialistische Kriegstreiberei und Völkerunterdrückung – gegen die zunehmende Unterdrückung der dortigen schiitischen Bevölkerungsmehrheit durch das US-hörige Königshaus“). Themen ohne direkten Berlinbezug, ohne Provokationspotenzial und Demonstrationsorte, die keine hohe Publizität versprechen, dokumentieren die aktuelle Konzeptlosigkeit der NPD, mit der es ihr nicht einmal mehr gelingt, die eigene extremistische Klientel anzusprechen.

Die mangelnde Strukturiertheit der Berliner NPD zeigt sich auch in ihrer personellen Aufstellung. So war deren geringe Außenwirkung auch Folge der ideenlosen und inaktiven Amtsführung des erst Ende 2016 gewählten neuen und ehemaligen Landesvorsitzenden Uwe Meenen (bereits Vorsitzender 2010 bis 2012). Nach nur einjähriger Amtszeit verzichtete Meenen aufgrund mangelnder Unterstützung auf eine erneute Kandidatur. Stattdessen wählten die De-

legierten seinen bisherigen Stellvertreter Andreas Käfer zum neuen Landesvorsitzenden. An der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung der NPD wird sich dadurch wenig ändern - sie wird ihren radikalen und völkischen Kurs fortsetzen.

Viele NPD-Mitglieder, insbesondere die des „Netzwerks Freie Kräfte", reagieren auf das geringe Aktivitätsniveau und die personellen Unbeständigkeiten in den Parteigremien inzwischen mit Resignation und in einigen Fällen mit Parteiaustritten.

Verbotsverfahren

Der vom Bundesrat gestellte NPD-Verbotsantrag wurde am 17. Januar vom Bundesverfassungsgericht als unbegründet abgewiesen.[46] Das Gericht erkannte zwar an, dass die NPD eine verfassungsfeindliche Partei ist, allerdings fehle es an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, dass ihr verfassungsfeindliches Handeln zum Erfolg führen kann („Potenzialität"). Im Ergebnis ist die NPD somit schlicht zu bedeutungslos für ein Verbot.

Aus der Berliner NPD wurden dazu zwei Stellungnahmen von den NPD-Kreisverbänden Pankow und Neukölln veröffentlicht. Der Pankower Kreisverband bzw. die NPD-Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten" (JN) Berlin bemühten sich in einem gleichlautenden Text nicht einmal, den erwiesenen Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit zu entkräften und bestätigten diesen sogar: „Wir [sind] stolz darauf, mit ganzem Herzen diese Gesellschaft und ihr System abzulehnen [...] Kämpfen wir gemeinsam für diese Heimat und wickeln diesen Staat ab."

46 Vgl. BVerfG-Urteil vom 17.1.2017, Az: 2 BvB 1/13.

Der Neuköllner Kreisverband verwies darauf, dass die NPD im Falle eines erneuten Erstarkens jederzeit verboten werden könne. Dies setze jedoch voraus, dass die NPD in Zukunft erfolgreicher sei. Dafür lohne es sich trotz eines drohenden Verbots zu kämpfen: „Zwar haben wir den Wink des Staats verstanden, jedoch stehen wir in der Pflicht für Deutschland und werden so handeln."

Trotz dieses Ausgangs wirkten die Belastungen des Verbotsverfahrens fort und setzten die NPD unter Druck. Neben den personellen und finanziellen Ressourcen, die das Verfahren gebunden bzw. verbraucht hatte, ist das Image der Partei durch die öffentliche Diskussion und die deutliche Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts, dass die NPD eine verfassungsfeindliche Partei ist, weiter beschädigt worden.

Der erhoffte innerparteiliche Motivationsschub durch den Ausgang des Verfahrens blieb in Berlin wie auch in der Bundespartei aus. Es gab auch keine nennenswerten Solidaritätserklärungen oder eine wieder verstärkte Unterstützung aus anderen rechtsextremistischen Gruppierungen oder Netzwerken.

Trotzdem bleiben der NPD genug aktive Mitglieder, um weiterhin wichtigste Stütze des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin zu sein und diesem insbesondere Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Mit ihrer nach wie vor offen rechtsextremistischen Ausrichtung bietet sie Rechtsextremisten ein ideologisch passendes Angebot in vergleichsweise festen Strukturen.

3.4.2 Der III. Weg

„Der III. Weg“

Gründung: 2015
Mitglieder: Berlin: unter 20 (2016: unter 20)

Seit März 2015 ist die Partei „Der III. Weg“ mit einem Stützpunkt in Berlin aktiv. Die Parteigründung im September 2013 fiel in den Zeitraum des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der Verbotsüberlegungen gegen das neonazistische Netzwerk „Freies Netz Süd“ in Bayern und war ein weiterer Versuch von Rechtsextremisten, Strukturen zu schaffen, für die deutlich höhere Verbotshürden gelten als für Vereine und andere Organisationsformen. Die Aktivisten versuchen mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Kampagnen, die sich insbesondere gegen Flüchtlinge und die Flüchtlingspolitik richten, in die Gesellschaft hineinzuwirken.

Ideologisch vertritt die Partei „Der III. Weg“ offen neonazistische und fremdenfeindliche Positionen, weshalb der Berliner Ableger insbesondere für Aktivisten des „Netzwerks Freie Kräfte“, denen die NPD zu moderat agiert, attraktiv ist.

„Der III. Weg“ hält Distanz zu anderen rechtsextremistischen Parteien oder Organisationen und bietet sich neonazistischen Fundamentalisten als vermeintlich „exklusive“ Alternative zur NPD an. Der NPD hatten einige Rechtsextremisten vorgeworfen, dass sie sich bereits u.a. aufgrund ihrer parlamentarischen Arbeit (in Berlin in einigen Bezirksverordnetenversammlungen) zu einer etab-

lierten bzw. „Systempartei“ (Szenejargon) entwickelt habe. „Der III. Weg“ hingegen geriert sich als reine Systemoppositionspartei.

Thematisch verbreitete die Berliner Sektion des „III. Wegs“ bei ihren wenigen öffentlichen Veranstaltungen homophobe Thesen und verteilte Flugblätter gegen Flüchtlingsunterkünfte. So warfen im Vorfeld des „Christopher Street Day“ Mitglieder des „III. Wegs“ Flugblätter von der Aussichtsplattform der Siegessäule („Familie schützen – Homo-Propaganda stoppen!“).

„Der III. Weg“ zeigt offen seine ideologische Nähe zum Nationalsozialismus. Wie bereits 2016 berichtete die Berliner Sektion des „III. Wegs“ über eine Winterhilfsaktion („Deutsche Winterhilfe“, angelehnt an das nationalsozialistische „Winterhilfswerk des deutschen Volks“) für deutsche Obdachlose. Zudem organisierte „Der III. Weg“ u.a. eine Zeitzeugenveranstaltung mit einem ehemaligen SS-Angehörigen sowie eine parteiinterne Weihnachtsfeier in der „ehemaligen Reichshauptstadt Berlin“.

Mit seinen Aktivitäten konnte sich „Der III. Weg“ in Berlin gegenüber der NPD weiter etablieren. Insbesondere findet die Partei in der neonazistischen Szene Zuspruch und wird dort als Alternative zur NPD wahrgenommen. Ein Indiz dafür sind die Teilnehmerzahlen der nicht öffentlichen Veranstaltungen des „III. Wegs“, an denen nach eigenen Angaben bis zu 60 Besucher teilnahmen.

3.4.3 Netzwerk Freie Kräfte

„Netzwerk Freie Kräfte“

Das „Netzwerk Freie Kräfte“ hat seine Ursprünge in der Kameradschaftsszene, die mit dem Netzwerkansatz Anfang der 2000er Jahre auf staatliche Repression in Form von Vereins- und Kameradschaftsverboten reagierte. Diese neonazistische Szene zeichnet sich durch lockere und z.T. konspirative, jedoch kaum noch bezirksübergreifende Organisationsstrukturen aus.

In den letzten Jahren agierten die lokalen Strukturen weit mehr kiezbezogen als zu der Zeit, als die Gruppe der so genannten „Autonomen Nationalisten“ im Netzwerk noch regelmäßig für bezirksübergreifende Aktionen sorgte.

Der niedrigschwellige Zugang durch das Prinzip „Mitgliedschaft durch Mitmachen“ sowie die „Anti-Antifa-Arbeit“[47] bilden zentrale Säulen im Selbstverständnis des „Netzwerks Freie Kräfte“. Inzwischen dominieren illegale Aktivitäten wie z.B. Sachbeschädigung, Bedrohung und Körperverletzung das Aktionsrepertoire des „Netzwerks Freie Kräfte“. Die Organisation von Demonstrationen, Schulungen oder Trainingsveranstaltungen ging aufgrund fehlender Infrastruktur (Trefforte) massiv zurück.

47 Die „Anti-Antifa-Arbeit“ bezeichnet die organisierte Agitation gegen politische Gegner und beinhaltet Aktivitäten wie „Outing“ (das Ausforschen und Veröffentlichen privater Daten), Beleidigung sowie Bedrohung, etwa in Form so genannter „Feindeslisten“, aber auch körperliche Angriffe.

NPD und Netzwerk: parallele Entwicklung

Im „Netzwerk Freie Kräfte“ setzte sich der personelle Aderlass der letzten Jahre fort. Der Rückgang der regelmäßig aktiven Unterstützer konnte nicht gebremst werden. Erneut wurden Weg- bzw. Rückzüge ins „Privatleben“ und Inaktivität insbesondere der älteren Anhänger nicht durch Neuzugänge kompensiert.

Weiterhin fehlen den neonazistischen „Freien Kräften“ charismatische Führungspersönlichkeiten, die stabile Strukturen bilden könnten. Das hat zur Folge, dass die Aktivisten des Netzwerks zunehmend nur noch lose an die Szene angebunden sind.

Aktuell werden eine Immobilie in Pankow (so genanntes Jugendzentrum/JUZ) und die Bundesparteizentrale der NPD in Köpenick als Trefforte sporadisch genutzt. Allerdings konnte sich das JUZ in Pankow wegen dessen Randlage bislang nicht als berlinweiter Treffort etablieren und wird maßgeblich nur von Pankower Rechtsextremisten besucht.

Somit nahm die Strukturlosigkeit im Netzwerk weiter zu. Nachdem sich ohnehin nach dem letzten Kameradschaftsverbot im Jahr 2009 (Kameradschaft „Frontbann 24“) kaum noch Gruppen gebildet hatten, löste sich am 30. August eine nach den bis 2012 im Netzwerk dominanten gewaltbereiten „Autonomen Nationalisten“ (AN) benannte neue Gruppierung auf.

Die Facebook-Konten der letzten öffentlich agierenden Gruppe „Freie Kräfte Berlin Neukölln“ (FKBN) wurden mehrfach gesperrt, so dass sich die FKBN weitgehend aus der Öffentlichkeit zurückzog. Es verbleiben namenlose, kiezbezogene Personenzusammenschlüsse, die meist von einer Person geleitet werden und durch hohe Fluktuation und einem geringen Aktivitätsniveau gekennzeichnet sind.

Fokus verstärkt auf NS-Thematik

Das „Netzwerk Freie Kräfte“ verengt seine politische Agitation nach dem Scheitern verschiedenster rechtsextremistischer Kampagnen, mit denen eine Breitenwirkung erzielt werden sollte (z.B. die von der NPD organisierten „Nein-zum-Heim-Bürgerinitiativen“) wieder auf Themen mit NS-Bezug, um sich, ähnlich wie die NPD, auf die extremistische Klientel zu konzentrieren, die für diese Themen weiterhin Interesse zeigt.

Da es aktuell kaum Räume in Berlin gibt, in denen Rechtsextremisten sich ungestört mit diesen Themen auseinandersetzen können, findet das derzeit entweder im Internet oder bei wenigen Demonstrationen statt.

Außer der NS-Verherrlichung gelang es dem „Netzwerk Freie Kräfte“ nicht mehr, andere Themen in der Öffentlichkeit zu platzieren. Die Meinungsführerschaft in Bezug auf rechtsextremistische Themen verloren sie an Gruppen aus dem muslimenfeindlichen Rechtsextremismus.

Aktivitäten

Trotz oder wegen der aktuellen Krisensituation des traditionellen Rechtsextremismus bleibt die hohe Gewaltbereitschaft der Szene ungebrochen. Die Aggression richtet sich konzentriert gegen Personen oder Einrichtungen, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren.

Die größte Häufung rechtsextremistischer Straftaten gab es in Neukölln und Wedding. Seit Dezember 2016 wurden dort regelmäßig Hausfassaden mit Graffiti gegen einzelne Hausbewohner beschmiert oder Brandstiftungen z.B. auf Kfz verübt. Besonders betroffen waren Bewohner der so genannten Hufeisensiedlung in Neukölln, wo Rechtsextremisten schon seit Jahren die Konfrontation suchen, die in Gewalttaten gipfelt.

Eines der ersten Ziele war das Kfz einer Bezirkspolitikerin und Funktionärin eines Jugendverbands, dessen Neuköllner Zentrum mehrfach Ziel rechtsextremistisch motivierter Brandanschläge war. Einige Bürger wurden sogar wiederholt Opfer der Serie rechtsextremistischer Gewalttaten. Einem Neuköllner Buchhändler warfen Rechtsextremisten erst die Scheiben seines Ladens ein, kurze Zeit danach wurde sein Wagen angezündet.

Die Rechtsextremisten versuchen mit Gewalt und mit Drohungen, die z.B. auf Häuserfassaden gesprüht werden („Rote Ratte - linke Sau – wir kriegen Dich“), den Kiez in einen Angstraum zu verwandeln, eine vermeintliche Dominanz zu demonstrieren und so ihren Bedeutungsverlust zu kompensieren.

Unmittelbar vor dem Jahrestag der „Reichspogromnacht“ gegen die Juden wurden in Neukölln mehrere so genannte Stolpersteine entwendet, auf denen an deportierte und ermordete Juden und andere Verfolgte des Naziregimes erinnert wird. Zeitpunkt und Tatbegehung legen einen antisemitischen und rechtsextremistischen Hintergrund nahe.[48]

Exakt ein Jahr zuvor veröffentlichten die FKBN auf ihrem Facebook-Profil am 9. November 2016 eine Karte, auf der jüdische und israelische Einrichtungen in Berlin aufgeführt waren. In Frakturschrift stand dazu „Juden unter uns!“. Die Verfasser des Beitrags kommentierten die Karte mit: „Heut ist so ein schöner Tag!“, womit auf die „Reichspogromnacht“ und die Verfolgung und Vernichtung der europäischen Juden im „Dritten Reich“ angespielt wurde.

Während die rechtsextremistische Gewalt in Neukölln und Wedding[49] zunahm, war das „Netzwerk Freie Kräfte“ in den letzten Jahren zunehmend weniger fähig, eigene öffentliche Veranstaltungen durchzuführen. Inzwischen werden Demonstrationen in Berlin überwiegend von auswärtigen Rechtsextremisten organisiert.

Die größte Demonstration der traditionellen Rechtsextremisten in Berlin („Rudolf Heß - Mord verjährt nicht, gebt die Akten frei, Recht statt Rache“) am 19. August in Spandau wurde von Rechtsextremisten aus Nordrhein-Westfalen angemeldet und durchgeführt. Diese sorgten auch für einen hohen Zuspruch zu dieser Demonstration, denn der überwiegende Teil der 750 Demonstranten bestand aus auswärtigen Rechtsextremisten.

48 Vgl S. 190.

49 Der überwiegende Teil der Straftaten gegen politische Gegner wurde in Neukölln verübt, allerdings kam es auch vereinzelt in Wedding zu rechtsextremistischen Einschüchterungsversuchen durch Schmierereien.

Die Szene wertete die Veranstaltung als Erfolg. Es sei gelungen, das Thema des Hitler-Stellvertreters Heß wieder in die Öffentlichkeit zu bringen. Einzelne Rechtsextremisten bemängelten allerdings die geringe Teilnehmerzahl, da zu Konzertveranstaltungen in der jüngsten Vergangenheit mehrere tausend Teilnehmer (z.B. Themar/Thüringen am 15. Juli) angereist waren. Trotz der internen Kritik war die Heß-Demonstration die größte Veranstaltung des traditionellen Rechtsextremismus des Jahres. Für traditionelle Rechtsextremisten war die Demonstration eine der wenigen Gelegenheiten, sich entgegen der aktuellen Krisensituation für einen Tag gemeinsam öffentlich zu präsentieren. Allerdings hatte dieses gemeinsame Großereignis keine nachhaltigen Effekte auf die Szene.

Eine berlinweite Demonstration der damals noch existenten „Autonomen Nationalisten“ („Deutsche Kieze schaffen“), die für den 2. September geplant war, wurde wegen anhaltender Mobilisierungsschwäche sogar abgesagt.

Im Mai beteiligten sich Angehörige des „Netzwerks Freie Kräfte“ an einer Solidaritätsdemonstration der NPD für den während eines Hafturlaubs nach Ungarn geflüchteten rechtsextremistischen Holocaustleugner Horst Mahler. Ca. 60 Rechtsextremisten forderten vor der ungarischen Botschaft, dass dieser nicht an Deutschland ausgeliefert werden solle. Obwohl Mahler in der traditionellen rechtsextremistischen Szene als ehemaliger „Spiritus Rector“ der Holocaustleugner in Deutschland keine dominierende Rolle spielte, werden ihm zumindest regelmäßig Solidaritätsadressen entgegengebracht, da die strafrechtliche Verfolgung von Holocaustleugnung in der rechtsextremistischen Szene als Gesinnungsstrafrecht angesehen wird.

3.4.4 Netzwerk Rechtsextremistische Musik

Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“

Musik bildet einen wichtigen Bestandteil der rechtsextremistischen Erlebniswelt, in der die Grenzen zwischen politischen Zielen, Identitätsstiftung, Kommerz und Unterhaltung verschwimmen. Durch die Vermittlung von Feindbildern sowie Ideologiefragmenten in Liedtexten ist rechtsextremistische Musik ein verbindendes Element und für die Szene von enormer Bedeutung.

Dem Berliner Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“ gehören ca. 170 Personen an. In ihm agieren Bands, Liedermacher sowie Personenzusammenschlüsse im Umfeld der Bands. Die Akteure veröffentlichen Tonträger, veranstalten Konzerte und Festivals oder beteiligen sich an sonstigen Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene.

Den Kern dieser konspirativ organisierten Szene bilden die seit Jahren aktiven Bands „Deutsch, Stolz, Treue“ (D.S.T.), auch “X.x.X.“ genannt, „Die Lunikoff-Verschwörung“, „Legion of Thor“, „Punk Front“ und „Second Class Citizen“ sowie seit 2016 auch wieder „Macht & Ehre“. Neben diesen Bands gehört der Liedermacher „Fylgien“ zu den rechtsextremistischen Musikern in Berlin. Das seit 2014 aktive Duo „A3stus“, das mit seinem rapartigen Stil in der Szene ein Novum darstellte, löste sich 2017 aus persönlichen Gründen auf.[50]

50 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Rechtsextremistische Musik. Berlin 2016.

Das Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“ trotzt weiterhin der allgemeinen Krise des traditionellen Rechtsextremismus. Die Mischung aus rechtsextremistischer Ideologie und einem gemeinsamen Musikerlebnis führt inzwischen sogar wieder verstärkt Interessenten an die rechtsextremistische Szene heran. Sämtliche Konzerte dienen neben der Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls auch als Kontaktbörse oder zur Pflege alter Kontakte. Oftmals sind Konzerte erste Berührungspunkte für potenzielle Szeneneulinge.

Teile des Berliner Netzwerks „Rechtsextremistische Musik“ verfügen durch den Verkauf von Tonträgern, Konzertkarten und Fanartikeln über eine solide finanzielle Basis.

Großveranstaltungen mit internationaler Band-Beteiligung erfahren weiterhin enormen Zuspruch. Am 15. Juli nahmen Berliner Bands an einem Konzert in Themar in Thüringen teil, zu dem ca. 6 000 Besucher aus ganz Europa, darunter auch Berliner Rechtsextremisten, anreisten. Bereits im Oktober 2016 konnten Veranstalter bei einem rechtsextremistischen Konzert in der Schweiz eine ähnlich hohe Besucherzahl verbuchen.

In Berlin gab es 2017 weiterhin kein Konzert, allerdings sind mehrere rechtsextremistische Berliner Bands überregional aktiv. Tonangebend ist dabei weiterhin „Die Lunikoff-Verschwörung“ bzw. „Lunikoff“ als Solo-Interpret.

Nach einigen Strafverfahren und teilweisen Haftstrafen in der Vergangenheit u.a. wegen Volksverhetzung verwenden die Bands und Musiker nahezu aus-

schließlich bekannte rechtsextremistische Codes, um weiterhin ihre antisemitische und rechtsextremistische Ideologie zu verbreiten. Exemplarisch stehen hierfür die Texte der „Lunikoff-Verschwörung“. Auf der CD „Öl ins Feuer“ spielt die Band mit antisemitisch konnotierten Begriffen wie z.B. „Ostküste“, „Zinsknechtschaft“ oder Z.O.G. („Zionist Occupied Government“) als Synonyme für eine angebliche jüdische Weltherrschaft.

Das Thema „jüdische Weltverschwörung“ zieht sich durch die gesamte CD. In dem Titel „(Ihr seid) das Pack“ heißt es z.B.:

> *„Im Hintergrund lenkt euer Boss/Ihr seid die Narren des Soros!“*[51]

Im Lied „Zerschlagt die Antifa“ werden mit politischen Gegnern und Juden gleich zwei Feindbilder der Rechtsextremisten verknüpft:

> *„Da kommt die Staatsjugend*
> *Mit bunten Haaren*
> *Wenig Hirn. Dafür viel Affentanz*
> *Wem sie wirklich dienen*
> *Werden sie nie erfahren*
> *Der US Ostküsten-Hochfinanz!“*

Das rechtsextremistische Duo „A3stus“, das zu verschiedenen rechtsextremistischen Teilspektren Kontakt hatte, löste sich wegen persönlicher Differenzen auf. Ihr Frontmann „Villain051“ will als rechtsextremistischer Liedermacher mit anderen Projekten weiter Musik machen. Er wurde im Dezember wegen seiner Liedtexte wegen Volksverhetzung und Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz verurteilt.

51 George Soros ist ein amerikanischer Finanzinvestor jüdischer Religionszugehörigkeit.

3.4.5 Europäische Aktion

Die Szene der Holocaustleugner war nach den Verboten im Jahr 2009 von „Collegium Humanum“, dem „Verein für die Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV), Haftstrafen für einige Mitglieder (z.B. Horst Mahler), der Gefahr anhaltender Strafverfolgung wegen Volksverhetzung bzw. Holocaustleugnung und auch wegen Überalterung insbesondere in Berlin stark ausgedünnt. Die „Europäische Aktion“ (EA), die der Szene der Holocaustleugner zuzurechnen ist, pflegte Öffentlichkeitsarbeit nur noch über ihre wenig beachtete Internetpräsenz.

In Berlin erregte das Strafverfahren gegen eine mehrfach vorbestrafte 89-jährige Holocaustleugnerin aus Nordrhein-Westfalen Aufmerksamkeit, die vom Berliner Amtsgericht im Oktober zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt wurde. Sie hatte bei einer Veranstaltung in einer Berliner Gaststätte am 30. Januar 2016 behauptet, dass es den Holocaust nicht gegeben hätte.

Am 10. Juni beschloss die „Europäische Aktion“ ihre Auflösung „in ihrer operativen Form“,[52] da alle EA-Ziele erreicht worden seien. In welcher Form und an welcher Stelle Ziele erreicht worden sind, gab sie nicht bekannt. Es würden aber weiterhin die Internetpräsenz der EA gepflegt und deren Anliegen durch Einzelpersonen in eigener Verantwortung weitergetragen werden.

Tatsächlich dürfte die Auflösung vor allem wegen Inaktivität der Mitglieder und internen Streits der wenigen Aktivisten erfolgt sein. Zudem spielten Holocaustleugner auch in der rechtsextremistischen Szene und in der allgemeinen Öffentlichkeit eine zunehmend geringere Rolle. Das Provokationspotenzial durch Holocaustleugnung sank mit schwindendem öffentlichen Interesse für die absurden Thesen der Holocaustleugner. Andere Verschwörungstheorien beispielsweise aus der Szene der „Reichsbürger“ hatten in den letzten Jahren wegen ihrer Dauerpräsenz in den Medien einen deutlich höheren Verbreitungsgrad.

52 Auflösungserklärung der EA auf ihrer Internetpräsenz, Aufruf am 13.11.2017.

3.5 Fazit und Ausblick

Die rechtsextremistische Szene in Berlin vermittelt aktuell ein uneinheitliches Bild:

Während der traditionelle Rechtsextremismus seit Jahren geschwächt ist, reüssieren Teile des muslimenfeindlichen Rechtsextremismus und schmieden Allianzen mit Teilen der so genannten „Neuen Rechten“, um ihren gesellschaftlichen Einfluss zu steigern. Dies gelingt ihnen trotz einer in Relation zu den traditionellen Rechtsextremisten deutlich geringeren Anzahl an Aktivisten, da sie nur zehn Prozent des gesamten rechtsextremistischen Personenpotenzials ausmachen.

Die traditionellen Rechtsextremisten in Berlin haben es derzeit aufgegeben, mit vermeintlich anschlussfähigen Themen ihre Reichweite zu erhöhen. Ihre öffentlichen Aktionen haben inzwischen nur noch Bezug zur NS-Ideologie und gelten ausschließlich der eigenen Szene zur Identitätsstiftung und zur Abschottung gegenüber der Gesellschaft.

Die Gefahr durch den muslimenfeindlichen Rechtsextremismus kann hingegen leicht unterschätzt werden, da sie ihren Extremismus im Gewand eines vermeintlich legitimen Beitrags zu öffentlichen Diskussionen über die Themen Zuwanderung oder Religionsausübung verschleiert. Neben der pauschalen Diskriminierung sollen bestimmten Bevölkerungsgruppen elementare Grundrechte wie die freie und ungestörte Religionsausübung, die in Artikel 4 des Grundgesetzes verankert ist, aberkannt werden, da Gruppen des rechtsextremistischen muslimenfeindlichen Spektrums das Recht auf freie Religionsausübung für Muslime einschränken bzw. teilweise - z.B. mit der Forderung nach einem Verbot des Baus von Moscheen - ganz versagen wollen.

Der Erfolg rechtspopulistischer Akteure hat für einen Teil der traditionellen rechtsextremistischen Szene, aber insbesondere für rechtsextremistische Parteien, teilweise existenzielle Auswirkungen. Einerseits gingen ihnen Ressourcen wie Wählerstimmen und potenzielle neue Mitglieder verloren, andererseits

lösten diese Erfolge bei vielen Mitgliedern rechtsextremistischer Parteien eine Sinnkrise und somit Frustration aus.

Die Reaktionen auf die aktuelle Schwäche von Teilen der Szene fallen unterschiedlich aus: Während die Partei „Bürgerbewegung Pro Deutschland“ ihre Auflösung erklärte und ihren Mandatsträgern in einigen Kommunalparlamenten den Eintritt in die AfD empfahl, reagieren Teile des traditionellen Rechtsextremismus insbesondere in Neukölln mit einer Welle von Gewalt gegenüber denjenigen, die sie für ihre aktuelle Krise verantwortlich machen. Die Berliner NPD wiederum ringt noch um eine strategische Ausrichtung nach dem Verbotsverfahren und der Bundestagswahl. Fluktuation beim Führungspersonal verhindert dabei einen zielgerichteten innerparteilichen Prozess, so dass die Entwicklung noch vollkommen offen ist.

Trotz der aktuellen Krise insbesondere des traditionellen Rechtsextremismus bleibt die Mobilisierungs- und Kampagnenfähigkeit sowie Gewaltbereitschaft der Szene weiterhin hoch. Demonstrationen von bis zu 750 Teilnehmern oder die massive Präsenz von muslimenfeindlichen Rechtsextremisten in der öffentlichen Wahrnehmung zeugen von einer weiterhin hohen Zugkraft rechtsextremistischer Inhalte zumindest auf eigene Mitglieder.

Welchen Verlauf die Entwicklungen in der rechtsextremistischen Szene auch nehmen werden: Basis für die Existenz der traditionellen rechtsextremistischen und muslimenfeindlichen Szene bleibt weiterhin eine menschenverachtende Ideologie, die einige Gruppen nach außen kaschieren. Wie die nachlassende Zustimmung zu den „Merkel-muss-weg“-Demonstrationen oder den „Nein-zum-Heim“-Bürgerbewegungen zeigen, haben diese Verschleierungstaktiken von Rechtsextremisten bislang nur vorübergehend Erfolg.

4 Reichsbürger und Selbstverwalter

4 Reichsbürger und Selbstverwalter

Reichsbürger und Selbstverwalter
Mitglieder: Berlin: 500 (davon 110 Rechtsextremisten)
(2016: 400 (davon 100 Rechtsextremisten))

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – u.a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

Die Anhänger der „Reichsbürgerszene“ teilen die Vorstellung, Deutschland würde von einer „BRD GmbH“ verwaltet und sei weiterhin von den Alliierten besetzt. Ideologisch vertreten rechtsextremistische „Reichsbürger“ neben Verschwörungstheorien z.T. revisionistische, antisemitische und den Nationalsozialismus verherrlichende Positionen. Für die Verwirklichung ihrer Ziele treten sie aktiv ein. Insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden treten „Reichsbürger“ aggressiv auf, versuchen Geschäftsprozesse zu stören und mit massenhaft versandten pseudojuristischen Schreiben Behördenmitarbeiter einzuschüchtern.

Berlin war eines der ersten Länder, in denen die Verfassungsschutzbehörde die so genannte „Reichsbürgerbewegung“ in Gänze beobachtete. Sie bewegt sich in einem extremistischen, aber nicht notwendigerweise klassischen rechtsextremistischem Spektrum.

Bis zu zwei Vorfällen im Jahr 2016 in Bayern und Sachsen-Anhalt, in denen Reichsbürger gegenüber Polizeibeamten Waffen einsetzten und dabei einen Beamten töteten, hatte nur der Teil der Szene im Fokus der Beobachtung durch die meisten Verfassungsschutzbehörden gestanden, der sich eindeutig rechtsextremistisch geäußert hatte und/oder als gewaltbereit bekannt war. Wegen der Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Kombination mit steigender Gewaltaffinität wurde die Beobachtung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch auf nicht rechtsextremistische Anhänger der Reichsbürgerszene ausgeweitet. Daher stieg die Zahl der beobachteten Reichsbürger im Jahr 2016 deutlich an.

Die weitere Steigerung gegenüber 2016 beruht auf einem verbesserten Informationsaufkommen der Verfassungsschutzbehörden. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die Bearbeitung der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalterszene“ auf Bundesebene seit Ende 2016 intensiviert und konnten so zahlreiche weitere Anhänger identifizieren. Für die kommenden Monate ist ein weiterer Anstieg des Personenpotenzials vor allem aufgrund der fortwährenden Aufklärung der Szene wahrscheinlich.

Aus ihrer Vorstellungswelt heraus gründen Reichsbürger „kommissarische Reichsregierungen“ oder „provisorische Regierungssitze“, um vermeintliche Regierungs- und Amtsgeschäfte zu führen und beispielsweise zu versuchen, Kontakte zu ausländischen Botschaften oder der UNO herzustellen. Ein großer Teil der Anhänger versucht, die vermeintliche Illegitimität der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten sowie Pseudorechtsgutachten zu belegen und so zu bekämpfen. Dies machen „Reichsbürger“ bevorzugt in umfangreichen Schreiben, üblicherweise an Behörden, Politiker und Gerich-

te. Darüber hinaus bringen die Aktivisten - überwiegend kostenpflichtig - verschiedene Phantasieausweise und -dokumente in Umlauf, die deren Inhaber als „Bürger“, „Mitglied“ oder auch „Diplomat“ der jeweiligen Gruppierung ausweisen.

„Reichsbürger“ sind in der Masse keiner Gruppierung zuzurechnen. Sie halten teilweise in sozialen Netzwerken, mit eigenen Videokanälen oder Internetpräsenzen zueinander Kontakt. Seit einigen Jahren werden zunehmend Aktivitäten der „Reichsbürger“ in der Öffentlichkeit bekannt. Dabei geht es z.B. um veröffentlichte Krönungszeremonien von selbsternannten Königen, Demonstrationen vor dem Reichstagsgebäude oder Störungen von Gerichtsverhandlungen und Behinderungen von Vollzugsmaßnahmen.

Trotz der querulatorischen Auffälligkeiten verhielt sich die „Reichsbürgerszene“ in Berlin bislang vor allem verbal aggressiv. Ihre Drohungen in Schreiben beispielsweise an Richter, Staatsanwälte oder Sachbearbeiter von Behörden hatten für die Adressaten bislang keine physischen Folgen. Wie Fälle in der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben, sind einzelne Vertreter der so genannten „Reichsbürgerbewegung“ aber durchaus bereit, ihre Vorstellungen nicht nur mit Widerstandshandlungen, sondern auch mit Waffengewalt umzusetzen.

Am 25. Januar wurden zwölf Wohnungen und weitere Räumlichkeiten von „Reichsbürgern“ in Berlin und mehreren anderen Bundesländern durchsucht. Ihr Anführer, ein Rechtsextremist aus Baden-Württemberg, hatte mehrfach geäußert, Anschläge auf Polizisten, Juden, Muslime und Asylbewerber begehen zu wollen. Bei den Durchsuchungen wurden Waffen und Munition gefunden. Die Personen waren über soziale Netzwerke miteinander verbunden.

Die „Reichsbürger“-Gruppe „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) forderte Mitte Oktober die Bezirksbürgermeisterin von Steglitz-Zehlendorf auf, ihren „Verwaltungssitz“ (Rathaus Zehlendorf) zu räumen und die Schlüssel am 19. Oktober zu übergeben. An diesem Termin erschienen tatsächlich drei Personen der Gruppierung im Vorzimmer der Bezirksbürgermeisterin, um diese so genannte Räumungsverfügung durchzusetzen. Die Aktion wurde von der Polizei beendet.

Mit einem Schreiben vom 30. Dezember forderte der selbsternannte „Stellvertretende Magistrat von Berlin“ der Gruppe „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ den Bundespräsidenten auf, die Vorbereitung einer Konferenz zur Übergabe deutscher Hoheitsgebiete an die „GdVuSt“ zu übernehmen. Diese Konferenz solle am 20. Januar 2018 im Berliner Abgeordnetenhaus stattfinden. Die Polizei konnte an dem betreffenden Tag vor Ort jedoch keine „Reichsbürger“ feststellen.

In Berlin waren bislang neben einer Vielzahl von einzelnen „Reichsbürgern“ insbesondere die Gruppierungen „Die Exilregierung Deutsches Reich“ und „Staatenlos“ aktiv. Bei den Auftritten von „Staatenlos“-Anhängern bei Gerichtsverhandlungen kommt es in der Regel zu Störungen, Gerangel und lautstarken verbalen Ausfällen. Teilweise versuchen die „Staatenlos“-Anhänger auch unter Gewaltanwendung, in das Gerichtsgebäude zu gelangen. Zudem sucht „Staatenlos“ in jahrelanger Dauerpräsenz mit einer Art Infostand vor dem Reichstagsgebäude die Öffentlichkeit. Die dort wie auf ihrer Internetseite getätigten Ausführungen sind mitunter vulgär und ehrabschneidend.

Mit dem „Freistaat Preußen“ sowie einem „Amt für Menschenrecht“ waren auch Ableger von Gruppen mit Sitz in anderen Bundesländern in Berlin aktiv. Aktivisten beider Gruppierungen sind mit Widerstandshandlungen polizeilich bekannt geworden. Die Berliner Anlaufstelle des „Amts für Menschenrechte“ in Neukölln wurde geschlossen.

Der „Reichsbürgerszene“ zugerechnet werden auch so genannte „Selbstverwalter“, die auf eigenen Liegenschaften ein imaginiertes staatsähnliches Gebilde gründen und sich dort auf außerbundesrepublikanischem Gelände wähnen. In Berlin sind „Selbstverwalter“ in der „Reichsbürgerszene“ nur Ausnahmeerscheinungen.

5 Linksextremismus

5 Linksextremismus

5.1 Ideologie und Historie

Linksextremismus

Linksextremismus ist ein Sammelbegriff für alle gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen, die auf einer Verabsolutierung der aufklärerischen Werte von Freiheit und Gleichheit beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus ausdrücken. Neben der Abschaffung der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung, die allein keinen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen begründet, streben Linksextremisten auch die Abschaffung der repräsentativen Demokratie an. Dieses, meist auf den Begriff des Kapitalismus reduzierte „System", soll entweder durch die Herrschaft einer zentralistischen Partei, durch dezentrale Selbstverwaltungen oder die Eliminierung jeglicher Regierungsstrukturen ersetzt werden. Verfechter solcher Ideen gründen Parteien und Organisationen, um bei Wahlen anzutreten oder für ihre Ziele öffentlich zu werben. Andere versuchen, zivilgesellschaftliche Initiativen zu unterwandern, um diese in ihrem Sinne zu beeinflussen. Organisations- und theorieferne „Autonome" setzen eher auf demonstrative bis militante Ausdrucksformen, um damit Signalwirkung zu erzielen – und missachten dabei bewusst das staatliche Gewaltmonopol. Gemeinsam ist ihnen die Neigung, soziale Problemlagen politisch zu instrumentalisieren und vordergründig im Gewand legitimer Gesellschaftskritik zu verschleiern.

Die Erweiterung des Extremismusbegriffs um die Richtungsangabe „Links“ ist historisch bedingt: Am Vorabend der Französischen Revolution saßen links vom Parlamentspräsidenten der Nationalversammlung die Kräfte, die sich gegen die alte feudalistische Ordnung auflehnten und den Werten der Aufklärung politisch die Bahn brachen. Als Linksextremismus erhält der Begriff heute seinen Gehalt in der Verabsolutierung der aufklärerischen Ziele von Freiheit und Gleichheit, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus ausdrücken. Versuche, diese Konzepte in die Realität umzusetzen, scheiterten sämtlich.

Die Idee des Kommunismus setzt das Ziel der Gleichheit absolut und macht die kapitalistische Eigentumsordnung für die immensen sozialen Ungleichheiten am Beginn des Industriezeitalters verantwortlich. Marx und Engels unterscheiden in Besitzer („Bourgeoisie“) und Nicht-Besitzer („Proletariat“) von Produktionsmitteln, die ihre gegensätzlichen Interessen nach einem historischen Gesetz („Historischer Materialismus“) im Klassenkampf austragen. Durch den Sieg des Proletariats über die Bourgeoisie sollten mit den Produktionsverhältnissen („Basis“) schrittweise auch die Herrschaftsverhältnisse („Überbau“) überwunden werden. Über den Sozialismus und die „Diktatur des Proletariats“ führe der Weg in den vollständig egalitären Kommunismus.

In der Praxis fand die Arbeiterklasse jedoch nicht über ihr „Sein“ selbständig zum revolutionären „Bewusstsein“. Lenin ergänzte die Theorie daher um eine „Partei neuen Typs“ als revolutionäre Avantgarde der Arbeiterklasse. Stalin erweiterte den Führungsanspruch der Partei zu einem quasi-religiösen Kult um seine eigene Person. Und Mao schließlich versuchte nach Ausschaltung der Feinde innerhalb und außerhalb des Apparats mit gewaltigen Umerziehungsprogrammen auch die innere Opposition der Menschen zu brechen. Am Ende stand bzw. steht in allen Fällen des „real existierenden Sozialismus“ nicht die Diktatur des Proletariats, sondern die Diktatur über das Proletariat. Der so genannte „Marxismus-Leninismus“ ist gleichwohl bis heute die programmatische Grundlage kommunistischer Parteien.

Anders als der Kommunismus verabsolutiert der Anarchismus nicht die Idee der Gleichheit, sondern die der Freiheit. In diesem Sinne gilt es zunächst nicht, das Eigentum abzuschaffen, sondern den Staat. Das Ziel ist eine herrschaftsfreie Gesellschaft ohne jegliche „Fremdbestimmung". Dennoch lehnen auch Anarchisten das Privateigentum als Herrschaftsform der Besitzenden über die Nicht-Besitzenden ab. Der Anarchismus verfügt über kein stringentes und vermeintlich wissenschaftliches Theoriegerüst, wodurch er sich vom Kommunismus unterscheidet. Es existieren eine Reihe von Auslegungen unterschiedlicher Vordenker. Überwiegend gemeinsam ist ihnen die Erwartung, dass die Menschen sich mit der Abschaffung hierarchischer Strukturen selbst organisieren, z.B. in dezentralen Räten. Der Weg dorthin muss entgegen landläufiger Meinung auch nicht zwingend gewaltsam sein, sondern setzt in der syndikalistischen Interpretation z.B. bei gewerkschaftlicher Organisierung an. Mit dem Anarchismus historisch verbunden bleiben jedoch die als „Propaganda der Tat" gedachten Attentate auf zahlreiche Staatsoberhäupter an der Wende zum 20. Jahrhundert. Die erhoffte Signalwirkung für einen „Aufstand der Massen" hatten diese jedoch nicht und so blieb die Idee des Anarchismus im Hinblick auf ihre Umsetzung nach anfänglich großer Resonanz eine Fußnote der Geschichte.

Die auf dem Prinzip der „wehrhaften Demokratie" gründende Bundesrepublik Deutschland setzte durch das Verbot der „Kommunistischen Partei Deutschlands" (KPD) – sie hatte zum revolutionären Sturz des Adenauer-Regimes aufgerufen – im Jahre 1956 ein Zeichen gegen den parteipolitischen Extremismus von Links. Im Kampf gegen den mit politischen Morden agierenden Linksterrorismus – mit dem Kulminationspunkt im „Deutschen Herbst" 1977 – erlebte die freiheitliche demokratische Grundordnung wohl ihre größte Bewährungsprobe. Die Strategie der „Roten Armee Fraktion" (RAF) zielte – erfolglos – darauf ab, den Staat durch Attentate auf seine Repräsentanten zu Überreaktionen zu provozieren, um dessen vermeintlich autoritäres und faschistisches Wesen zu demaskieren. Seit den 1980er Jahren wird das Bild vom Linksextremismus in

Deutschland vor allem von den so genannten „Autonomen“ geprägt, die mit ihrem martialischen Auftreten in „Schwarzen Blöcken“ und oftmals krawallartigem Aktionismus manchmal den Eindruck eines eher unpolitischen Vandalismus erwecken. Doch diese Einschätzung bliebe vordergründig.

Autonome grenzen sich vom strengen Dogmatismus und der kaderartigen Organisation kommunistischer Parteien wie auch von Linksterroristen ab. Wie Anarchisten besitzen sie kein geschlossenes Theoriegebäude. Die Unterwerfung unter einen organisierten Willen lehnen sie kategorisch ab. Diese Theorie- und Organisationsferne ist wesentlicher Teil ihrer Ideologie, die das Individuum und seine Selbstverwirklichung in den Mittelpunkt stellt. Das Prinzip der so genannten „Politik der ersten Person“ beruht auf dem souveränen Handeln aufgrund individuellen Betroffenseins. Entscheidungen über das eigene Leben sollen nicht von Dritten stellvertretend getroffen werden. Dieses selbstermächtigende Politikverständnis manifestiert sich praktisch u.a. im militanten Widerstand gegen alles, was subjektiv als Missstand empfunden wird – nach dem Credo „Macht kaputt, was euch kaputt macht“. Aus dieser Haltung heraus lehnen Autonome sowohl das Repräsentationsprinzip wie auch das staatliche Gewaltmonopol ab.

Im historischen Rückblick sind für Berlin drei Strömungen von Autonomen zu unterscheiden: Die Hausbesetzer-Szene Anfang der 1980er Jahre als Reaktion auf zunehmende Wohnraumspekulation, zweitens die „Antifa“ Anfang der 1990er Jahre in Folge einer Welle fremdenfeindlicher Übergriffe sowie drittens und aktuell die (re)organisierten Postautonomen, die vor allem im Zuge von Globalisierungskritik und Finanzkrise Aufwind erhalten. Letztere sind nicht mehr als Autonome im ursprünglichen Sinne zu bezeichnen. Im politischen Protest u.a. gegen Kapitalismus, Gentrifizierung, Repression, Faschismus und Rassismus suchen und finden diese Strömungen in unterschiedlichem Ausmaß Anschluss an subkulturell verwandte oder ideologisch nahestehende Milieus. Das macht die Unterscheidung zwischen dem Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und für ein legitimes gesellschaftliches Anlie-

gen erheblich schwieriger als in anderen Phänomenbereichen des politischen Extremismus.

5.2 Personenpotenziale und Straftaten

Linksextremisten führen ihren Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowohl mit legalen als auch mit illegalen Mitteln. Zu den legalen gehören Partei- und Vereinsgründungen sowie die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und das Erstellen von Publikationen zur Verbreitung ihrer politischen Ideen. Hierfür nutzen sie intensiv auch das Internet. Unter anderem dadurch, dass sie aktuelle Themen aufgreifen, die viele Menschen bewegen, sind sie bemüht, sich weit über ihr eigenes Spektrum hinaus zu vernetzen. Zu diesem Zweck versuchen sie außerdem andere Organisationen und Zusammenschlüsse zu unterwandern. Manchmal treten sie zu Wahlen an. Primäres Ziel ist es, Menschen für ihre verfassungsfeindlichen Ziele zu gewinnen.

Darüber hinaus kämpfen Teile der linksextremistischen Szene auch mit illegalen Mitteln gegen das ihnen verhasste „System“. Dabei begehen sie Straftaten bis hin zu schwerer Gewalt gegen Repräsentanten und Institutionen von Staat und Wirtschaft, andere Personen oder Organisationen, die sie als politische Gegner betrachten, sowie gegen Fahrzeuge und Gebäude, deren Besitzer nicht in ihr Weltbild passen. Insofern sind sowohl die Personenpotenziale wie auch die Zahl der Straftaten wichtige quantitative Indikatoren für die aktuelle Entwicklung im Berliner Linksextremismus.

Personenpotenzial Linksextremismus in Berlin*

	Berlin	
	2016	2017
Gewaltbereite Linksextremisten, davon:	**970**	**980**
Autonome	650	640
Postautonome	320	340
Nicht-gewaltbereite Linksextremisten, davon:	**1 640**	**1 800**
„Rote Hilfe e.V."	1 300	1 450
Sonstige[53]	340	350
Linksextremistische Parteien	**180**	**170**
Gesamt	**2 790**	**2 950**

* Die Zahlen bilden geschätzte Personenpotenziale ab.

Die Entwicklung des linksextremistischen Personenpotenzials in Berlin verläuft seit Jahren in die tendenziell gleiche Richtung. Wie seit 2012 zu beobachten, beruht der Anstieg auf einem Mitgliederzuwachs bei den eher unterstützend und propagandistisch wirkenden Organisationen, vor allem beim „Rote Hilfe e. V.", dem es erneut gelang, neue Mitglieder zu rekrutieren. Die Verschiebung zwischen den traditionellen Autonomen und den moderneren Postautonomen zugunsten Letzterer hat sich in der Dynamik verlangsamt, verläuft aber weiterhin in dieselbe Richtung.

53 Überwiegend orthodoxe Linksextremisten.

„Rote Hilfe e.V.“ (Ortsgruppe Berlin)

Gründung: 1995
Mitglieder: Berlin: 1 450 (2016: 1 300)

Die „Rote Hilfe“ wurde unter historischer Bezugnahme auf einen von 1924 bis 1936 bestehenden gleichnamigen Vorläufer 1975 als eingetragener Verein neu gegründet. 1995 entstand die Ortsgruppe Berlin, die sich mittlerweile zur mit Abstand größten linksextremistischen Organisation der Stadt entwickelt hat. Die „Rote Hilfe“ versteht sich gemäß Satzung als „linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ für alle, die aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt würden. Sie unterstützt von Strafermittlungen Betroffene materiell und politisch. Ausschlaggebend ist allein die politisch linke Motivation der Tat. Die „Rote Hilfe“ versteht sich als Gegengewicht zu den „staatlichen Repressionsorganen“, welche die bestehenden „Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse“ verteidigen würden. Trotz der eindeutigen Ausrichtung verfolgen nicht alle Mitglieder des Vereins selbst verfassungsfeindliche Zielsetzungen. Die an Statuten und Aktivitäten erkennbaren Bestrebungen der Organisation und ihrer Entscheidungsträger führen jedoch zu ihrer Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Da alle Mitglieder Beiträge zahlen und zudem Spenden akquiriert werden, verfügt die „Rote Hilfe“ über erhebliche finanzielle Mittel.

Fallzahlen Politisch motivierte Kriminalität – Links*

	2016	2017
Gewaltdelikte	379	250
Sonstige Delikte	847	928
Gesamt	**1 226**	**1 178**

* Auszug aus dem Bericht „Lagedarstellung der Politisch motivierten Kriminalität in Berlin für das Jahr 2017“ des Landeskriminalamtes Berlin (LKA). Der vollständige Bericht ist im Internet unter www.berlin.de/sen/inneres/sicherheit/statistiken/index.html eingestellt.

Die Anzahl der Straf- und Gewalttaten ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Statistik 2016 spiegelte insbesondere die Geschehnisse rund um eine vermeintliche Räumung der Rigaer Straße 94 wider. Auch 2017 gab es ein zentrales Ereignis, das sich auch in der Statistik der Straf- und Gewalttaten der Hauptstadt niederschlägt: die gewalttätig verlaufenen Proteste gegen den G20-Gipfel in Hamburg. So kam es zu einer Reihe von Resonanzaktionen im Vorfeld sowie im Nachgang des Gipfels. Das Gewaltniveau bleibt daher weiterhin quantitativ hoch, die Hemmschwelle zu Angriffen auf Leib und Leben nicht nur verbal niedrig.

5.3 Aktuelle Entwicklungen

Das Jahr 2017 war aus linksextremistischer Sicht dominiert vom Gipfel der G20-Staats- und Regierungschefs im Juli in Hamburg. Nach mehreren Jahren, in denen sich die linksextremistische Szene Berlins in einem Strukturwandel befand (bzw. partiell noch befindet) und teilweise in resignativer Selbstbetrachtung verharrte (autonome Antifa), vermittelten die Ereignisse in Hamburg identitätsstiftende Selbstwirksamkeitserfahrungen.

Folgerichtig wird in zahlreichen Veröffentlichungen aus dem autonomen Spektrum der „Geist von Hamburg“ beschworen, den es zu konservieren und in Kämpfe vor Ort zu übertragen gelte.[54] Die sich im Rahmen der Proteste gegen den G20-Gipfel manifestierende Gewalt stelle einen symbolischen Angriff auf Privateigentum und Kapital dar und setze ein „eindrückliches Zeichen dafür, dass die Grenzen der repressiven Ordnung überschritten werden können“. Sie mobilisiere „für den militanten Kampf in den Betrieben und Stadtteilen“.[55]

Auch die „Rigaer 94“ sieht die Notwendigkeit, die „Revolte von Hamburg zurück in die Kieze (zu) tragen“, nicht zuletzt, um die Kontrolle über den jeweiligen Stadtteil zu erlangen. Die Ereignisse von Hamburg seien geeignet, wieder „Anschluss an gesellschaftliche Prozesse“ zu finden. „Revolte und Aufstand“ seien in der Folge der Proteste auch anderswo möglich.[56]

Begleitkampagnen wie „United we stand“,[57] mit denen die im Rahmen der Proteste Festgenommenen unterstützt werden sollen, dienen nicht zuletzt dazu, den vermeintlichen „Geist von Hamburg“ zu beschwören und das Thema in der öffentlichen Aufmerksamkeit zu halten.

54 Die Revolte aus Hamburg zurück in die Kieze tragen“ in: „G20 Explorer. Das war der Gipfel. Autonomes Blättchen #30. Sep-Nov 2017“. S. 30 ff. Schreibweise im Original.

55 „Links, gewaltbereit, demokratiefeindlich (Teil 1)“ auf der Internetpräsenz „lowerclassmag“. Veröffentlicht am 4.8.2017. Abgerufen am 7.8.2017.

56 „[Rigaer] Die Revolte von Hamburg zurück in die Kieze tragen“ auf der Internetpräsenz „linksunten“. Veröffentlicht am 4.8.2017. Abgerufen am 7.8.2017.

57 Vgl. hierzu die Internetpräsenz „unitedwestand“ sowie „United we stand!“ auf der Internetpräsenz „rote-hilfe“. Veröffentlicht am 27.7.2017. Abgerufen am 16.11.2017.

Ob es tatsächlich gelingt, die Dynamik von Hamburg in „Alltagskämpfe“ zu übertragen, wird sich zeigen. Angriffe wie der schwere Landfriedensbruch in Alt-Treptow im November, bei dem Brandflaschen auf das Gebäude eines Gründerzentrums geworfen wurden, deuten darauf hin, dass zumindest der Versuch unternommen wird.

Auch postautonome Zusammenschlüsse bewerten die Ereignisse von Hamburg als bahnbrechend. Sie haben sich maßgeblich in die Vorbereitungen der Gipfelproteste eingebracht mit dem Ziel, diese zu choreographieren. Dabei geht es ihnen einerseits um Öffentlichkeitswirksamkeit. Sie gerieren sich als „gemäßigte Protestierer“ an der Schnittstelle zur Zivilgesellschaft. Gleichzeitig schaffen sie jedoch mit ihrer offensiven Aufforderung zu „zivilem Ungehorsam“ (der unklar definiert bleibt) und einer mindestens unzulänglichen Abgrenzung gegenüber Gewaltausübung immer wieder freie Räume, in denen gewaltorientierte Gruppierungen und Einzelpersonen agieren.

Dass dies kein Nebeneffekt, sondern kalkulierte Absicht ist, belegt z.B. eine Äußerung des „... um’s Ganze!“ - Bündnisses, in der es heißt, in Hamburg habe es „mit einer Beteiligung und Freude, wie es sie lange nicht mehr gab“ stundenlang „geknallt“. Aus politischer Militanz sei ein soziales Ereignis geworden, indem „Kids aus dem Viertel“ gemeinsam mit „Aktivist*Innen aus ganz Europa“ agierten. Die Strategie, den Protest zu spalten und militante Aktionsformen zu kriminalisieren, sei gescheitert. Im Gegenteil habe sich die Vielfalt der Aktionsformen ergänzt:

> *„Denn ohne militante Aktionen an anderer Stelle, die viel Polizei gebunden haben, wären wohl weder die Blockadefinger noch die Hafenblockade so relativ erfolgreich gewesen.“* [58]

Das Bündnis, in dem die Gruppierung „TOP B3rlin“ eine wichtige Rolle spielt, gibt mit diesem Resümee zu erkennen, dass es sich seiner autonomen Wurzeln nach wie vor verbunden fühlt.

Die „Interventionistische Linke“ (IL) sieht die Ausschreitungen von Hamburg ebenfalls im Kontext von Selbstermächtigung und stilisiert sie zu einem „Konflikt um Demokratie“ sowie einem „Kampf um das Recht auf die Stadt“. „Neu-Politisierte“ und insbesondere „die Jugend“ hätten der „Arroganz der Macht“ die Stirn geboten.[59]

Auch die IL offenbart mit diesem Statement, dass ihre Distanzierung von Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung („Aktionskonsens“) taktisch motiviert und beliebig ist. Sie sieht die Verantwortung für die Gewalteskalationen bei der Polizei und positioniert sich klar auf Seiten der Gewalttäter. Euphemistisch erklärt sie, die „Unterbrechung und Zurückweisung (der staatlichen) Ordnung“ sei verständlich und könne nicht aus dem Kontext gelöst werden, in dem sie stattfand.

> *„Wir haben schon vorher gesagt, dass wir uns nicht distanzieren werden und dass wir nicht vergessen werden, auf welcher Seite wir stehen.“* [60]

58 „EIN GRUSS AUS DER ZUKUNFT. MITTEILUNG DES ...UMS GANZE!-BÜNDNIS ZUM VERLAUF DER G20-PROTESTE IN HAMBURG“ auf der Internetpräsenz „umsganze“. Veröffentlicht und abgerufen am 11.7.2017. Schreibweise im Original.

59 „Die rebellische Hoffnung von Hamburg. Eine erste, vorläufige Bilanz der Interventionistischen Linken“ auf der Internetpräsenz „interventionistische-linke“. Veröffentlicht und abgerufen am 12.7.2017.

60 Ebd.

Insofern sind die Ereignisse von Hamburg geeignet, sich im kollektiven Gedächtnis der linksextremistischen Szene nachhaltig zu verankern. Um dessen mögliche Auswirkungen einschätzen zu können, ist es notwendig, einen detaillierteren Blick über die Hauptstadt hinaus auf die Geschehnisse rund um den Gipfel zu werfen. Für künftige Großproteste könnten diese Maßstäbe setzen – auch in Berlin.

Für die Hauptstadt selbst ist aus linksextremistischer Sicht das Thema Anti-Gentrifizierung von besonderer Relevanz. Die Auswirkungen umfassender Stadtumstrukturierungen sind für immer mehr Menschen virulent und bieten insofern zahlreiche Anknüpfungspunkte für linksextremistischen Protest.

So engagieren sich postautonome Gruppierungen in Stadtteilinitiativen bzw. lokalen Konflikten zwischen Gentrifizierungsgewinnern und -verlierern. Sie versuchen, diese in ihrem Sinne zuzuspitzen und sukzessive zu dominieren.

Autonome fokussieren dagegen auf militante Aktionen gegen Neubauten, Firmen und Investoren als Symbole des verhassten kapitalistischen „Systems“.

Die Räumung des Stadtteilzentrums „Friedel 54“ am 29. Juni wurde von der autonomen Szene zu einem Sinnbild für eine vermeintliche Bekämpfung von „Freiräumen“ und einer schleichenden sozialen Verdrängung in Neukölln stilisiert – um auf diese Weise eine Betroffenheit über Szenegrenzen hinaus zu erzeugen. Dies gelang jedoch nur bedingt. Zwar gab es eine breite Solidarisierung und im

Rahmen der Kampagne gegen die Räumung wurden zahlreiche Straftaten in einen Zusammenhang zur „Friedel 54“ gestellt. Gleichwohl gelang es nicht, ihr eine der „Rigaer 94“ vergleichbare Bedeutung zu verleihen. Im Ergebnis verlief die Räumung keineswegs friedlich, jedoch vergleichsweise moderat.

Hauptgegner der „Antifa“ ist die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD). Wahlerfolge und ihre zunehmende Repräsentanz in Parlamenten stehen aus linksextremistischer Sicht für einen Rassismus der gesellschaftlichen Mitte, den es zu bekämpfen gelte.

Das (Vereins-)Verbot des Internetportals „linksunten.indymedia“,[61] das von Linksextremisten u.a. zur Veröffentlichung von Diskussionsbeiträgen und Selbstbezichtigungsschreiben genutzt wurde, fand in der linksextremistischen Szene Berlins kaum Widerhall.

5.3.1 Der G20-Gipfel in Hamburg als Kristallisationspunkt linksextremistischer Aktivitäten

Das Treffen der G20-Staats- und Regierungschefs am 7. und 8. Juli in Hamburg stellte das wichtigste Referenzereignis der linksextremistischen Szene 2017 dar.

Anti-Kapitalismus

Anti-Kapitalismus in linksextremistischem Verständnis bezieht sich auf Karl Marx, nach dessen Theorie durch die Produktions- auch die Herrschaftsverhältnisse überwunden werden sollen. Der Kampf gegen das

61 Vgl. die Pressemitteilung zum Thema auf der Internetpräsenz „bmi.bund.de“. Veröffentlicht am 25.8.2017.

„kapitalistische System“ hat für Linksextremisten deshalb nicht nur die Abschaffung der marktwirtschaftlichen Ordnung, sondern auch der parlamentarischen Demokratie zum Ziel. Im Kapitalismus sehen sie u.a. die Ursache für Kriege (Imperialismustheorie) und Faschismus (Dimitroff-These). Und selbst Autonome finden im – von ihnen so bezeichneten – „Schweinesystem“ Erklärungen für vermeintlich staatliche Repression sowie die Verdrängung aus „Freiräumen“. Durch weltweite Wirtschafts- und Finanzkrisen am Beginn des neuen Jahrtausends hat die Marxsche Kapitalismusanalyse und damit der „klassische“ Anti-Kapitalismus eine Renaissance erlebt. Viele Menschen fühlen sich zudem dem ökonomischen, politischen, sozialen und auch kulturellen Veränderungsdruck einer „entfesselten“ Globalisierung nicht gewachsen. In per se nicht-extremistischen, aber globalisierungskritischen Bewegungen hoffen Linksextremisten daher Bündnispartner für ihre systemüberwindenden Ziele zu finden.

Bereits ab Sommer 2016 wurde zu Protesten gegen den Gipfel aufgerufen. In Berlin formierten sich zunächst unabhängig voneinander zwei Vorbereitungskreise. Unter dem Namen „Autonom-anarchistische AntiG20-Vernetzung Berlin“ trafen sich Autonome, u.a. aus dem „Häuserspektrum“ (Hausbesetzer), zu regelmäßigen Gesprächen und Planungen. Die Plattform „#NoG20 Berlin Linksradikale Vernetzung in Berlin“ umfasste dagegen eher größere autonome und postautonome Zusammenschlüsse.

Seit Anfang 2017 kooperierten diese beiden – sich ansonsten z.T. eher ablehnend gegenüberstehenden – Spektren in so genannten „Vollversammlungen gegen die Welt der G20 in Berlin“. Dies kann als Indikator für den Stellenwert, der dem G20-Gipfel in der linksextremistischen Szene Berlins beigemessen wurde, gewertet werden. Dem entspricht auch die hohe Anzahl an lokalen und überregionalen Workshops, Konferenzen und Aktionstrainings, in deren Rahmen Strategien diskutiert und Praktiken „zivilen Ungehorsams“ eingeübt wurden.

Die bei der Berliner Mobilisierung federführende „Anti-G20-Vernetzung“ äußerte in ihrem Aufruf:

> *„Wir möchten unsere Utopien gegen die beschissene Welt der G20 in Stellung bringen. Es reicht uns! Wir wollen unsere Wut und unseren Widerstand unübersehbar auf die Straßen Hamburgs tragen! Wir rufen alle Gruppen und Menschen aus Berlin auf, zum G20 zu fahren und den Gipfel zum Desaster zu machen! .“*[62]

Im Rahmen einer so genannten militanten Begleitkampagne wurden ab August 2016 insgesamt ca. 50 Straftaten in Berlin verübt, die in einen Zusammenhang mit dem Gipfel-treffen gestellt wurden, darunter zahlreiche Brandanschläge auf Bahnanlagen, Funkmasten, Firmen- und Diplomatenfahrzeuge, Ordnungsämter und Polizeidienststellen.

62 „Vive le Sabotage – Die Welt der G20 sabotieren!“ auf der Internetpräsenz „antig20berlin.noblogs“. Veröffentlicht und abgerufen am 14.12.2016.

Auch die traditionelle „Revolutionäre 1. Mai-Demonstration“ stand 2017 im Zeichen der G20-Tagung. Sie wurde als gezielte Provokation unangemeldet durchgeführt und zog mit in der Spitze etwa 10 000 Teilnehmern durch Kreuzberg. Gegen Ende der Aufzugstrecke kam es zu gewalttätigen Ausschreitungen, bei denen mehr als 30 Polizeibeamte verletzt und rund 70 Personen festgenommen wurden. Die Organisatoren – im Wesentlichen „radikale linke | berlin“ – verkündeten im Nachgang:

> *„Wir sind vorbereitet, im Juli in Hamburg unser Recht auf Versammlung durchzusetzen.“*[63]

„radikale linke | berlin“

Gründung: 2014
Mitglieder: ca. 50 (2016: ca. 60)

Die „radikale linke | berlin“ wurde Ende 2014 gegründet, nach eigenen Aussagen von „Menschen mit politischer Praxis aus verschiedenen Strömungen, von ML[64] bis autonomer Kleingruppe, von

»

63 „Revolutionäre 1. Mai-Demonstration hat ein juristisches Nachspiel“ auf der Internetpräsenz „neues-deutschland“. Veröffentlicht am 6.5.2017. Abgerufen am 12.12.2017.
64 Gemeint ist „Marxismus-Leninismus“.

Antifa bis Anarchismus“. Sie versteht sich nach wie vor als „Gruppe im Aufbau“. Es handelt sich somit um ein Sammelbecken, in dem sich u.a. Mitglieder der ehemaligen „Antifaschistischen Linken Berlin“ (ALB), der „Antifaschistischen Revolutionären Aktion Berlin“ (ARAB) sowie anderer autonomer Gruppierungen neu organisieren mit dem Ziel, die Kleingruppenisolation zu überwinden und in größerem Verbund politisch handlungsfähiger zu werden. Bemerkenswert und ein Bruch mit traditionellen Gewohnheiten ist hierbei, dass ideologische und strategische Differenzen zugunsten einer Kooperation offensichtlich zurückgestellt werden. Die Erklärung der Gruppe, Militanz sei nicht das einigende Element der Mitglieder, ist nicht gleichzusetzen mit einer tatsächlichen Abkehr von Gewalt als Mittel zur Erreichung politischer Ziele. Anders als die IL Berlin oder TOP B3rlin ist die „radikale linke | berlin“ eine „klassische“ autonome Gruppierung.

Tatsächlich fanden im Rahmen des Gipfels insgesamt fast 50 Versammlungen und Aufzüge statt, die mit einer Vorabenddemonstration „Für eine solidarische Welt – gegen den G20-Gipfel in Hamburg! (Welcome to Hell!)“, an der etwa 12 000 Personen teilnahmen, begannen.

Der Aufzug war von Aktivisten des Bündnisses „Welcome to Hell“ versammlungsrechtlich angemeldet worden. In Interviews hatten autonome Protagonisten im Vorfeld einen der „größten schwarzen Blöcke, die es in Europa jemals gegeben hat“, angekündigt und geäußert, man wolle zwar „nicht gleich bei der ersten Provokation mit der Polizei“ eine Eskalation, werde es aber nicht kampflos hinnehmen, wenn die Demonstration nicht starten dürfe.

Diese Äußerungen sind im Sinne des „autonomen Selbstverständnisses“ so zu

werten, dass gewalttätige Aktionen grundsätzlich als „Widerstandshandlungen“ gegen die von den „herrschenden Verhältnissen ausgehende Gewalt“ angesehen werden. Folgerichtig hieß es im Hinblick auf den Verlauf der Demonstration: Werde man „angegriffen“, werde es „natürlich knallen“.

Dass die autonomen Interviewpartner trotz dieser Aussagen bereits im Vorfeld von aktiver Gewaltausübung seitens der Demonstrationsteilnehmer ausgingen, belegen die ebenfalls im Interview getätigten Aussagen, das Ziel der „autonomen Vorabenddemonstration“ sei es, zu erreichen, dass „nie wieder ein Gipfel in einer europäischen Großstadt“ stattfinde. Zur Erreichung dieses Ziels seien „einige Leute bereit, ein gewisses Risiko einzugehen“.[65]

Tatsächlich wurde die Demonstration kurz nach dem Start nach Anlegen von Vermummung sowie Flaschen- und Steinwürfen auf Polizeibeamte aufgehalten. In der Folge kam es bis in die Morgenstunden zu gewalttätigen Ausschreitungen, bei denen zahlreiche, z.T. schwere Sachbeschädigungen begangen wurden. So schlugen Vermummte Scheiben an Banken, Geschäften sowie des Amtsgerichts Altona ein, errichteten Hindernisse auf Fahrbahnen, zündeten diese an und beschädigten geparkte Autos. An den Aktionen waren z.T. vierstellige Personengruppen beteiligt.

65 Vgl. zu den Zitaten „Zwei Alt-Autonome über G20. Das Outfit gehört dazu“ auf der Internetpräsenz „taz“. Veröffentlicht am 18.6.2017. Abgerufen am 22.6.2017.

Anti-Repression

Der Kampf gegen vermeintliche staatliche Kontrolle und Repression ist konstitutiv für das Selbstverständnis von Autonomen und zugleich Ausdruck ihrer ideologischen Verwurzelung im Anarchismus. Die damit verbundene Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols ist das zentrale verbindende Element innerhalb der in Kleingruppen zersplitterten Szene. Repression bezeichnet in ihrem Verständnis alle Institutionen, die der Aufrechterhaltung von innerer Sicherheit und öffentlicher Ordnung dienen, neben der Polizei insbesondere Gerichte, Gefängnisse und Ämter. Staatliche Repräsentanten aus Polizei und Justiz werden als Vertreter eines „Repressionsapparats" wahrgenommen, der nur dazu diene, das „herrschende System" in seinem Bestehen zu sichern. Um die angeblich strukturelle Gewalt des Staates zu entlarven, wird bei Demonstrationen die Konfrontation mit der Polizei gesucht. Mit Plakaten wie „Hass auf Schweine" und Parolen wie „Ganz Berlin hasst die Polizei!" sollen andere Teilnehmer aufgewiegelt und zu Straftaten angestiftet werden.

Für den 7. Juli war ein „Aktionstag" geplant, an dem zum einen die Zu- und Abfahrten der Gipfelteilnehmer und zum anderen die Logistik des Hamburger Hafens nachhaltig gestört werden sollten. Die so genannte Hafenaktion war maßgeblich vom postautonomen Bündnis „...um's Ganze!" beworben worden, dem die Berliner Gruppierung „TOP B3rlin" angehört.

Theorie Organisation Praxis TOP B3rlin

Gründung: 2006
Mitglieder: Berlin: 60-70 (2016: 60-70)

TOP B3rlin ist eine aus der ehemaligen „Antifaschistischen Aktion Berlin“ (AAB) durch Abspaltung hervorgegangene antideutsche Gruppierung, die sich zunächst „Kritik & Praxis“ nannte und in der linksextremistischen Szene Berlins weitgehend isoliert war. Nach einer sukzessiven Öffnung und Abwendung von antideutschen Haltungen entwickelte sich die Gruppierung in den letzten Jahren zu einem ernstzunehmenden postautonomen Akteur – mit nach wie vor deutlich erkennbaren Wurzeln in der autonomen Szene. Nicht zuletzt aus diesem Spektrum rekrutierte sie auch personellen Zuwachs. Sie ist in ihren Äußerungen und ihrem Auftreten gewaltbereiter einzuschätzen als die „Interventionistische Linke“ (IL), mit der sie jedoch anlassbezogen kooperiert. Ideologisch ist sie dogmatischer und stärker im Marxismus verwurzelt als die IL. Sie ist ein tragender Akteur des bundesweiten postautonomen „...um´s Ganze! Kommunistisches Bündnis“. „TOP B3rlin“ verfügt über internationale Kontakte und beteiligt sich auch an Veranstaltungen außerhalb Deutschlands.

Die ebenfalls postautonome „Interventionistische Linke“ (IL) – in der die Berliner Ortsgruppe mit Abstand die größte und einflussreichste ist - gehörte dagegen zu den Organisatoren so genannter Massen-Blockaden von Verkehrswegen der Gipfelteilnehmer. Unter dem Motto „Block G20 – Colour the Red Zone“ zogen verschiedenfarbige so genannte Finger (Teildemonstrationen)

durch die Stadt, um die Zufahrt der Gipfelteilnehmer zum Messezentrum zu blockieren. Darüber hinaus sollten die verschiedenen Farben der Finger jeweils ein Protestthema symbolisieren. Erklärtes Ziel war, bis in die so genannte Verbotszone vorzudringen. Obwohl die IL im Vorfeld immer wieder betonte, keine gewalttätigen Ausschreitungen initiieren zu wollen („Aktionskonsens"), gab sie zu erkennen, dass sie gewillt war und aktiv dazu aufrief, Verbote zu übertreten und damit polizeiliche Reaktionen zu provozieren.

Insbesondere am Abend und in der Nacht des 7. Juli kam es erneut zu massiven gewalttätigen Ausschreitungen, u.a. im „Schanzenviertel", bei denen immer wieder Barrikaden errichtet, zahlreiche Fahrzeuge unbeteiligter Anwohner beschädigt oder in Brand gesetzt und diverse Geschäfte geplündert wurden. Zeitweise geriet die Situation außer Kontrolle.

Interventionistische Linke (IL)

Gründung: 1999
Mitglieder: Berlin: 250-270 (2016: 240–260)

Die „Interventionistische Linke“ ist ein bundesweiter Zusammenschluss überwiegend postautonomer Gruppierungen, der 1999 bzw. 2005 mit dem Ziel gegründet wurde, die gesellschaftliche (und politische) Isolation „klassischer“ Autonomer zu überwinden. Der Aufbau überregionaler Strukturen, die Besetzung gesellschaftlich relevanter Themen sowie ein gemäßigteres Auftreten sollen eine Anschlussfähigkeit an breite Bevölkerungskreise ermöglichen. In der IL sind inzwischen zahlreiche relevante postautonome Gruppierungen organisiert. Ein Ziel des Prozesses hin zu einer „Organisationswerdung“ ist, dass diese Gruppierungen ihre Autonomie aufgeben und sich in die IL hinein auflösen.

Durch gemeinsame politische Arbeit soll innerhalb des „Systems“ Akzeptanz für eine mehrheitsfähige revolutionäre Organisation als Alternative zu den bestehenden Verhältnissen geschaffen werden. Revolutionäre Zielsetzungen müssten deshalb mit nachvollziehbaren und erreichbaren Forderungen verbunden werden.

Zur Berliner IL gehören auch Mitglieder der ehemaligen „Antifaschistischen Linken Berlin“ (ALB) und weitere Akteure.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund werden die Proteste in Hamburg von der linksextremistischen Szene als Erfolg bewertet. Der „kleine Hamburger Aufstand" sei „ein Schritt nach vorne".[66] Das selbstgesteckte Ziel, den G20-Gipfel zu stören, wurde erreicht.[67] Es sei der Polizei zudem nicht gelungen, den Protest zu spalten.[68] Ein „hohes Maß an spektrenübergreifender Solidarität erfahren zu haben", empfinde man als ermutigend. Es habe sich gezeigt, „wie vielfältige und unterschiedliche Formen des Widerstands sich zu einer erfolgreichen Gesamtdynamik entwickeln können".[69]

Euphorisch resümiert eine Publikation der autonomen Szene:

> *„In der Schanze, ändert sich das, was wir Politik nennen, unsere Identitäten, unsere Aktionen (...) Es ist eine Rebellion, ein Aufruhr, gestartet und verteidigt von jenen „uns", den klassischen Aktivist*innen (...) Begonnen als Gipfel-Protest gegen G20, wird dies zur sozialen Revolte gegen die Bullenschweine, zur sozialen Rebellion. Im Schein der Feuer ist wieder alles möglich. Das Gefühl der Riots, Selbstbestimmung erfahrbar für so viele mehr."*[70]

66 „EIN GRUSS AUS DER ZUKUNFT. MITTEILUNG DES ...UMS GANZE!-BÜNDNIS ZUM VERLAUF DER G20-PROTESTE IN HAMBURG" auf der Internetpräsenz „umsganze". Veröffentlicht und abgerufen am 11.7.2017. Schreibweise im Original.

67 Presseerklärung des Bündnisses „Welcome to Hell" auf der Internetpräsenz „antig20berlin" Veröffentlicht am 8.7.2017. Abgerufen am 11.7.2017.

68 „EIN GRUSS AUS DER ZUKUNFT. MITTEILUNG DES ...UMS GANZE!-BÜNDNIS ZUM VERLAUF DER G20-PROTESTE IN HAMBURG" auf der Internetpräsenz „umsganze". Veröffentlicht und abgerufen am 11.7.2017. Schreibweise im Original.

69 Presseerklärung des Bündnisses „Welcome to Hell" auf der Internetpräsenz „antig20berlin". Veröffentlicht am 8.7.2017. Abgerufen am 11.7.2017.

70 „Die öffentliche Verschwörung: der Aufruhr in Hamburg" in: „G20 Explorer. Das war der Gipfel. Autonomes Blättchen #30. Sep-Nov 2017". S. 14. Schreibweise im Original.

Äußerungen aus verschiedenen Spektren der linksextremistischen Szene belegen, dass das Zurückstellen eigener politischer Ziele und Handlungsprioritäten zugunsten eines gemeinsamen Agierens mit z.T. verteilten Rollen und Aufgaben als dynamisierender Faktor vor Ort, als ermutigendes „Gemeinschaftserlebnis“ und als mögliche Perspektive für zukünftige politische Kämpfe aufgefasst wird.[71]

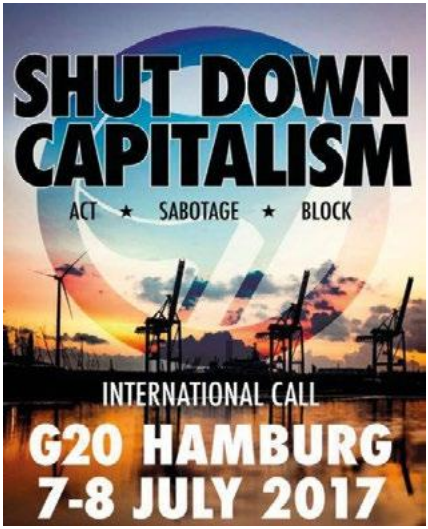

Auch die IL eröffnete bereits im Vorfeld einen Handlungsraum für Straf- und Gewalttaten:

> *„Sie brechen ihre eigenen Gesetze – warum sollen wir uns dann an ihre Gesetze halten?“*[72]

und ergänzte nach dem Gipfel, sie werde nicht vergessen, „auf welcher Seite“ sie stehe.[73] Eine Distanzierung von Straf- und Gewalttaten unterblieb folgerichtig. Sie bekennt sich damit deutlich zu ihren autonomen Wurzeln und belegt dies auch dadurch, dass sie die gewalttätigen Ausschreitungen als rein

71 Vgl. hierzu u.a. „Der Mikro-Aufstand von Hamburg als materielles und diskursives Ereignis“ auf der Internetpräsenz „blog.interventionistische-linke“. Veröffentlicht im August 2017 (ohne Datum). Abgerufen am 23.8.2017.

72 Vgl. auf der Internetpräsenz „facebook/interventionistische-linke“. Veröffentlicht und abgerufen am 3.7.2017.

73 „Die rebellische Hoffnung von Hamburg. Eine erste, vorläufige Bilanz der Interventionistischen Linken“ auf der Internetpräsenz „interventionistische-linke“. Veröffentlicht und abgerufen am 12.7.2017.

reaktive Gewalt verbrämt. So bezeichnet sie das Polizeikonzept zum Gipfel (und nicht die gewalttätigen Ausschreitungen) als eine „gesellschaftlich kaum mehr vermittelbare Gewaltstrategie“.[74]

Die Situation in Hamburg sei nicht vergleichbar mit dem „kalkulierbare(n) ‚linksextreme(n)‘ Krawall, wie er sich bei jeder ‚Revolutionären 1. Mai Demo‘ ritualisiert und routiniert in einem Scharmützel mit der Polizei austrag(e)“. Sie zeige vielmehr, dass die Gipfelproteste in Hamburg „eine weit gefasste Linke zusammenbringen“ konnten.[75]

Auch die Gruppierung „TOP B3rlin“ wertet die Proteste in Hamburg als Erfolg im Sinne einer aus ihrer Sicht „affektiven Politisierung“, weil sich in den Ausschreitungen eine „Selbstermächtigung“ vollzogen habe, die

> *„(…) eine Ahnung davon [vermittle], wie es wäre, wenn die Stadt, die Läden, wenn alles allen gehören würde. Der tastende und solidarische Bezug aufeinander, der immer wieder zwischen unterschiedlichsten Gruppen und Einzelpersonen stattfand, ist das eigentliche Erstaunliche angesichts der Brutalisierungen, zu denen die kapitalistische Konkurrenz ihre Subjekte erzieht.“*[76]

74 Vgl. hierzu „Der Mikro-Aufstand von Hamburg als materielles und diskursives Ereignis“ auf der Internetpräsenz „blog.interventionistische-linke“. Veröffentlicht im August 2017 (ohne Datum). Abgerufen am 23.8.2017.

75 Vgl. ebd.

76 „Nicht zynisch werden. Die Scherben sind zusammengekehrt, die Tränen getrocknet, die Analysen geschrieben. Zeit für die Frage: Was bleibt nach Hamburg?“ auf der Internetpräsenz „jungle-world“. Veröffentlicht am 10.8.2017. Abgerufen am 22.8.2017.

5.3.2 Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele

Die Gewalteskalation in Hamburg wird in verschiedenen Äußerungen der linksextremistischen Szene im Nachgang zum G20-Gipfel z.T. differenziert bzw. kritisch gesehen. Unisono wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei vor allem um reaktive Gewalt gehandelt habe, die durch polizeiliches Handeln provoziert worden sei.

So betont die IL, man könne z.B. „die Feuer der Freitagnacht nicht aus dem Ausnahmezustand lösen, in dem sie stattfanden“. Weiterhin führt sie aus, die Polizei habe sich „wie eine Besatzungsarmee aufgeführt und über Tage hinweg Menschen drangsaliert, geschlagen und verletzt.“ [77]

Die Organisatoren der „Welcome to Hell“-Demonstration räumten ein, dass es sie „nicht unberührt“ lasse, wenn an der „Schanze eine Dynamik entstand, die von dort anwesenden oder wohnenden Menschen als Bedrohung wahrgenommen wurde“.[78] Diese Äußerung dürfte auch vor dem Hintergrund zu sehen sein, dass es der linksextremistischen Szene in der Regel um eine „Vermittelbarkeit“ militanter Aktionen geht – nicht zuletzt, um die Unterstützung

77 „Die rebellische Hoffnung von Hamburg. Eine erste, vorläufige Bilanz der Interventionistischen Linken“ auf der Internetpräsenz „interventionistische-linke“. Veröffentlicht und abgerufen am 12.7.2017.

78 Presseerklärung des Bündnisses „Welcome to Hell“ auf der Internetpräsenz „antig20berlin“. Veröffentlicht am 8.7.2017. Abgerufen am 12.7.2017.

bzw. Tolerierung ihres sympathisierenden bzw. des Wohnumfeldes nicht zu verlieren.

Auch die „radikale linke | berlin“ spricht von einer „teilweisigen Wahllosigkeit der Zerstörung“.[79] Das Bündnis „...um's Ganze!“ kritisiert, dass „während der militanten Aktionen auch viel Macker-Scheisse passiert“ sei und hinterfragt, „welchen Sinn es etwa haben soll(e) Kleinwagen anzuzünden und Unbeteiligte zu gefährden“.[80]

Insofern werden die Gewalteskalationen in Hamburg von der linksextremistischen Szene Berlins zwar nicht grundsätzlich hinterfragt. In Ansätzen ist jedoch eine Diskussion über die Ziele, die im Rahmen von Aktionen angegriffen wurden, feststellbar.

Die Entwicklungen in Hamburg zeigen deutlich, dass die spektrenübergreifende Affinität zu Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele bzw. die verhaltende Abgrenzung postautonomer Zusammenschlüsse gegenüber Gewaltausübung dazu führen kann, dass der Grundsatz der Vermittelbarkeit dem „gemeinschaftsstiftenden Event“ und – nicht zuletzt – der medialen Aufmerksamkeit geopfert wird.

Im Nachgang zu den Ereignissen von Hamburg gibt es insofern keine grundsätzliche Debatte über die Anwendung von Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung. Die Diskussionen drehen sich eher darum, wie diese Ereignisse für die weitere politische Arbeit vor Ort genutzt werden können. Von Seiten der „Rigaer 94“ heißt es:

79 „#1 – Was bisher geschah“ auf der Internetpräsenz „radikale-linke“. Veröffentlicht am 22.7.2017. Abgerufen am 24.7.2017. Schreibweise im Original.

80 „EIN GRUSS AUS DER ZUKUNFT. MITTEILUNG DES ...UMS GANZE!-BÜNDNIS ZUM VERLAUF DER G20-PROTESTE IN HAMBURG“ auf der Internetpräsenz „umsganze“. Veröffentlicht und abgerufen am 11.7.2017. Schreibweise im Original.

> *„Das Hamburger Ereignis scheint das Potenzial zu haben, wieder Anschluss an gesellschaftliche Prozesse zu finden und damit aus der deutschen linken Identität auszubrechen. Die Revolte und der Aufstand sind jetzt auch hier möglich.“* [81]

Es liegt nahe, dass die Hemmschwelle zur Ausübung von Gewalt in der Folge dieser Ereignisse und ihrer szeneinternen Instrumentalisierung weiter sinken könnte.

In Berlin war bereits in den vergangenen Jahren und nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Ereignissen rund um die Rigaer Straße eine Emotionalisierung dieser Diskussion, die mit einer deutlichen Verschärfung der Tonlage einherging, festzustellen.[82] So spricht die Gruppierung „AK 36“ im Zusammenhang mit der Berliner Polizei von „Schläger- und Mörderbande“, die aufgerüstet werde, „damit Polizeigewalt noch effektiver und leichter wird für die Hunde!“[83] Auch der Aufruf der „Rigaer 94“ „zum Widerstand“ verbunden mit einer Veröffentlichung von Fahndungsbildern, auf denen Polizisten abgebildet sind, die 2016 an der

81 „[Rigaer] Die Revolte aus Hamburg zurück in die Kieze tragen“ auf der Internetpräsenz „linksunten“. Veröffentlicht am 4.8.2017. Abgerufen am 7.8.2017.
82 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin 2017, S. 172 ff.
83 Vgl. auf der Internetpräsenz „Twitter/AK36“. Veröffentlicht am 16.10.2017. Abgerufen am 17.10.2017.

Teil-Räumung der „Rigaer 94“ beteiligt gewesen sein sollen, spricht eine eindeutige Sprache:

> *„Wir freuen uns über Hinweise, wo sie wohnen oder privat anzutreffen sind.“*[84]

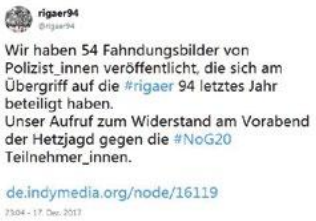

In dem Artikel heißt es im Zusammenhang mit den Ereignissen von Hamburg, es sei „kaum zu sagen, wer am widerlichsten von all den beteiligten Kreaturen“ sei (aufgezählt werden u.a. Polizei, Medien, „Volk, sowie seine Vertreter“). Die Autoren verwehren sich gegen die szeneinterne Auffassung, die Ausschreitungen in Hamburg seien „staatlich herbeigeführt“ worden, „um widerständige Strukturen (...) zu zerschlagen“. Sie erklären, dass sie selbst „das Hamburger Staatsdesaster politisch gewollt haben“ und „erneuern (ihr) Bekenntnis zum Kampf gegen den Staat, gegen die faschistischen Organisationen wie die Polizei, die Geheimdienste und rechte Strukturen sowie gegen die Kollaborateur_innen und Denunziant_innen in der Bevölkerung und der Presse“.[85]

Nicht zuletzt die sich zuspitzende Gentrifizierungsdebatte könnte einen weiteren Nährboden für gezielte (Gewalt-) Eskalationen bieten.

5.3.3 Anti-Gentrifizierung als wichtig(st)es Aktionsfeld der linksextremistischen Szene

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen in Berlin mit ihren für viele Men-

84 „Rigaer94: Aufruf zum Widerstand und Veröffentlichung von Fahndungsbildern von Polizist_innen“ auf der Internetpräsenz „linksunten“. Veröffentlicht am 17.12.2017. Abgerufen am 18.12.2017.

85 Ebd. Schreibweise im Original.

schen spürbaren Folgen wie Wohnungsnot, Mietensteigerung und Verdrängungsprozessen haben das Themenfeld „Anti-Gentrifizierung“ sukzessive zum wichtigsten Aktionsfeld der linksextremistischen Szene werden lassen.

Dabei geht es Linksextremisten nicht allein um Protest und Widerstand gegen die skizzierten Entwicklungen, sondern vor allem um eine Instrumentalisierung der sozialen Auswirkungen dieser Umstrukturierungen.

Anti-Gentrifizierung

Der Kampf gegen städtebauliche Umstrukturierungen mit der Folge einer Aufwertung von Kiezen – auch „Gentrifizierung“ genannt – ist ebenso wie der Widerstand gegen vermeintliche Repression eng mit der Genese der Autonomen als politischer Bestrebung verbunden. Im Gegensatz zu vielen Stadtteil- und Mieterinitiativen geht es ihnen jedoch nicht allein um den Erhalt sozial- und wohnräumlich gewachsener Strukturen, sondern um die Etablierung so genannter autonomer Freiräume, die dem Zugriff des Staates entzogen und in denen rechtsstaatliche Normen außer Kraft gesetzt werden sollen. Als „Freiraum“ deklarierte Gebiete oder Gebäude werden gegen rechtmäßige Räumungen gewaltsam „verteidigt“ und noch nach erfolgten Sanierungen immer wieder angegriffen. Nicht selten mündet dies in schweren Sachbeschädigungen und mehr oder weniger spontanen Landfriedensbrüchen. Auch Neumieter und Eigentümer sowie ihre vermeintlichen „Erfüllungsgehilfen“ in Senatsverwaltungen, Polizei und Justiz sowie Hausverwaltungen und Einrichtungen des Quartiersmanagements geraten in den Fokus ihrer Aktionen. Dabei entstehende Drohkulissen sind gewollt und zielen auf Machtausübung in Teilen des öffentlichen Raums.

Insbesondere postautonome Zusammenschlüsse nutzen diese zu dem Versuch, sich selbst als Scharnier zwischen linksextremistischem Widerstand und zivilgesellschaftlichen Initiativen zu etablieren. Sie treten vordergründig als moderate Initiatoren und Organisatoren von Protesten auf und etablieren sich auf diese Weise als Ansprechpartner.

Über die eigentlichen Protestanlässe hinaus verstehen Postautonome ihre „Interventionen" aber zugleich als Türöffner für grundlegende gesellschaftliche Veränderungen, die letztlich in der Abschaffung des bestehenden politischen Systems und der Etablierung einer auf im weitesten Sinne marxistischen Grundsätzen basierenden Gesellschaftsordnung münden sollen.

So instrumentalisierte z.B. die IL in der Einladung zu einer Veranstaltungsreihe zum Thema Wohnungsmarkt in Berlin die Angst von vermeintlich „47% der Berliner*innen, wegen Mietsteigerungen ihre Wohnung zu verlieren",[86] um eine Strategiedebatte der „stadtpolitischen Bewegung Berlins" zu initiieren. Das Ziel sei

> *„die Abschaffung des Privaten Wohnungsmarktes durch Überführung aller nicht selbst genutzten Wohnungen in Gemeingut. Wir wollen die Vergesellschaftung des Wohnungsmarktes, begriffen als Einheit von öffentlichem Eigentum und demokratischer Selbstverwaltung."*[87]

Dass es sich dabei um eine über die Bewältigung der stadträumlichen Umstrukturierungsprozesse hinausreichende strategische Zielsetzung handelt, offenbart nicht zuletzt der Titel der Veranstaltungsreihe: „Das Rote Berlin – Strategien für eine sozialistische Stadt".

86 „Das Rote Berlin – Strategien für eine sozialistische Stadt" auf der Internetpräsenz „interventionistische-linke". Veröffentlicht am 5.11.2017. Abgerufen am 9.11.2017.
87 Ebd. Schreibweise im Original.

Neben diesem Versuch, auf lokale Proteste aufzusatteln und diese zu kanalisieren bzw. sukzessive zu dominieren, versuchen andere Akteure, Gentrifizierungsentwicklungen u.a. durch Besetzungen zu brandmarken. Auch sie agieren dabei häufig an der Schnittstelle zwischen zivilgesellschaftlichem Protest und darüber hinaus reichenden linksextremistischen Zielsetzungen.

Das Thema „Besetzungen gegen Leerstand“ ist eine Forderung, die seit Längerem u.a. von der „radikalen linken | berlin“ propagiert wird. In der Vergangenheit gab es in Berlin diverse Besetzungen bzw. Besetzungsversuche leerstehender öffentlicher Gebäude. Dabei wurden verschiedene Szenarien propagiert, darunter die Absicht, in diesen Gebäuden soziale Zentren zu errichten, um auf diese Weise nicht nur die Bewohner des betreffenden Stadtteils anzusprechen, sondern auch verschiedene Themen an einem Ort zu bündeln. Die dahinter stehende Absicht dürfte sein, die Politik unter Druck zu setzen, aber auch möglichst viel Öffentlichkeitswirksamkeit zu entfalten, um als ein in diesem Themenbereich relevanter (und vermeintlich tatkräftiger) Akteur wahrgenommen zu werden.[88]

So genannte stille Besetzungen (u.a. im Juli in einer ehemaligen Teppichfabrik auf Alt-Stralau) dienen dagegen eher dazu, leerstehende Gebäude als Wohn- und Arbeitsraum zu nutzen. Aber auch diese Aktionen wurden – spätestens bei ihrer Entdeckung – möglichst öffentlichkeitswirksam begleitet, zu Anti-Gentrifizierungs-Aktionen erklärt und zugleich weitere Besetzungen die-

88 Vgl. hierzu Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin 2017, S. 168 ff.

ser Art angekündigt. Eine wichtige Rolle spielte dabei die autonome Gruppierung „Antifaschistische Koordination 36“ (AK 36).

„Antifaschistische Koordination 36“ (AK 36)

Gründung: 2015
Mitglieder: ca. 20

Die „Antifaschistische Koordination 36“ wurde im August 2015 gegründet – vordergründig mit dem Ziel, die aus ihrer Sicht verkrusteten „Antifa“-Strukturen in Berlin aufzubrechen, um wieder „Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen“ zu gewinnen. In ihrer Gründungserklärung[89] bezeichnet sie den Kapitalismus als „wichtigste Grundlage für das Bestehen neonazistischer Strukturen“ und bezieht sich damit auf das linksextremistische Antifaschismusverständnis, nach dem der Faschismus dem Kapitalismus implizit ist. Der Staat sei „nicht nur deswegen von Grund auf abzulehnen“. Darüber hinaus bezieht sich AK 36 auf weltweite „Befreiungskämpfe“, insbesondere den kurdischen Kampf im Nahen Osten, der ein „emanzipiertes und selbstverwaltetes Gesellschafts-Modell“ anstrebe.

In der Praxis ist sie jedoch eher als Teil des autonomen „Anarcho“-Spektrums wahrzunehmen. Ihre Mitglieder sind als hoch gewaltbereit einzuschätzen und verfügen über gute Kontakte in die „Rigaer 94“.

89 „Gründungserklärung der „Antifaschistischen Koordination 36“ auf der Internetpräsenz „ak36“. Veröffentlicht am 6.8.2015. Abgerufen am 20.11.2017.

Auch die Gruppierung „radikale linke | berlin“ hat diverse Demonstrationen zum Thema veranstaltet oder zumindest beworben. So fand am 9. September in Kreuzberg eine Demonstration statt, die sich gegen die soziale Umstrukturierung von Wohnquartieren sowie für den Erhalt so genannter Freiräume einsetzte. Obgleich ein Großteil der Teilnehmer aus dem zivilgesellschaftlichen Spektrum stammte, war die Veranstaltung auch aus Sicht von Linksextremisten ein Erfolg, da sie ihre Sichtweise auf die Veränderungen im städtischen Raum propagieren konnten.

Für den 22. September hatte sie zu einer Kundgebung unter dem Motto „Ohne Chefs und Miete. Ob Arbeits- oder Mietenkampf: gemeinsam Widerstand leisten“ in Neukölln aufgerufen. Im Aufruf zu dieser Veranstaltung heißt es:

> *„Unser Leben ist von sozialer Kälte und Isolation bestimmen. Doch uns eint mehr, als das uns trennt. Die verschiedenen Kämpfe – ob gegen hohe Mieten oder für bessere Arbeitsbedingungen – müssen wir gemeinsam führen. (...) Wir kämpfen für eine widerständige Nachbarschaft, die ihre Belange selbst in die Hand nimmt – solidarisch und selbstorganisiert von unten.“*[90]

Auch hier ist deutlich der Versuch einer Instrumentalisierung von Problemlagen erkennbar. Vordergründig geht es um eine Solidarisierung zugunsten der gemeinsamen Bewältigung einer Situation, von der viele Menschen betroffen sind. Um sie zu erreichen, ist der Aufruf auch sprachlich in einer vermeintlich

90 „Aufruf: Für ein schönes Leben ohne Chefs & Miete“ u.a. auf der Internetpräsenz „radikale-linke“. Veröffentlicht und abgerufen am 19.9.2017. Schreibweise im Original.

empathischen Diktion gehalten. Dahinter steht jedoch eine klare strategische Absicht, die weit über die konkrete Situation hinausweist.

Die „Rigaer 94“ und autonome Freiräume

Eine vollkommen andere Herangehensweise an das Thema Stadtumstrukturierung haben die Akteure der „Rigaer 94“. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit einem geplanten Erwerb der Liegenschaft durch die landeseigene Wohnungsbaugesellschaft Degewo haben Bewohner, die z.T. dem Personenzusammenschluss „Rigaer 94“ angehören, wiederholt deutlich gemacht, dass es ihnen nicht darum geht, wer Eigentümer des Gebäudes ist, sondern dass sie es grundsätzlich ablehnen, dass sich die Liegenschaft in fremdem Eigentum befindet:

> *„Wer auch immer dieses Haus sein Eigentum nennen sollte, es ist und bleibt unser Haus! Wir, die dort leben und kämpfen. Und es bleibt ein Stachel im System! Um das an dieser Stelle noch einmal klar zu stellen: Wir wohnen hier! Wir bleiben hier! Der Senat und die Bullen haben weder bei uns im Haus, noch auf der Straße, noch in unserem Leben irgendetwas zu suchen.“*[91]

Damit manifestieren sie ihren Anspruch auf einen so genannten autonomen Freiraum, in dem die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht gelten und den es gegen staatliche Eingriffe, aber auch gegen unerwünschte Mieter und Besucher mit allen Mitteln zu verteidigen gilt.

91 „Rigaer 94 ist und bleibt Risikokapital“ auf der Internetpräsenz „facebook/Radikale-Linke-Berlin“. Veröffentlicht am 13.9.2017. Abgerufen am 14.9.2017.

„Rigaer 94“

Gründung: 1990
Mitglieder: 30–40 (2016: 30–40)

Bei der „Rigaer 94“ handelt es sich um einen Personenzusammenschluss, der sich aus Teilen der Bewohner und Besucher eines Wohnprojekts sowie der darin befindlichen Veranstaltungsstätte „Kadterschmiede“ in der Rigaer Straße 94 in Friedrichshain zusammensetzt. Dieser ist zum harten Kern der autonomen „Anarcho“-Szene zu rechnen. Haus und Veranstaltungsräume gehören nach eigenen Angaben „zu den letzten offen (teil-)besetzten Räumen Berlins“ und haben für die Szene eine hohe symbolische wie auch praktische Bedeutung. Sie sind Ausgangspunkt und Rückzugsort von bzw. nach militanten Aktionen zur Erkämpfung bzw. Verteidigung „autonomer Freiräume“. In Selbstdarstellungen bekennen sich die Protagonisten zum Anarchismus sowie zum Hass auf „Bullen, Staat und Repression“. Im Zusammenhang mit einer vermeintlich drohenden Räumung des Objekts 2016, aber auch im Zuge einer gezielten Eskalationsstrategie der „Rigaer 94“ seit 2016 kam und kommt es immer wieder zu zahlreichen, teils schweren Straf- und Gewalttaten.

Gleichwohl satteln die Akteure der „Rigaer 94“ auf das Thema Anti-Gentrifizierung auf. Dabei verfolgen sie das Ziel, sich die Unterstützung von Nachbarn und Anwohnern zu sichern, indem sie sich vermeintlich mit ihnen gemeinsam gegen eine Umstrukturierung der wohnräumlichen Umgebung wehren. So berufen sie sich in einem Aufruf zwar auf Initiativen gegen Stadtumstrukturierung, denen sie ihre Solidarität erklären. Zugleich fordern sie unter Hinweis

auf ihre eigene, aus ihrer Sicht bedrängte Situation jedoch dazu auf „Kommt in den Nordkiez! Wir brauchen eure Unterstützung.“[92]

Dabei bleiben sie verbal und in der Wahl ihrer Mittel äußerst gewalttätig und drangsalieren Nachbarn und Anwohner, sobald diese sich von ihnen distanzieren oder nach außen gesprächsbereit zeigen.

Letztlich geht es der „Rigaer 94“ bei diesen Auseinandersetzungen nicht um eine tatsächliche Unterstützung anderer von Umstrukturierungsmaßnahmen Betroffener, sondern um die möglichst nachhaltige Sicherung des eigenen „autonomen Freiraums“ durch Einbeziehung des unmittelbaren Umfelds als „Vorfeld“. Die Virulenz und Aktualität des Themas wird von den Akteuren der „Rigaer 94“ nicht zuletzt dazu missbraucht, sich als Opfer (von Gentrifizierungsbestrebungen) zu gerieren und größtmögliche Öffentlichkeitswirksamkeit und Solidarität für die eigenen Ziele zu erreichen.

Nach einer (vorübergehenden) Teil-Räumung im Jahr 2016, der unter dem Motto „1 Million Sachschaden“ mit zahlreichen, z.T. schweren Resonanzstraftaten begegnet wurde, sank das Aktionsniveau 2017 ab.

Dabei darf jedoch keinesfalls von einer Beruhigung der Situation ausgegangen werden. Im Gegenteil. Der geplante Erwerb des Gebäudes durch das Berliner Wohnungsbauunternehmen Degewo wird von den Akteuren ebenso abgelehnt wie die Übernahme durch einen privaten Investor. Konkrete Entwicklungen im Hinblick auf einen Eigentümerwechsel sowie insbesondere ein Räumungstitel dürften die Situation sofort wieder deutlich verschärfen. Aber auch

92 Ebd.

unabhängig von konkreten Entwicklungen geht es der „Rigaer 94“ um eine dauerhafte Konfrontation mit dem von ihnen verhassten „System“:

> *„Wir sehen den lokalen Kampf, der sich im Kiez verankert und vernetzt, als einen Punkt, an dem sich rebellische Perspektiven entwickeln und kristallisieren. Es ist ein Ort, an dem wir nicht in Teilbereichskämpfen verschwinden und nur ab und zu Berührungspunkte in Kneipen oder Bündnissen haben. Es geht um das Ganze, um Selbstverwaltung, um einen antifaschistischen Kiez ohne Autoritäten, ohne Bullen. Dafür müssen und werden wir in ständigem Konflikt mit diesen stehen (...).“*[93]

5.3.4 Die AfD als Feindbild

Wahlerfolge in den vergangenen Jahren und damit verbunden der Einzug in verschiedene Landesparlamente sowie den Deutschen Bundestag haben die politischen Einflussmöglichkeiten der AfD („Alternative für Deutschland“) verstärkt.

Aus Sicht der autonomen „Antifa“, die AfD-Wahlerfolge als symptomatisch für einen vermeintlichen „Rassismus der Mitte“ wertet, bietet sie sich aus diesem Grund als „Feindbild“ an. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich die „Antifa“ angesichts zunehmenden zivilgesellschaftlichen Engagements im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise in einer Identitätskrise sah und ihre Legitimationsgrundlage hinterfragte,[94] ist der Kampf gegen die AfD ein Aktionsfeld, das spektrenübergreifendes Agieren, große öffentliche Aufmerksamkeit und zahlreiche Anknüpfungspunkte an zivilgesellschaftlichen Protest verspricht.

93 Ebd.

94 Vgl. hierzu auch Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin 2017, S. 158 ff.

Verschiedene Debattenbeiträge zeigen, dass innerhalb der linksextremistischen Szene kontrovers diskutiert wird, welche Ursachen die Erfolge der AfD möglich gemacht haben und wie man die Partei strategisch am besten bekämpfen sollte. So heißt es in einer Publikation, die AfD sei deshalb so erfolgreich, weil sie „ihre reaktionären Inhalte in eine moderne Hülle" packe. „Erprobte Antifastrategien – diskreditieren, blockieren und ausgrenzen" funktionierten deshalb nicht mehr.[95] Die Kernfrage, die sich daraus ergebe, sei, ob

> *„Linke bei der Suche nach Strategien gegen die AfD verstärkt auf eine Analyse der Klassenverhältnisse und ein Engagement in sozialen und betrieblichen Kämpfen setzen oder dezidiert Antirassismus und/oder Feminismus fokussieren [sollten]."*[96]

Auch in diesem Themenfeld wird also eine Diskrepanz zwischen „klassischer" Antifa-Arbeit, die primär in „direkte Aktionen" mündet und postautonomer Strategie deutlich. So heißt es in einem Beitrag der IL, dass „Antifa-Arbeit auf der Straße" zwar „weiterhin notwendig" sei, es reiche jedoch nicht mehr aus, sich darauf zu beschränken. Vielmehr müsse der „neoliberale Nährboden" stärker in die Analyse einbezogen werden.[97]

Einig sind sich sämtliche linksextremistische Teilspektren darin, dass die AfD bekämpft werden müsse. In den Monaten vor der Bundestagswahl wurde eine Vielzahl von Straftaten zum Nachteil der AfD begangen (zumeist Sachbeschädigungen). Von der AfD genutzte Veranstaltungsräume wurden angegriffen und die Vermieter bedroht. So beschädigten Unbekannte Fensterscheiben und zwei Eingangstüren eines Seminarraums, in dem ein vom AfD-Landesverband

95 „Was tun gegen die AfD? Zehn Vorschläge, wie der rechte Vormarsch gestoppt werden könnte". Veröffentlicht u.a. auf der Internetpräsenz „akweb". Ohne Datum. Abgerufen am 17.10.2017.
96 Ebd.
97 Ebd.

geplanter Bürgerdialog stattfinden sollte. Die vermeintlichen Täter erklärten, sie hätten auf diese Weise

> *„den dialog mit dem vermieter gesucht [...] unser argument: kaputte scheiben“*[98]

Darüber hinaus gab es wiederholt körperliche Angriffe auf Wahlkämpfer bzw. (Wahl-) Plakatierer. So wurde eine Person, die ein Wahlplakat der AfD bewachte, das zuvor mehrfach beschädigt worden war, mit Tritten attackiert.

Im Zusammenhang mit Protesten gegen die AfD erschien zudem eine neue Auflage der „Recherche-Broschüre zur Berliner AfD“ mit Angaben zu AfD-Mitgliedern in Bezirksverbänden, Stadträten, im Landesvorstand und den Fraktionen im Abgeordnetenhaus sowie zu Veranstaltungsorten.[99] Die von diversen linksextremistischen Gruppierungen wie „North East Antifascists [NEA] Berlin“[100] beworbene Broschüre firmiert unter dem Kampagnenlabel „Nationalismus ist keine Alternative“ (NIKA).[101]

98 „[B] Glasbruch bei AfD-Veranstaltungsort“ auf der Internetpräsenz „linksunten“. Veröffentlicht am 15.8.2017. Abgerufen am 12.9.2017. Schreibweise im Original.

99 „(B) Neuauflage: Recherche-Broschüre zur Berliner AfD“ auf der Internetpräsenz „linksunten“. Veröffentlicht am 10.8.2017. Abgerufen am 11.8.2017.

100 „[Antifa Berlin] Neuauflage: Recherche-Broschüre zur Berliner AfD“ auf der Internetpräsenz „antifa-nordost“. Veröffentlicht am 7.7.2017. Abgerufen am 11.7.2017.

101 Vgl. hierzu auch Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin 2017, S. 161 f.

„North East Antifascists“ (NEA)

Gründung: 2007
Mitglieder: ca. 20 (2016: ca. 20)

Die NEA sind eine autonome Antifa-Gruppierung, die neben der „radikalen linken | berlin“ eine führende Rolle in der linksextremistischen Szene Berlins einnimmt. 2007 gegründet, zeichnet sie, dem Namen gemäß, für antifaschistische Aktionen im Nordosten der Stadt verantwortlich, beteiligt sich aber auch an berlinweiten und überregionalen Aktivitäten und kooperiert anlassbezogen mit anderen autonomen Gruppen. Um sie herum und aus ihr heraus sind eine Reihe anderer autonomer Gruppierungen entstanden. Mit diesen gemeinsam war sie in den letzten Jahren eine der federführenden Organisator(inn)en der „Antikapitalistischen Walpurgisnacht“. In einer Selbstdarstellung bezeichnen die NEA ihr ideologisches Fundament als „libertär“ und verorten sich zwischen Anarchismus und Kommunismus. Breiteren Anschluss suchen sie vor allem mit den Themen Anti-Gentrifizierung und Flüchtlingsunterstützung.

Die NEA treten nach außen vergleichsweise gemäßigt auf und verzichten darauf, ihre Gewaltbereitschaft allzu plakativ zur Schau zu stellen. Sehr offensiv betreiben sie „Outings“ von vermeintlichen und tatsächlichen Rechtsextremisten, auch von Mitgliedern der AfD.

Die Anfang 2016 durch das postautonome „...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ initiierte Kampagne, in dem die Gruppierung „TOP B3rlin“ eine wichtige Rolle einnimmt, veröffentlichte im Vorfeld der Bundestagswahl ei-

nen Aufruf „zur antirassistischen & antifaschistischen Intervention in die Wahlkämpfe“.[102] NIKA erklärte, man wolle die öffentliche Aufmerksamkeit im Wahlkampf nutzen, um dem Rechtsruck in Parlamenten und Behörden entgegenzutreten, die „Fans der Festung Europa“ anzugreifen und gegen die „Akteure der Abschottung“ vorzugehen. Insbesondere die AfD sollte bei ihren Veranstaltungen, an Ständen und in Parteizentralen besucht sowie ihre Plakate „bearbeitet“, Wahlpartys sollten „gecrasht“ werden.

„Anti-Fra“ (Anti-Faschismus und Anti-Rassismus)

Bei dem Begriff „Anti-Fra“ handelt es sich um ein Kompositum aus den Begriffen „Anti-Faschismus“ und „Anti-Rassismus“, das szeneintern zunehmend die traditionellen Begriffe ersetzt. Ursächlich hierfür dürfte neben sprachökonomischen Aspekten u.a. sein, dass sich der Begriff „Anti-Faschismus“ aus linksextremistischer Sicht aus dem Kapitalismus ableitet und somit politisch eindeutig konnotiert ist. Klassische „Antifa“-Gruppierungen sahen sich in den vergangenen Jahren zudem zunehmend durch zivilgesellschaftliches Engagement im Zusammenhang mit den Themen Flucht und Migration in einer Identitätskrise. Der Begriff „Anti-Rassismus“ erscheint dagegen deutlich unverfänglicher. Er bietet aus linksextremistischer Sicht vielfältige Anknüpfungspunkte an die Zivilgesellschaft mit dem Ziel, diese für eigene Zwecke zu instrumentalisieren, ein hohes Potenzial breiter öffentlicher Wahrnehmung und nicht zuletzt vielfältige Angriffsflächen für „Systemkritik“. Damit verweist er wiederum auf den Anti-Faschismus.

102 UNSERE WAHL: DIE AUTORITÄRE FORMIERUNG DURCHBRECHEN! – GEGEN DIE FESTUNG UND IHRE FANS“ auf der Internetpräsenz „nationalismusistkeinealternative“. Veröffentlicht und abgerufen am 24.8.2017.

Gemeinsam mit autonomen Antifa-Gruppierungen rief NIKA unter dem Motto „Kein Raum der AfD“ am 23. September zu einer Demonstration auf, in deren Rahmen die Wahlparty der AfD am Abend der Bundestagswahl „besucht“ werden sollte.[103] Tatsächlich fanden vor dem Lokal am Tag der Bundestagswahl mehrere Kundgebungen statt und es kam zu einzelnen Zwischenfällen. Auch nach der Bundestagswahl stand und steht die AfD im Fokus von Berliner Linksextremisten. So heißt es in einer Verlautbarung:

> *„Wir werden den Reaktionären dieses Landes keine ruhige Minute lassen! Unser Widerstand ist euch sicher!“*[104]

Zum Bundesparteitag in Hannover Anfang Dezember mobilisierte ein breites Spektrum Berliner Gruppierungen und Zusammenschlüsse unter dem Motto „Unsere Alternative heißt Solidarität“. An dieser teilnehmerstärksten Gegenveranstaltung beteiligte sich auch ein ca. 600 Personen umfassender „schwarzer Block“. Bei Blockaden an den Zufahrtswegen zum Tagungsort, Ankettungen, Abbrennen von Pyrotechnik, Stein- und Flaschenwürfen auf Polizeibeamte und versuchtem Durchbrechen von Polizeiabsperrungen wurden fünf Polizeibeamte verletzt. Zudem wurden auch zwei Delegierte der AfD auf dem Weg zum Tagungsort angegriffen und leicht verletzt.

Es ist davon auszugehen, dass die vielfältigen Polarisierungen linksextremistischer „Teilkämpfe“ (Anti-Rassismus, Anti-Faschismus, Anti-Kapitalismus) durch die Politik der AfD und die sich aus linksextremistischer Sicht durch sie verdichtenden Anknüpfungspunkte für „Systemkritik“ (Rassismus der Mitte,

103 „Charlottenburg: Rechter Infrastruktur den Stecker ziehen!“ auf der Internetpräsenz „keinraumderafd“. Veröffentlicht am 15.9.2017. Abgerufen am 18.9.2017. Vgl. auch „[Berlin] AfD wird Wahlparty am Alexanderplatz (im Traffic Club) feiern“ auf der Internetpräsenz „indymedia“. Veröffentlicht am 23.9.2017. Abgerufen am 25.9.2017.

104 „WER SCHWEIGT, STIMMT ZU! MEHRERE TAUSEND [...] AUF DER STRASSE GEGEN RECHTSRUCK & AFD“ auf der Internetpräsenz „nationalismusistkeinealternative“. Veröffentlicht am 25.9.2017. Abgerufen am 26.9.2017.

dem Kapitalismus vermeintlich immanenter Faschismus bzw. Neoliberalismus als vermeintlicher Nährboden für die Erfolge der AfD) auch weiterhin linksextremistische Agitationen, Aktivitäten und Strategien befeuern werden.

5.4 Fazit und Ausblick

Trotz zahl- und wortreicher Veröffentlichungen, die den „Geist von Hamburg" beschwören, ist es der autonomen Szene bislang nicht gelungen, den vermeintlichen Aufwind des gemeinschaftlichen und aus ihrer Sicht erfolgreichen Agierens im Rahmen des G20-Gipfels zu nutzen. Im Rahmen der öffentlichen Aufarbeitung der Geschehnisse versucht sie, die Gewalteskalation als Anti-Repressionsmilitanz zu rechtfertigen. Begleitkampagnen für die Festgenommenen sollen diese zu Opfern staatlicher Willkür stilisieren.

Autonome Gruppierungen wie die „Antifaschistische Koordination 36" fordern einen „Ausbruch aus dem bestehenden Szene-Sumpf", um eine „höhere gesellschaftliche Intervention zu bewirken und den Druck der eigenen politischen Aktivitäten zu erhöhen". Sie kritisieren jedoch das Bemühen um einen (zumindest vermeintlichen) „demokratisch-gutbürgerlichen und gewaltfreien Konsens" anderer linksextremistischer Gruppierungen und mahnen, dass antifaschistische Arbeit – die zwingend auf „revolutionär antikapitalistische(r) Grundlage" erfolgen müsse – nicht ohne Militanz erfolgreich sein könne.[105]

Postautonome Gruppierungen haben in Hamburg erneut ihr instrumentelles Verhältnis zu Gewalt offenbart und gezeigt, dass ihnen letztlich der Schulterschluss mit anderen linksextremistischen Spektren wichtiger ist, wenn es darüber gelingt, breite Öffentlichkeitswirksamkeit zu entfalten und staatliche Maßnahmen zu diskreditieren.

105 „Gründungserklärung der ‚Antifaschistischen Koordination 36'" auf der Internetpräsenz „ak36". Veröffentlicht am 6.8.2015. Abgerufen am 20.11.2017.

Damit legen sie ihre vermeintlich „gemäßigte Maske“ ab, mit der sie in unterschiedlichsten so genannten Teilbereichskämpfen vorgeben, auf Seiten der Betroffenen zu deren Wohl zu agieren. Nach wie vor satteln sie auf nahezu alle gesellschaftlich relevanten Themen auf und bemühen sich auf diese Weise um eine hohe Anschlussfähigkeit.

Das Themenfeld Anti-Gentrifizierung birgt insbesondere in Berlin ein nach wie vor hohes Eskalationspotenzial. Angriffe auf Neubauprojekte, Immobilienfirmen, Restaurants, Hotels und öffentliche Einrichtungen, die der Kooperation und/oder Unterstützung von Stadtumstrukturierung beschuldigt werden, sind nahezu an der Tagesordnung.

Die Situation rund um die „Rigaer 94“ wird Berlin weiterhin beschäftigen. Darauf lassen Aussagen der „Rigaer 94“ schließen, wonach man „Revolte“ und „Aufstand“ nach G20 auch hier wieder für möglich hält.[106]

In diesem Zusammenhang sind auch Kampagnen gegen die Repräsentanzen international agierender (insbesondere Internet-) Konzerne in Berlin zu sehen, deren Aktivitäten von Linksextremisten in verschiedenen antikapitalistischen Teilbereichskämpfen gebrandmarkt werden. Neben konkreten Baumaßnahmen bzw. Immobilienkäufen dieser Konzerne stehen u.a. auch Bezahlung und Arbeitsbedingungen ihrer Beschäftigten sowie das Thema „Industrie 4.0“, ein Begriff, mit dem die so genannte vierte industrielle Revolution bezeichnet wird (Internet der Dinge und Dienste), im Fokus linksextremistischer Agitation. Es ist zunehmend mit Angriffen auf die „Logistik des Kapitals“ zu rechnen.

Zwischen den linksextremistischen Themenfeldern „Anti-Faschismus“ und „Anti-Rassismus“ ist seit 2015 eine zunehmende Schnittmenge zu beobachten, die ihren sprachlichen Ausdruck im Begriff „Antifra“ findet. Linksextremistische Kapitalismuskritik wird auf diese Weise mit dem Kampf gegen einen vermeintlichen Rassismus der (gesellschaftlichen) Mitte verknüpft.

106 Vgl. S. 138.

Hauptgegner der autonomen „Antifa“ bleibt die AfD, die diese Rolle durch ihre hohe öffentliche Präsenz und wachsende Etablierung weiter festigt.

Bei all dem ist zu berücksichtigen, dass sich die Tonlage der linksextremistischen Szene gegenüber ihren „Gegnern“ in den vergangenen Jahren sukzessive verschärft hat. Dass daraus auch Taten folgen, hat der G20-Gipfel eindrücklich gezeigt.

6 Sonderthema: Antisemitismus

6 Sonderthema: Antisemitismus

Das Jahr 2017 war in Berlin auch geprägt durch mehrere gravierende antisemitische Vorfälle. Auf Demonstrationen, die sich gegen die Entscheidung des US-Präsidenten richteten, Jerusalem als Hauptstadt Israels anzuerkennen, wurden israelische Flaggen verbrannt, in Neukölln wurden mehrere „Stolpersteine“[107] entfernt und in den sozialen Medien kursierte ein Video, auf dem ein jüdischer Restaurantbesitzer minutenlang von einem Passanten antisemitisch beschimpft und beleidigt wurde.

Auch Kampagnen, die auf einen Boykott Israels abzielen, sorgten für Schlagzeilen. So wurde im August dazu aufgerufen, eine Musikveranstaltung in der Kulturbrauerei, auf deren Werbeplakaten das Wappen des Staates Israel abgebildet war, zu boykottieren. Bereits im Juni war die Veranstaltung einer Holocaust-Überlebenden an der Humboldt-Universität mit anti-israelischen Sprechchören massiv gestört worden. Für die beiden letztgenannten Vorfälle zeichnete die so genannte BDS-Kampagne verantwortlich. BDS steht für „Boycott, Divestment and Sanctions“ und zielt auf eine kulturelle, wirtschaftliche und politische Isolation Israels ab. Die BDS-Kampagne, bei der es sich nicht um eine einheitliche Bewegung handelt, war bislang vor allem im englischsprachigen Raum aktiv. Mit ihren Forderungen nach einem uneingeschränkten Rückkehrrecht für Palästinenser und der Gleichsetzung Israels mit dem südafrikanischen Apartheid-Regime, stellen Teile von BDS das Existenzrecht Israels in

107 „Stolpersteine“ ist ein Kunstprojekt, mit dem auf kleinen, in den Gehweg eingelassenen Betonquadern an Menschen erinnert wird, die zwischen 1933 und 1945 von den Nationalsozialisten verfolgt wurden. Bei vielen dieser Menschen handelte es sich um Juden.

Frage und unterstellen Israel in Gänze eine rassistische Prägung.

Nicht für alle antisemitischen Vorfälle waren Extremisten verantwortlich. Gleichwohl zeigt sich, dass es neben der fundamentalen Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ihrer Werte durch Extremisten jeglicher Couleur auch erstaunliche Parallelen bei der Benutzung antisemitischer Stereotype gibt. Antisemitismus ist ein Phänomen, das sowohl unter Islamisten als auch unter Rechtsextremisten und Linksextremisten verbreitet ist. Dieses Kapitel will ein Schlaglicht auf die Verbreitung von Antisemitismus, seine Genese und historische Entwicklung werfen und ebenso aktuelle Fälle von Antisemitismus im extremistischen Spektrum Berlins beleuchten.

Die Darstellung wird zeigen, dass Extremismus und Antisemitismus eine lange gemeinsame Tradition verbindet. Dies im diesjährigen Verfassungsschutzbericht in einem eigenen Kapitel zu betonen, ist auch der Tatsache geschuldet, dass sich Qualität und Quantität antisemitischer Vorfälle in Berlin zu verändern scheinen. Antisemiten treten offener und aggressiver auf und forcieren eine Grenzverschiebung im öffentlichen Diskurs. Die nachfolgenden Ausführungen verfolgen insofern ein doppeltes Ziel: Zum einen soll in aller Deutlichkeit auf die Unvereinbarkeit antisemitischen Gedankenguts mit zentralen Grundsätzen unser Verfassungs- und Gesellschaftsordnung hingewiesen werden. Darüber hinaus sollen diese Ausführungen helfen, antisemitische Stereotype - unabhängig davon, aus welchem extremistischen Spektrum sie stammen - zu erkennen, klar als solche zu benennen und sich schließlich unmissverständlich davon zu distanzieren.

Da eine einheitliche und allgemein gültige Definition von Antisemitismus nicht existiert, wird bei den folgenden Ausführungen auf die Begriffsbestimmung zurückgegriffen, die im Abschlussbericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus des Deutschen Bundestages vom 7. April[108] vorgeschlagen

108 www.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811970.pdf.

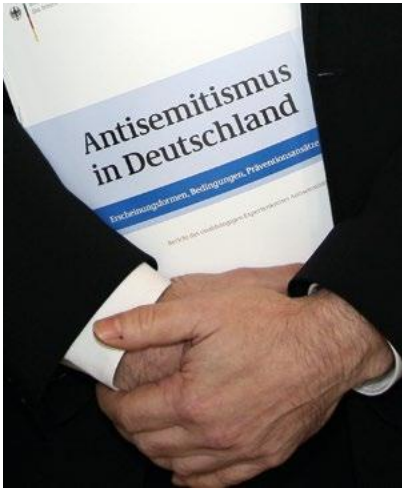

wird. Dieser Bericht unterscheidet dabei zwischen einer Arbeitsdefinition, „die vor allem für die politische und praktische Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich von Bedeutung ist“[109] und einer „grundlegenden wissenschaftlichen Begriffsbestimmung“.[110]

Aus wissenschaftlicher Perspektive unterscheidet der Bericht im Folgenden zwischen klassischen[111] und neueren Ideologieformen des Antisemitismus, weist allerdings zugleich darauf hin, dass diese Idealtypen aktuell kaum noch alleinstehend existieren, sondern eng miteinander verknüpft sind. „Moderne Antisemiten“ bedienen sich insofern eines regelrechten „Baukastens“ an Vorurteilen und Stereotypen.

Während klassische antisemitische Einstellungen nach dem Ende des 2. Weltkriegs öffentlich geächtet wurden (gleichwohl blieben sie als Einstellungsmerkmal von Einzelpersonen und bestimmten sozialen Gruppen erhalten), bildeten sich parallel zwei neue Formen des Antisemitismus heraus. Diese standen zum einen im Zeichen der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit („sekundärer/post-Holocaust-Antisemitismus“) und zum anderen rückte immer stärker der Umgang mit dem Staat Israel („antizionistischer/israelbezogener Antisemitismus“) in den Mittelpunkt antisemitischer Argumentationen. Während sich die erstgenannte Variante vor allem in der Leugnung des Holocaust oder einer Täter-Opfer-Umkehr ausdrückt, zielt der antizionis-

109 Ebd., S. 23.
110 Ebd., S. 23.
111 Als die fünf klassischen Ideologieformen des Antisemitismus benennt der Bericht den religiösen Antisemitismus, den sozialen Antisemitismus, den politischen Antisemitismus, den nationalistischen Antisemitismus und den rassistischen Antisemitismus. Vgl. ebd., S. 25 f.

tische Antisemitismus auf die fortgesetzte Delegitimierung des Staates Israel.[112] Dabei weist der Bericht ausdrücklich auf eine Grauzone ambivalenter Äußerungen hin, die sich zwischen legitimer Kritik an der Politik Israels und antizionistischem Antisemitismus bewegen.[113]

Den folgenden Ausführungen liegt die Arbeitsdefinition von Antisemitismus zugrunde, die nach dem Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus des Deutschen Bundestages vor allem für die politische und praktische Auseinandersetzung mit dem Thema von Bedeutung ist:

> *„Der Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“*[114]

6.1 Antisemitismus im Islamismus

Für antisemitische Vorfälle in Berlin sind sowohl islamistische Gruppen als auch Einzelpersonen und kleinere Gruppen im Straßenland und auf Demonstrationen verantwortlich. Dies betrifft vor allem Beleidigungen und Drohungen

112 Ebd., S. 26 f.
113 Ebd., S. 27 f.
114 Vgl.: www.antisem.eu/projects/eumc-working-defintion-of-antisemitism/

gegenüber Juden („verfluchtes Volk"; „verschwindet Drecksjuden") sowie das Androhen und Verüben körperlicher Gewalt und Todesdrohungen („Juden sollen sterben").

Antisemitismus gehört zum festen Bestandteil der Ideologie sämtlicher islamistischer (inkl. salafistischer und jihadistischer) Gruppen. Mit professioneller Propaganda verbreiten islamistische Gruppen häufig mit dem Islam begründete antisemitische Stereotype, und sie versuchen, diese Auffassungen auch unter nicht-extremistisch gesinnten Muslimen in Deutschland zu verankern.[115]

Im Zentrum der antisemitischen Agenda von Islamisten steht ausnahmslos die Delegitimierung des Existenzrechts Israels. Alle islamistischen Gruppen propagieren Gewaltanwendung gegen Israel und seine Staatsbürger und bewerben die Auslöschung des jüdischen Staates. Die in Deutschland 2003 verbotene Organisation „Hizb ut-Tahrir" (HuT) sowie die Terrornetzwerke „al-Qaida" und „Islamischer Staat" fordern darüber hinaus, Juden weltweit zu bekämpfen und zu töten. Außerhalb wie innerhalb Israels verübten die transnationalen Jihadisten sowie die regional gewaltausübende „Hizb Allah" und HAMAS eine Vielzahl von Anschlägen auf Juden. Die in Deutschland meist nicht offen agierenden islamistischen Gruppen wirken hauptsächlich im Ideologie-Transfer, der vor allem über moderne Kommunikationsmittel erfolgt. Selbstmordanschläge verherrlichende

115 Diese Stereotype betreffen vor allem Ausprägungen des religiösen Antisemitismus (Vorwurf einer historischen Feindschaft der Juden gegen den Islam), des politischen Antisemitismus (Vorwurf der jüdischen Weltherrschaft), des sozialen Antisemitismus (Vorwurf der jüdischen Dominanz der Wirtschaft), des antizionistischen Antisemitismus (Negierung des Existenzrechts Israels) sowie die Leugnung des Holocausts.

und die Zerstörung Israels fordernde antisemitische Propaganda wird auch über islamistische Satellitensender wie „Al-Manar-TV“ oder „Al-Aqsa-TV“ verbreitet, die in Deutschland trotz Verbot über Satellit weiter zu empfangen sind.

Vor allem die militärischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten zwischen Israel und den Palästinensern haben sich in den vergangenen Jahren auch auf die Sicherheitslage in Berlin ausgewirkt. Regelmäßig kam es in diesem Zusammenhang nicht nur zu einem erhöhten Demonstrationsaufkommen, sondern auch zu einem Anstieg antisemitischer Straf- und Gewalttaten. Beispielsweise wurden während des Libanonkriegs 2006 oder der kriegerischen Auseinandersetzungen in Gaza 2008/2009 und 2014 auf Demonstrationen einschlägige Transparente gezeigt und Kampfslogans wie „Tod Israel“ und „Wir zerstören Tel Aviv“ skandiert.

Aus dem Umkreis islamistischer Gruppen wie etwa der „Hizb Allah“, der HAMAS, der HuT und der „Millî Görüş“-Bewegung erfolgten in den vergangenen Jahren sowohl Todesdrohungen gegen Juden als auch Aufrufe zur Zerstörung Israels, die bezeichnender Ausdruck des von ihnen verfolgten Vernichtungsantizionismus bzw. Vernichtungsantisemitismus sind. Ein häufig verwendetes - auf den iranischen „Revolutionsführer“ Khomeini zurückgehendes - Stereotyp ist die Bezeichnung Israels als „Virus“ und „Krebsgeschwür“, das gewaltsam zu entfernen sei.[116]

116 Vgl. Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus: Antisemitismus in Deutschland - Erscheinungsformen, Bedingungen, Präventionsansätze, Berlin 2011, S. 50.

Geballt zeigte sich dieser Hass auf den Staat Israel in Berlin auf den Demonstrationen zum alljährlichen – die „Befreiung Jerusalems" fordernden – „al-Quds"-Tag. Im Zuge dieser Demonstrationen, aber auch auf anderen öffentlichen Veranstaltungen, für deren Organisation vor allem Anhänger der schiitisch-libanesischen „Hizb Allah" und der Islamischen Republik Iran verantwortlich waren, wurden einschlägige antisemitische Plakate gezeigt und judenfeindliche Slogans skandiert. Hierzu gehörten vor allem Slogans wie „Tod den Juden!", „Tod Israel!" oder „Jude, Jude feiges Schwein, komm heraus und kämpf' allein!". In diesem Zusammenhang wurden Juden, der Staat Israel und auch die zionistische Bewegung mit dem Nationalsozialismus konnotiert („Nazimörder Israel", „Zionisten sind Faschisten") und der Umgang Israels mit den Bewohnern des Gazastreifens mit der Vernichtung der Juden durch die Nationalsozialisten gleichgesetzt („Stop Holocaust in Gaza"). 2017 wurden auf Demonstrationen zudem israelische Fahnen verbrannt und Träger israelischer Fahnen attackiert.

Auch in salafistischen Moscheen Berlins erfolgten sowohl Aufrufe zum militanten Jihad gegen Juden in Israel, als auch Aufrufe zur weltweiten Tötung von Juden. 2014 sorgte eine auf den Gaza-Konflikt bezogene antisemitische Pre-

digt eines Imams an der „Al-Nur-Moschee“ für Aufsehen, die eine Fürbitte an Gott enthielt, die „zionistischen Juden zu vernichten“ und „bis auf den letzten zu töten“.[117] Nach einer längeren juristischen Auseinandersetzung um die Frage der Strafbarkeit dieser Predigt verurteilte das Landgericht Berlin den Prediger 2016 in zweiter Instanz schließlich wegen Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 Nr. 1 StGB. Mit seiner Vernichtungsrhetorik, so das Gericht, hat der Angeklagte zielgerichtet und vorsätzlich zum Hass gegen Juden aufgerufen. Die Predigt warf ein bezeichnendes Schlaglicht auf den manifesten, aber oftmals nicht-öffentlich propagierten Antisemitismus der salafistischen Szene.

6.2 Antisemitismus im nicht-islamistisch geprägten Ausländerextremismus

Auch im nicht-islamistisch geprägten extremistischen Spektrum ausländischer Organisationen sind antisemitische Stereotype präsent. So ist Antisemitismus etwa bei rechtsextremistischen Türken Teil ihrer nationalistischen und rassistischen Ideologie, die in Deutschland im Wesentlichen der Dachverband „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ und meist unorganisierte Jugendliche vertreten. Die Anhänger der Bewegung sind als „Graue Wölfe“ oder „Ülkücü“-Bewegung bekannt und bezeichnen sich selbst als Idealisten („Ülkücü“).

Die nationalistisch-rassistische „Ülkücü“-Ideologie basiert auf dem Überlegenheitsanspruch des Türkentums und der türkischen Nation sowie auf der Abwertung anderer Ethnien, Nationen und Religionsgemeinschaften. Zum übersteigerten Nationalismus der Bewegung gehören zwangsläufig rassistische und antisemitische Einstellungen. Nihal Atsız, einer der bedeutendsten sich offen als Rassist bekennenden Ideologen der „Ülkücü“ in der Türkei, erklärte 1941 eine Vielzahl Völker zu Feinden der Türken, die Juden jedoch bildeten

117 Wörtlich heißt es in dem Bittgebet: „Oh Gott, vernichte die zionistischen Juden! Sie sind keine Herausforderung für dich. Zähle sie und töte sie bis auf den letzten! Verschone keinen einzigen von Ihnen!“

„den heimlichen Feind aller Völker." Wie andere extremistische Strömungen bedient die „Ülkücü"-Bewegung mittels Verschwörungstheorien klassische antisemitische Stereotype und Ressentiments. Zentral ist das Negativklischee vom Judentum als subversive Macht, das die Weltherrschaft anstrebe.

6.3 Antisemitismus im rechtsextremistischen Spektrum

Die Feindschaft gegenüber Juden hat in der rechtsextremistischen Szene eine lange Tradition und gehört nach wie vor zu den prägenden ideologischen Merkmalen traditioneller Rechtsextremisten. Die Wurzeln dieser Feindschaft liegen im Aufkommen des „Rassen-Antisemitismus" ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. War die Feindschaft gegenüber Juden bis dahin nahezu ausschließlich religiös oder sozial begründet, wurde ab diesem Zeitpunkt mit vermeintlich „wissenschaftlichen" Belegen die Stigmatisierung, Ausgrenzung, Vertreibung und letztendlich auch Vernichtung von Juden legitimiert.[118] Der rassische Antisemitismus wurde später das ideologische Bindemittel der NSDAP. Mit der so genannten Machtergreifung Hitlers wurde Antisemitismus Staatsdoktrin. Hierauf berufen sich Neonazis nach wie vor, so dass der Antisemitismus bereits aus historischen Gründen dem traditionellen Rechtsextremismus immanent ist.

Eine entscheidende Rolle bei der Genese des rechtsextremistisch motivierten Antisemitismus spielten auch Verschwörungsmythen des ausgehenden 19. Jahrhunderts. In diesen auch als „Verschwörungsideologie" bezeichneten Vorstellungen zieht ein weltweit miteinander vernetztes jüdisches „Volk" im Geheimen die Fäden und ist damit verantwortlich für alle wirtschaftlichen, politischen und sozialen Probleme dieser Welt. Diese Verschwörungsvorstellungen wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs durch Unterstellungen von Rechtsextremisten ergänzt, nach denen die Bundesrepublik Deutschland ein von den West-Alliierten oktroyiertes Gebilde sei, das von einflussreichen

118 Benz, Wolfgang, Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert. Erschienen bei der Bundeszentrale für politische Bildung 2006, abrufbar unter www.bpb.de.

jüdischen Kreisen maßgeblich initiiert wurde. Dabei beziehen sich Rechtsextremisten auch auf vermeintliche Belege aus historischen Dokumenten, aus denen hervorgehen soll, dass die Juden Deutschland immer schon vernichten wollten.[119]

Die so genannten Holocaustleugner, eine zuletzt zahlenmäßig kleine Gruppe, verbreiteten sogar, dass der Holocaust eine jüdische Inszenierung gewesen sei, um Deutschland zu unterjochen und hohe Wiedergutmachungszahlungen zu erpressen. Regelmäßigen, offenen und strafrechtlich relevanten Antisemitismus gab es bis 2009 insbesondere im Bereich des so genannten diskursorientierten Rechtsextremismus. Der 2009 verbotene „Verein zur Rehabilitation der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV) hatte gar als zentralen und offiziellen Vereinszweck „die Widerlegung der so genannten Holocaustlüge“. Dass mit dem Vereinsverbot aber weder die Protagonisten des Vereins, noch das dort propagierte Gedankengut verschwunden sind, zeigte sich u.a. auf einer Veranstaltung im Januar 2016. In eine Gaststätte in Tempelhof referierte die ehemalige Vorsitzende des VRBHV und bestritt dort, dass es den Holocaust gegeben habe. Die 89jährige wurde dafür vom Berliner Amtsgericht im Oktober 2017 zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt.

Mit der Gründung der so genannten „Europäischen Aktion“ (EA) im Jahr 2010 formierte sich die ehemalige Szene der Holocaustleugner neu. Die Agitation gegen die so genannte „Holocaust-Lüge“ wurde bei der EA verklausuliert und dezenter formuliert als vormals beim VRBHV. 2017 gab die EA ihre Auflösung bekannt und teilte in einer Erklärung mit, dass einzelne ehemalige Mitglieder weiterhin die Ziele der EA verfolgen würden.

119 Exemplarisch wird dafür der sogenannte Morgenthau-Plan nach dem jüdisch-amerikanischen Finanzminister Henry Morgenthau von 1944 herangezogen, der vorsah, Deutschland nach der bereits absehbaren Kapitulation in einen reinen Agrarstaat umzuwandeln, damit es nie wieder einen Angriffskrieg führen könne.

Antisemitismus und Holocaustleugnung finden sich aber keineswegs nur in diesen diskursorientierten Zirkeln, sondern sind fester Bestandteil der Ideologie und des Handelns aller Gruppierung des traditionellen Rechtsextremismus. Eine der bekanntesten antisemitischen Provokationen der letzten Jahre wurde vom Berliner Landesverband der NPD initiiert. Im Wahlkampf zum Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 2011 posierte der damalige Spitzenkandidat der NPD auf einem Motorrad mit dem bewusst mehrdeutigen Slogan „Gas geben". Eines dieser Plakate wurde vor dem jüdischen Museum in Kreuzberg angebracht.

Auch die beiden Netzwerke „Freie Kräfte" und „Rechtsextremistische Musik" lassen keinen Zweifel an ihrer Feindschaft gegenüber Juden. Häufiger findet man beispielsweise Äußerungen, die auf eine Relativierung des Holocaust abzielen, indem der Begriff von Rechtsextremisten entfremdet und mit aktuellen politischen Entwicklungen verknüpft wird. In Berlin fanden sich solche Äußerungen regelmäßig auf der anonym betriebenen Website der „Autonomen Nationalisten". 2015 hieß es dort etwa:

> *„Der Zweite-Weltkriegs-Holocaust an den Deutschen heißt bis heute ‚Befreiung', den Flüchtlings-Holocaust nennen sie jetzt ‚Bereicherung'."*[120]

Antisemitische Klischees finden sich auch in den Texten diverser rechtsextremistischer Bands. Um die antisemitischen Inhalte zu kaschieren, wird dabei vordergründig die Politik Israels angeprangert. Die dahinterstehende Intention der Verunglimpfung aller Juden ist jedoch in vielen Fällen unschwer zu erkennen:

> *„Kindermörder - Israel. Frauenmörder - Israel.*
> *Israel, USA - Menschenrechte ha ha ha"*
> *Wer wirft Bomben auf Frauen und Kinder - Israel*
> *Wer ist der Völker größter Schwindler - Israel*
> *[...]*
> *Und wer hat den Deutschen den Stolz gestohlen - Israel"*[121]

Typisch ist auch die Verwendung von Codes und Andeutungen. Begriffe wie „Ostküste",[122] „Zinsknechtschaft", Z.O.G. (Zionist Occupied Government als Abkürzung für eine unter jüdischem Einfluss stehende deutsche Regierung) oder Auslassungen haben sich in der rechtsextremistischen Musikszene als Synonyme für die bei Rechtsextremisten imaginierte jüdische Weltherrschaft etabliert:

120 Auf dem Twitter-Account der AN-Berlin am 14.10.2015 und 15.12.2015 geteiltes Zitat, AN-Kommentar dazu: „Wahre Worte".

121 Liedtext (Auszug) aus: „Free Palästina" der rechtsextremistischen Berliner Band „D.S.T.", CD „Wehret den Anfängen", erschienen 2015.

122 Gemeint ist die US-amerikanische Ostküste, an der viele Finanzinstitute und die amerikanische Aktienbörse angesiedelt sind. Diese Institutionen werden aus der Sicht von Antisemiten angeblich von Juden dominiert und gesteuert.

„Mit Geldkarten will ZOG unser Bargeld abschaffen/
Hin zum gläsernen Bürger soll die Reise geh` n (...)
Weil ich genau weiß, dahinter stecken die, dahinter stecken die,
dahinter stecken die!“[123]

Speziell öffentliche Gedenken an den Holocaust animieren Rechtsextremisten immer wieder zu antisemitischen Ausfällen. Die Berliner NPD etwa bezeichnete das Mahnmal für die ermordeten Juden Europas als „Bundesschamanlage“ bzw. „Holo-Mahnmal“.[124] Der Neuköllner NPD-Kreisverband veröffentlichte auf seinem Facebook-Profil eine Stellungnahme unter der Überschrift: „Fußgänger können nun gefahrlos den Bürgersteig passieren“[125] und spielte damit auf die Entwendung mehrerer „Stolpersteine“ im Bezirk Neukölln an. Am 9. November 2016 veröffentlichten die „Freien Kräfte Berlin Neukölln“ (FKBN) auf ihrem Facebook-Profil eine Karte, auf der jüdische und israelische Einrichtungen in Berlin aufgeführt waren. In Frakturschrift stand dazu: „Juden unter uns!“ Die Verfasser des Beitrags kommentierten die Karte mit: „Heut ist so ein schöner Tag!“ und spielt damit auf die „Reichspogromnacht“ am 9. November 1938 und die Verfolgung und Vernichtung der europäischen Juden im „Dritten Reich“ an.

123 Liedtext (Auszug) aus: „M.O.R.D“ der rechtsextremistischen Berliner Band „Die Lunikoff-Verschwörung“, CD „Öl ins Feuer“, erschienen 2017.
124 Erklärung des NPD-Landesverbands, aufgerufen am 22.8.2006.
125 Facebook-Profil der NPD Neukölln, Posting vom 8.11.2017.

Darüber hinaus gibt es auch Einzelpersonen aus der so genannten „Reichsbürgerbewegung“, die sich dezidiert antisemitisch äußern. Dies passiert üblicherweise anonym im Internet. Im Januar wurden ein Berliner „Reichsbürger“ und seine Lebensgefährtin wegen des Verdachts, einer Gruppierung anzugehören, dessen Anführer geäußert hatte, bewaffnete Anschläge u.a. auf Juden begehen zu wollen, vorübergehend festgenommen.

Antisemitismus ist fester Bestandteil rechtsextremistischer Ideologie, in der Rechtsextremisten das Feindbild des deutschfeindlichen, weltweit vernetzten Judentums aufrechterhalten. Dass nach wie vor die meisten antisemitisch motivierten Straftaten auf das Konto von Rechtsextremisten gehen, zeigt, dass sich dieser Antisemitismus nicht nur in verbalen Bedrohungen und Beleidigungen erschöpft.

6.4 Linksextremistischer Antisemitismus

Auch im deutschen Linksextremismus gibt es eine „antisemitische Traditionslinie“ - ausgehend von den Frühsozialisten und der Arbeiterbewegung über die marxistischen Klassiker und den linksextremistischen Terrorismus bis heute. Dieser Antisemitismus ist zum einen antikapitalistisch motiviert und basiert historisch auf einer Gleichsetzung von „Juden“ und „Kapital“.

Theorielastiger und ebenfalls antikapitalistisch ausgerichtet ist die von Anti-Imperialisten vertretene Auffassung, eine auf die Ausweitung des eigenen Herrschaftsbereichs abzielende Politik sei dem Kapitalismus immanent. Sie brandmarken insbesondere die USA und seit dem Sechstagekrieg 1967 auch Israel als Protagonisten imperialistischer Bestrebungen. Nicht zuletzt die Solidarisierung mit palästinensischen Befreiungsbewegungen führte in der Folge zu z.T. eklatanten antisemitischen Äußerungen und Haltungen.

Orthodoxe Linksextremisten dagegen betrachteten den Faschismus als chauvinistischste und reaktionärste Herrschaftsform des Kapitals und leiteten daraus ab, die deutsche Arbeiterbewegung könne per se nicht antisemitisch sein.

Bereits seit der Staatsgründung Israels wurde (und wird) linksextremistischer Antisemitismus häufig als Anti-Zionismus bzw. Anti-Israelismus verbrämt.[126] Im Zusammenhang mit israelischen Aktionen gegen die Palästinenser bemühen Linksextremisten Vokabular wie „Holocaust", „Pogrom", „Vernichtungskrieg", „Völkermord", „Blut und Boden-Ideologie" und setzen diese insofern gleich mit Taten der Nationalsozialisten. Auch die Negierung des Existenzrechts Israels gehört in diesen Zusammenhang.

Dass antisemitische Haltungen in der linksextremistischen Szene in einer langen Tradition stehen, zeigt ein Blick in die Geschichte. So verübten die „Tupamaros Westberlin" 1969 einen Anschlag auf das jüdische Gemeindehaus im damaligen West-Berlin. In der Taterklärung hieß es, „wahrer Antifaschismus" sei die Solidarisierung mit dem Kampf der Palästinenser gegen Israel. Die Ermordung israelischer Olympioniken in München 1972 wurde von der RAF und diversen linksextremistischen Gruppierungen begrüßt, und Demonstrationen gegen militärische Aktionen Israels im Libanon in den 80er Jahren fanden vor Synagogen und nicht vor israelischen Botschaften statt.

Auch im Zusammenhang mit der jährlichen „al-Quds"-Demonstration kam es wiederholt zu antisemitischen Äußerungen einzelner Akteure, die zu szeneinternen Diskussionen und zu einem zumindest zeitweiligen Rückgang der linksextremistischen Beteiligung an der Demonstration führten.

126 Vgl. hierzu z. B. „Mutige Lesung zum Buch ‚Die Antisemitenmacher'", in: „Rote Fahne" Ausgabe 1/2018. S. 18.

So genannte Anti-Deutsche dagegen solidarisieren sich mit Israel und den USA aufgrund der historischen Schuld Deutschlands. Nach ihrer Auffassung konstituiere sich nationale Identität in Deutschland ausschließlich „völkisch“ und über Antisemitismus. Insofern sei eine kommunistische Revolution nur gegen Deutschland möglich. Sie sehen sich in einer Allianz mit Israel und den USA im Kampf gegen den Islamismus, der von ihnen mit dem Nationalsozialismus verglichen wird.

Diese – zahlenmäßig kleinen – Spektren der linksextremistischen Szene Berlins (jeweils weniger als 100 Personen) bekämpfen sich z.T. auch mit Gewalt.

So warfen sich selbst als jüdisch definierende Antifaschisten den Anti-Deutschen eine Instrumentalisierung des Begriffs Antisemitismus vor, um auf diese Weise eigene politische Ziele zu erreichen. Grundsätzlich sei Antisemitismus innerhalb der deutschen „Linken“ in vielfacher Weise existent und werde nach ihrer Ansicht häufig durch vermeintlichen Anti-Zionismus getarnt.

Die anti-imperialistische Gruppierung „Jugendwiderstand Berlin“ protestierte wiederum anlässlich der angekündigten Anerkennung Jerusalems als Hauptstadt Israels gemeinsam mit islamistischen Gruppierungen wie HAMAS und „Hizb Allah“. Über die sozialen Medien forderte sie wiederholt „Tod dem Zionismus“ und verkündete, es sei eine „besondere Ehre“ gewesen, anlässlich einer Veranstaltung zum 50. Jahrestag der PFLP-Gründung[127] eine Rede halten

127 „Popular Front for the Liberation of Palestine“ („Volksfront zur Befreiung Palästinas“), gegründet 1967. Die PFLP wird von der EU sowie den USA als Terrororganisation eingestuft.

zu dürfen. Als „proletarische Internationalisten“ stehe die Gruppierung „fest an der Seite des palästinensischen Volks in seinem gerechten Kampf gegen Zionismus und Imperialismus“.[128] Im Rahmen der Veranstaltungen zum 1. Mai hatte die Gruppierung eine Kundgebung am Karl-Marx-Platz in Neukölln angemeldet, zu der sie unter dem Motto „Fick Israel und die USA“ aufrief.

„Jugendwiderstand“ (JW)

Gründung: 2015
Mitglieder: Berlin: 15-20

Die aus dem Umfeld der „Revolutionären Aktionszellen“ (RAZ)[129] hervorgegangene Gruppe „Jugendwiderstand“ gibt sich streng dogmatisch, ist kaderartig organisiert und beschreibt sich selbst als „proletarische, revolutionäre und antiimperialistische Jugendorganisation“, die „gegen dieses System, für den Sozialismus und die freie Zukunft des Kommunismus“ kämpfe. In Berlin verortet sie sich im „Arbeiterviertel Neukölln“. Sie ruft Jugendliche unter dem Motto „wehrt euch und kämpft“ dazu auf, sich der Gruppierung anzuschließen und gemeinsam gegen Imperialismus, Revisionismus und Reaktion sowie für eine Revolution durch bewaffnete Machtergreifung einzusetzen. Über Graffitis, die sie als Fotos auf ihren Social Media-Präsenzen veröffentlicht, offenbart sie eine Verehrung für Mao und Stalin und ruft zum Boykott von

»

128 „Al Quds bleibt Falastin – Berlin steht fest an der Seite Palästinas!“ auf der Internetpräsenz „jugendwiderstand“. Veröffentlicht am 11.12.2017. Abgerufen am 20.12.2017.
129 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2011. S. 127.

Wahlen auf. Das Parlament sei „eine Laberbude und ein Schweinestall, voll von Verbrechern, Heuchlern und Lügnern“. Im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel Hamburg spricht „Jugendwiderstand“ in pathetischer Diktion von erfolgreichen „Kämpfen in Volksvierteln“, bei denen jedoch der „Schutz der Massen“ zu gewährleisten sei, um „solche Kämpfe perspektivisch in Siege zu verwandeln und (...) Vertrauen der Massen in die Revolutionäre aufzubauen und ihre Mobilisierung und Politisierung zu stärken.“ [130] Die Gruppierung ist als gewaltbereit einzustufen. Sie ist in der linksextremistischen Szene Berlins weitgehend isoliert.

Grundsätzlich ist gleichwohl davon auszugehen, dass in der linksextremistischen Szene Berlins dezidiert antisemitische Haltungen und Äußerungen nicht unwidersprochen bleiben und aktuell nicht breit vermittelbar sind.

6.5 Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, wie fest antisemitische Stereotype in den Ideologien nahezu aller extremistischen Gruppierungen und Akteure verwurzelt sind. Antisemitische Einstellungen sind allerdings nicht auf das extremistische Spektrum beschränkt. Zwar sind verschiedenen Studien zufolge die Zustimmungsraten in der Bevölkerung zu klassisch antisemitischen Stereotypen („Die Juden haben zu viel Einfluss“) seit Jahren rückläufig; bezogen auf israelbezogenen Antisemitismus („bei der Politik, die Israel macht, kann ich gut verstehen, dass man was gegen Juden hat“) schwanken sie jedoch, je nach Fragestellung, zwischen 30 und 40 Prozent.[131]

130 Zu sämtlichen Zitaten in diesem Absatz vgl. die Internetpräsenz „jugendwiderstand“. Abgerufen am 20.12.2017.

131 Vgl. Zick, Andreas; Küpper, Beate; Krause, Daniela: „Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016“; S. 44 ff.; online abrufbar unter: www.fes-gegen-rechtsextremismus.de/pdf_16/GespalteneMitte_FeindseligeZustände.pdf.

Diese offenkundige Anfälligkeit breiterer Gesellschaftsschichten für antisemitische Vorurteile bietet auch politischen Extremisten thematische Anknüpfungspunkte zur gesellschaftlichen Mitte. Versuche, ihre gesellschaftliche Isolation zu überwinden, sind mittlerweile von diversen Gruppen in allen extremistischen Spektren zu beobachten – Antisemitismus kann hier als Brücke oder „Türöffner" dienen.

Im politisch rechten Spektrum sind es beispielsweise immer häufiger Verschwörungstheorien, die zwar modern verpackt daherkommen, im Kern aber immer wieder die jahrhundertealte Behauptung enthalten, hinter allen politischen und sozialen Verwerfungen stünden „die Juden". Unter Rechtsextremisten, insbesondere aber in der „Reichsbürgerszene" sind solche Ansichten weit verbreitet und dürften nicht unerheblich dazu beigetragen haben, dass sich das Personenpotenzial dieser Szene bundesweit erheblich vergrößert hat.

In politisch linken Kreisen und unter Muslimen ist es hingegen nicht selten eine unreflektierte Solidarität mit dem palästinensischen Volk, dass die Tür für antisemitische Argumentationsmuster öffnet. Die immer populärer werdende Denunzierung Israels als ein „Apartheidstaat" oder Vergleiche Israels mit dem nationalsozialistischen Deutschland sind nur zwei Beispiele dafür, dass sich antisemitische Positionen mittlerweile auch in breiteren gesellschaftlichen und politischen Diskursen jenseits des explizit extremistischen Spektrums wiederfinden.

Diese Entwicklung greift dabei längst nicht mehr nur eine bestimmte soziale oder religiöse Gruppe an. Vielmehr geht der moderne Antisemitismus immer häufiger mit einer wachsenden Rezeption und Akzeptanz auch anderer menschen- und demokratiefeindlicher Positionen einher. Antisemitismus ist insofern nicht nur ein Angriff gegen Jüdinnen, Juden oder den Staat Israel, sondern auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die darin verankerten Werte.

7 Scientology Organisation

7 Scientology Organisation

Scientology Organisation

Mitglieder: Berlin: 130 (2016: 130)

Die „Scientology Organisation“ (SO) wurde 1954 in den USA gegründet. Der deutsche Ableger entstand 1971. Sie geht auf den amerikanischen Science-Fiction-Autor L. Ron Hubbard zurück, welcher behauptete, die Welt von Armut, Krieg, Verbrechen, Krankheit und anderen Übeln befreien zu können. Seitdem verbreitet die SO ihre Ideologie weltweit im Rahmen von Publikationen, Kurssystemen, Veranstaltungen und im Internet mit dem Ziel, eine ausschließlich nach scientologischen Richtlinien funktionierende Welt zu schaffen.

Durch die Anwendung scientologischer Ideologie und Techniken soll ein perfekt funktionierender Mensch, der so genannte „Clear“, beziehungsweise der höher trainierte „operierende Thetan“ erzeugt werden. Nur diesen Menschen sollen Bürgerrechte zugestanden werden, um mit ihnen eine scientologische Gesellschaftsordnung zu errichten. Außerhalb dieser Gesellschaft stehenden oder der SO gegenüber kritisch eingestellten Personen wird jeglicher Wert abgesprochen. Gegner und Kritiker werden von Scientology verfolgt und bedroht.

Der Einstieg in die Organisation erfolgt in der Regel durch einen kostenfreien „Persönlichkeits- oder Stresstest“, der als vermeint-

lich individuelle Lebenshilfe angeboten wird. Seine Auswertung durch einen speziell geschulten Scientologen wird immer Defizite aufzeigen, welche durch - dann kostenpflichtige - Seminare korrigiert werden sollen. Scientology manipuliert ihre Anhänger, unterwirft sie einer ständigen Kontrolle und beutet sie finanziell aus.

Bis auf eine Kampagne der Scientology-Tarnorganisation „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM) im Oktober am Potsdamer Platz, bei der angebliche Verstöße in der Psychiatrie in einer Ausstellung dargestellt wurden, war die „Scientology Organisation“ in Berlin kaum wahrnehmbar. Weitere SO-Organisationen, z.B. der Verein „Sag nein zu Drogen, sag ja zum Leben“, führten 2017 keine Veranstaltungen mit Außenwirkung durch. Üblicherweise klären diese Tarnorganisationen vordergründig über bestimmte Themen auf, allerdings geht es Scientology dabei weniger um seriöse Darstellungen als vielmehr um Mitgliederakquise. Die Mitgliederzahlen der SO stagnieren in Berlin allerdings weiterhin auf niedrigem Niveau.

8 Spionageabwehr

8 Spionageabwehr

Die Bundesrepublik Deutschland ist wegen ihrer geopolitischen Lage in Europa, ihrer Rolle in der Europäischen Union (EU) und der Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO) sowie als Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie für andere Nachrichtendienste, d.h. für alle nicht-deutschen Nachrichtendienste, attraktiv. Diese Dienste sind in unterschiedlicher Personalstärke an den jeweiligen amtlichen oder halbamtlichen Vertretungen in Deutschland präsent und unterhalten dort Legalresidenturen. Darunter sind Stützpunkte eines anderen Nachrichtendienstes zu verstehen, die in einer Botschaft, einem Konsulat oder einer Presseagentur eingerichtet sind. Die dort als Diplomaten oder Journalisten getarnt arbeitenden Mitarbeiter betreiben, offen oder verdeckt, operative Informationsbeschaffung oder unterstützen nachrichtendienstliche Aktivitäten, die von den jeweiligen Zentralen in ihren Herkunftsländern geführt werden. Beispielsweise ist davon auszugehen, dass die Russische Botschaft über etwa ein Drittel nachrichtendienstlich gebundener Mitarbeiter verfügen. Werden solchen Personen statuswidrige Aktivitäten nachgewiesen, kann dies zu ihrer Ausweisung aus Deutschland führen.

Dies war im Juli der Fall, als das Auswärtige Amt den im Range eines 1. Botschaftssekretärs stehenden Residenten des vietnamesischen Geheimdienstes an der Botschaft der Sozialistischen Republik Vietnam zur „Persona non grata“ erklärt hat. Der Diplomat musste die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 48 Stunden verlassen. Hintergrund war die Entführung eines vietnamesischen Staatsangehörigen und seiner vietnamesischen Begleiterin im Tiergarten unter Gewaltanwendung, als sie gegen ihren Willen in ein Fahrzeug gezerrt und offenkundig nach Vietnam verschleppt wurden. Die anschließenden polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der vietnamesische Nachrichtendienst in diese Entführung eingebunden war. Im April 2018 begann vor dem Berliner Kammergericht der Prozess gegen einen vietnamesischen Staatsangehörigen wegen ge-

heimdienstlicher Agententätigkeit und Beihilfe zur Freiheitsberaubung. Er ist tatverdächtig, das Entführungsfahrzeug in Prag (Tschechische Republik) angemietet und nach Berlin gefahren zu haben.

Neben dem Agieren aus den Legalresidenturen heraus sind unabhängig davon operative Aktivitäten festzustellen, die gänzlich ohne diplomatische Immunität ausgeführt werden.

Schwerpunkte

In Berlin als Hauptstadt und als Regierungssitz ist die Anzahl mit über 150 diplomatischen Vertretungen und folglich die Präsenz anderer Nachrichtendienste hoch. Die jeweiligen operativen Schwerpunkte dieser Dienste orientieren sich in der Regel an aktuellen politischen Vorgaben, wirtschaftlichen und technologischen Prioritäten sowie militärtaktischen und -strategischen Interessen. Angesichts dieser Aufgabenkataloge reichen die Ziele anderer Nachrichtendienste von der offenen und konspirativen Beschaffung von Informationen aus relevanten Objekten, bis hin zur Infiltration in Deutschland ansässiger Organisationen, aber auch der Ausspähung von Bürgern, die in Opposition zu ihren Regierungen im Heimatland stehen.

Nach Auffassung des Berliner Kammergerichts trifft dies auf den indischen Auslandsnachrichtendienst zu, als es im Januar einen gebürtigen Inder zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt hat. Demnach soll ein Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörde in Bielefeld von hauptamtlichen Mitarbeitern des Nachrichtendienstes auch über die indische Botschaft in der Tiergartenstraße geführt worden sein. Von diesen erhielt er nachrichtendienstliche Aufträge. Für das Kammergericht gilt als erwiesen, dass er von Januar 2013 bis Februar 2016 in 45 Fällen Personendaten, Wohnorte, Familienverhältnisse, Geburtsdaten, Reisewege und Aufenthaltsorte von überwiegend oppositionell eingestellten indischen Staatsbürgern, vor allem Sikhs, übermittelt hat, wozu er das Ausländerzentralregister und die Visadatei in An-

spruch genommen haben soll.[132]

Ein anderes Verfahren weist Analogien hierzu auf. Im März verurteilte das Berliner Kammergericht einen zuletzt in Bremen lebenden pakistanischen Staatsangehörigen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten. Es sah es als erwiesen an, dass dieser seit mindestens 2015 für den Nachrichtendienst der iranischen Revolutionsgarden tätig war. So spionierte er u.a. in Berlin den früheren Präsidenten der Deutsch-Israelischen Gesellschaft und früheren Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages aus. Ziel sei es gewesen, eine Liste mit leicht zu treffenden Anschlagszielen zu erstellen, die im Rahmen der „asymmetrischen Kriegführung" eingesetzt werden sollten. Er trug Informationen zu Lebensgewohnheiten, zu Verwandten und Bekannten sowie Tätigkeiten und Termine der ausspionierten Personen zusammen.[133]

Offenkundiges Interesse an oppositionellen, auch in Berlin lebenden türkischen Staatsbürgern zeigte ein türkischer Nachrichtendienst, als er in einer an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Liste dazu aufgefordert hat, gegen Anhänger des Geistlichen Fethullah Gülen vorzugehen. Auf dieser Liste waren nicht nur vermeintliche Anhänger Gülens verzeichnet, sondern auch ein Mitglied des Deutschen Bundestages und eines des Abgeordnetenhauses von Berlin. Insgesamt handelte es ich um 60 in Berlin lebende Bürger bzw. in Berlin arbeitende Unternehmen. Insbesondere die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V." (DITIB) wurde mit entsprechenden Informationsweitergaben in Verbindung gebracht.

Einige Länder sind darüber hinaus bemüht, in den Besitz atomarer, biologischer oder chemischer Waffen zu gelangen sowie die zu deren Herstellung erforderlichen Güter und Know-how zu erlangen. Dies ist meist mit dem Versuch verbunden, durch Lieferungen an Drittländer und die Beschaffung von

132 Vgl. Urteil des KG Berlin, Az. (2A) 3 StE 6/16–5 (1/16).
133 Vgl. Urteil des KG Berlin, Az. (2A) 3 StE 8/16–1 (4/16).

doppelt verwendungsfähigen Gütern („dual use“-Güter) Kontrollmaßnahmen zu umgehen.

Der Berliner Verfassungsschutz kooperiert in allen Belangen der Spionageabwehr eng mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das bei der Aufklärung aller nachrichtendienstlichen Aktivitäten federführend ist.

8.1 Wirtschaftsschutz

Wirtschaftsspionage hat sich als gängige Bezeichnung für die Absicht anderer Nachrichtendienste etabliert, aus den Bereichen Wissenschaft und Technik in der Bundesrepublik Deutschland Informationen zu beschaffen, um Unternehmen anderer Staaten einen Vorteil zu verschaffen. Im Gegensatz zu dieser staatlich organisierten Wirtschaftsspionage gibt es die Industriespionage, die zumeist von Unternehmen im Kontext der Konkurrenzausspähung ausgeht. Deutschland unterhält keinen Nachrichtendienst, der für die deutsche Wirtschaft in anderen Staaten solcherart Informationen beschafft. Wirtschaftsspionage durch andere Staaten wird wesentlich vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Durch präventiven Wirtschaftsschutz sollen Forschungs- und Technologieentwicklungen an Hochschulen und Wirtschaft vor Wirtschaftsspionage und Wettbewerbsnachteilen geschützt werden.

In Berlin sind nach Daten von 2016 über 170 000 Betriebe unterschiedlicher Wirtschaftsbereiche als Arbeitgeber mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ansässig. Informations- und Kommunikationstechnologie, Medizintechnik, Biotechnologie, optische Technologien und Verkehrstechnik sowie kreative Dienstleistungen haben sich als Branchen mit Zukunftsperspektive in Berlin etabliert. Darüber hinaus gehört die Stadt zu den größten und vielfältigsten Wissenschaftsregionen in Europa. An vier Universitäten, an der Charité-Universitätsmedizin Berlin, sechs Fachhochschulen, vier Kunsthochschulen, ca. 30 privaten Hochschulen sowie über 60 Forschungsstätten studieren, lehren, forschen und arbeiten rund 200 000 Menschen aus aller Welt.

Die Erfolge der Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind Ergebnis nicht nur von Entwicklungskosten, sondern von langjähriger Forschung und kreativer Ideen. Ein solches Know-how ist stets mit dem Risiko verbunden, durch Wissenschafts- und Technikspionage verloren zu gehen.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die Industrie- und Handelskammer sowie der Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Berlin-Brandenburg arbeiten zusammen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und in anderen Bereichen der inneren Sicherheit.[134] Wesentlich geht es dabei um den Austausch von Informationen zwischen Wirtschaft und Sicherheitsbehörden, wobei die Wirtschaft über sie betreffende Spionageaktivitäten berichtet und die Sicherheitsbehörden zur IT-Sicherheit, den Schutz vor Wirtschaftsspionage und über politischen Extremismus informieren. Wenn Unternehmen von Wirtschaftsspionage betroffen sind oder Anhaltspunkte für entsprechende Aktivitäten haben, können sie den Kontakt zum Verfassungsschutz suchen, der Vertraulichkeit garantiert; zumal er nicht – wie Strafermittlungsbehörden – dem Strafverfolgungszwang unterliegt. Es unterliegt dem Opportunitätsprinzip, ob der Verfassungsschutz einen Sachverhalt zur Strafverfolgung an Polizei und Staatsanwaltschaft weiterleitet.

Der Berliner Verfassungsschutz ist für die Beobachtung von Wirtschaftsspionage zuständig. Er unterstützt das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Erfüllung des nun im dortigen Gesetz verankerten Auftrags des präventiven Wirtschaftsschutzes bei seiner Beratung.

134 Die Zusammenarbeit besteht seit November 2010.

8.2 Abwehr von Cyberspionage

Einen beachtlichen Stellenwert bei der Beschaffung von Informationen nimmt die elektronische Aufklärung ein, die „Signals Intelligence“ (SIGINT) genannt wird. Dabei steht das Bemühen im Mittelpunkt, in Infrastrukturen der Informationstechnologie einzudringen, um Informationen zu beschaffen oder um das IT-System zu beschädigen oder zu sabotieren. Angesichts der zunehmenden IT-Vernetzung in Wissenschaft und Technik sowie von Parlamenten und Verwaltungen ist dies ein bedeutsames Instrument nachrichtendienstlicher Arbeit, zumal der personelle Aufwand – und damit das Risiko einer Enttarnung – eher gering ist. Cyberspionage schließt Betrug, Fälschungen und unerlaubte Zugriffe auf IT-Systeme ein. Angriffe werden mit E-Mails mit spezifischen Anhängen, präparierten Websites oder USB-Sticks durchgeführt. Für die Beobachtung und Abwehr dieser komplexen Aktivitäten ist das „Nationale Cyber-Abwehrzentrum“ zuständig, dass beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik angesiedelt und in dem das Bundesamt für Verfassungsschutz vertreten ist.[135]

In Berlin gab es Cyberangriffe auf Computer-Netzwerke politischer Bildungseinrichtungen. So stellte das BfV im März einen Cyberangriff auf das Netzwerk der Konrad-Adenauer-Stiftung durch die Angriffskampagne „APT 28“ fest. Diese Kampagne wird angesichts ihrer Möglichkeiten und des Vorgehens einem russischen Nachrichtendienst zuzuordnen sein. Im konkreten Fall erfolgte sie mit einer Spear-Phishing-E-Mail.[136] Im April ereignete sich gleichfalls ein Angriff auf das Computernetzwerk der Friedrich-Ebert-Stiftung, der allerdings erfolgreich abgewehrt werden konnte. Mitarbeiter der Stiftung hatten Spear-Phishing-E-Mails mit einer Domain als „gefakter“ Login-Seite erhalten. Auf der gefälschten Website wird der Anwender aufgefordert, das Passwort erneut

135 Das „Nationale Cyber-Abwehrzentrum“ nahm im April 2011 seine Arbeit auf.

136 Bei Spear-Phishing-E-Mails handelt es sich um Angriffe mittels schadhaften E-Mails mit einer vorgetäuschten Absenderadresse, um persönliche Daten und Daten der anzugreifenden Institution zu erlangen.

einzugeben. So hätten die Angreifer an die Login-Daten gelangen und Zugriff auf Interna erhalten. Bereits im Februar war ein solcher Angriff auf das Netz der CDU-Parteizentrale in Berlin erfolgt.

Erfolgreiche Cyberangriffe können immense finanzielle, volkswirtschaftliche und politische Schäden hervorrufen. Ein unkontrollierter Abfluss von Informationen mit innen- oder außenpolitscher Bedeutung bzw. Informationen zur politischen Ausrichtung der Bundesrepublik Deutschland wäre in seinen Konsequenzen fatal.

9 Geheimschutz

9 Geheimschutz

Unverzichtbar ist der Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Bundesländer gefährden kann. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Antrag der zuständigen öffentlichen Stelle daran mit, durch personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen Ausforschungen durch Unbefugte in sicherheitsempfindlichen Bereichen zu verhindern.[137] Ferner sind sicherheitsempfindliche Stellen bei lebens- und verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen zu schützen, deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen verursachen könnte oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat die Einrichtungen durch Rechtsverordnung festgelegt.[138] Dazu zählen u.a. die Behörden zum Schutz der inneren Sicherheit und die Lagezentren und Leitstellen von Polizei und Feuerwehr.

Die Verfassungsschutzbehörde überprüft bei öffentlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Sicherheitsüberprüfungen genannt) und trifft selbst oder veranlasst Maßnahmen zum materiellen Geheimschutz. Zum Zweck des personellen Sabotageschutzes sind Sicherheitsüberprüfungen ebenfalls gesetzlich vorgesehen.

Die Verfassungsschutzbehörde wird nicht von sich aus tätig, sondern nur auf Antrag des Geheimschutzbeauftragten der Behörde, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt ist. Im Jahr 2017 führte der Berliner Verfassungsschutz 686 Überprüfungen durch (2016: 556).

137 § 5 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 3 VSG Bln, Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) vom 2.3.1998 (GVBl. S. 26) in der Fassung vom 25.6.2001 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Art. XV des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. S. 617).

138 Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin vom 2.9.2003 (GVBl. S. 316).

9.1 Geheimschutz in der Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen, die geheimschutzbedürftige Aufträge von Bundes- und Landesbehörden ausführen, müssen vor Ausspähung fremder Nachrichtendienste geschützt und deshalb in das Geheimschutzverfahren von Bund oder Ländern aufgenommen werden. Es sollen Sicherheitsstandards geschaffen und eingehalten werden, um zu verhindern, dass Unbefugte Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (Verschlusssachen) erhalten.

Ein Unternehmen kann die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung grundsätzlich nicht für sich selbst beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in das Geheimschutzverfahren des Bundes oder eines Landes ist die öffentliche Ausschreibung eines Auftrags mit Verschlusssachen. Berliner Behörden schreiben geheimschutzbedürftige Aufträge im Amtsblatt für Berlin aus. Wesentlich für die Ausschreibung bei vertraulichen Staatsaufträgen ist die Formulierung:

> *„Es können sich geeignete Firmen bewerben, die bereits dem Geheimschutz in der Wirtschaft unterliegen, bzw. die sich dem Geheimschutzverfahren in der Wirtschaft unterziehen wollen.“*

Vor Auftragserteilung sind mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, ein Sicherheitsbevollmächtigter und auch die Firmenmitarbeiter, die von staatlicher Seite aus mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, einer freiwilligen Sicherheitsüberprüfung nach den Bestimmungen des BSÜG zu unterziehen. Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist die Verfassungsschutzbehörde.[139] 2017 wurden 200 Sicherheitsüberprüfungen für Angehörige Berliner Unternehmen durchgeführt (2016: 173).

139 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des VSG Bln.

Um die vertrauensvolle Kooperation der betroffenen Unternehmen mit den Sicherheitsbehörden zu vertiefen, unterstützt der Berliner Verfassungsschutz den Länderarbeitskreis der Sicherheitsbevollmächtigten Berlin-Brandenburg (SIBE-AK BR-BB) durch fachkundige Referenten und die Bereitstellung von Informationsmaterialien bei Seminaren und Tagungen. Dieser Arbeitskreis soll den in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätigen Berliner Unternehmen ein Austauschforum bieten.

9.2 Mitwirkung bei Einbürgerungsverfahren und sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen

Der Verfassungsschutz wirkt bei Überprüfungen in Einbürgerungsverfahren mit.[140] Auf Antrag der Einbürgerungsbehörde wird geprüft, ob über Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder oder des Bundes vorliegen. Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen,[141] wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder

140 § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG Bln.

141 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), vom 22.7.1913 in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I, S. 2 218).

- nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt.

Im Januar 2001 legte die Senatsverwaltung für Inneres fest, dass bei Einbürgerungsbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern stets eine Anfrage beim Verfassungsschutz zu erfolgen hat. Unabhängig von der Herkunft ist eine Anfrage auch immer dann zu stellen, wenn Anhaltspunkte für eine extremistische Haltung oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten vorliegen. 2017 wurden 9 252 Anfragen bearbeitet (2016: 8 885).

Vergleichbare Sicherheitsanforderungen gelten auch für das Aufenthaltsrecht von Ausländern.[142] Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet hat oder sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewaltdelikten beteiligt.[143]

Zur Feststellung von Versagungsgründen können die Ausländerbehörden den Verfassungsschutzbehörden der Länder und weiteren Sicherheitsbehörden die von ihnen erhobenen Personalien übermitteln. Die angefragten Behörden teilen der Ausländerbehörde unverzüglich mit, ob Versagungsgründe vorliegen.[144] 2017 gingen 9 916 Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde ein (2016: 7 083).

Bei Flughäfen und kerntechnischen Anlagen handelt es sich um besonders schützenswerte Objekte. Unbefugte Handlungen durch Beschäftigte können Gefahren für das Objekt und für Leib und Leben anderer Menschen zur Folge haben.

142 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet i.d.F. vom 25.2.2008 (BGBl. I, S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.11.2016 (BGBl. I, S. 2 460) (AufenthG).
143 § 54 Abs. 1 Nrn. 2 oder 4 AufenthG.
144 § 73 Abs. 2 u. 3 AufenthG.

Aus diesen Gründen werden gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und § 12 b Atomgesetz (AtomG) Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt, an denen der Verfassungsschutz mitwirkt. Im Jahre 2017 wurden nach dem LuftSiG 2 649 Anfragen durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2016: 3 752), nach dem AtomG 217 (2016: 247).

Seit dem Jahr 2005 gibt es gesetzliche Regelungen über die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Waffengesetz, dem Sprengstoffgesetz und der Bewachungsverordnung. Seit dem 1. September 2005 sind die Verfassungsschutzbehörden der Länder an der Überprüfung von Personen beteiligt, die gewerbsmäßig mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit solchen Stoffen betreiben wollen.[145] Zuständige Behörde für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung in Berlin ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und technische Sicherheit. 2017 erfolgten 417 Anfragen (2016: 343).

Wer gewerbsmäßig Leben und Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf einer Erlaubnis auf der Grundlage der Bewachungsverordnung durch die Gewerbeämter der Berliner Bezirke. In begründeten Einzelfällen können diese bei der örtlich zuständigen Verfassungsschutzbehörde anfragen ob Erkenntnisse vorliegen, die für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit der Antragsteller von Bedeutung sind.[146] Im Jahr 2017 wurden auf dieser Basis 586 Anfragen durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2016: 24).

145 §§ 7 u. 8a Abs. 5 Nr. 4 Sprengstoffgesetz (SprengG), BGBl. I, S. 3 518, zuletzt geändert durch Art. 1 des dritten ÄnderungsG vom 15.6.2005 (BGBl. I, S. 1 676) Art. 35 des Gesetzes zur Umbenennung des BGS in Bundespolizei vom 21.7.2005 (BGBl. I, S. 1 818).

146 § 9 Abs. 2 Nr. 2 BewachV.

Ebenfalls zu den Mitwirkungsangelegenheiten gehören auf Grund des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 16. Mai 2007[147] seit dem 24. Mai 2007 auch Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem BVFG.[148]

Durch die Überprüfung soll sichergestellt werden, dass Schwerkriminelle, gewaltbereite Extremisten und Terroristen nicht auf dem Weg des Verfahrens zur Aufnahme von Spätaussiedlern nach Deutschland kommen können.

147 BGBl. I, S. 748.
148 Neufassung des BVFG vom 10.8.2007; BGBl. I, S. 1 902.

III

Anhang

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin

(Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln)
in der Fassung vom 25. Juni 2001, geändert durch Art. V des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), geändert durch Art. II des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571), geändert durch Art. I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. Nr. 26, S. 712), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418).

Erster Abschnitt
Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes
Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2 Organisation
(1) Verfassungsschutzbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres. Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nimmt ihre Aufgaben gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung wahr.
(2) Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung ist Verantwortlicher im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418). Die Übermittlung an andere Organisationseinheiten der Senatsverwaltung für Inneres ist ungeachtet der fach- und dienstaufsichtlichen Befugnisse zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.
(3) Bei der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Revision eingerichtet. Die Revision ist unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber dem Senator im Übrigen in der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Prüfungsvorgängen unabhängig.

§ 3 Dienstkräfte
(1) Die Dienstkräfte der Verfassungsschutzabteilung haben neben den allgemeinen Pflichten die sich aus dem Wesen des Verfassungsschutzes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben sich jederzeit für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen. Die Funktion des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.
(2) Der Senat von Berlin kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang Dienstkräften der Verfassungsschutzabteilung freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen in der Hauptverwaltung für Zwecke der Personalentwicklung vorbehalten werden.

§ 4 Zusammenarbeit
(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen (wie z. B. das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder [NADIS] und die Schule für Verfassungsschutz).
(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 5 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde
(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch

soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.
(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über
1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.
(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit
1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Einbürgerungsverfahren, jagd- und waffenrechtlichen Verfahren sowie bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen; die Mitwirkung ist nur zulässig, wenn diese zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist; Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bestimmt. Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 26) geregelt.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen, Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) oder Einzelpersonen gegen die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Schutzgüter. Für eine Organisation oder eine unorganisierte Gruppe handelt, wer sie in ihren Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einer oder für eine Organisation oder in einer oder für eine unorganisierte Gruppe handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.
(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind solche, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen. Hierzu gehören:
1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschen-

rechte.
(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.
(4) Auswärtige Belange im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nur gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

§ 7 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.
(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, speichern und nutzen. Eine Speicherung dieser Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien ist nicht zulässig. Eine Speicherung der nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in Akten und Dateien über den Ablauf eines Jahres seit der Speicherung hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dasselbe gilt für das Anlegen personenbezogener Akten.
(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige auszuwählen, die den Einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
(4) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine nicht unerhebliche Einwirkung auf Sachen.

§ 8 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten und bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, insbesondere bei Privatpersonen, erheben, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person in eine Überprüfung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens eingewilligt hat.
(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur Erhebung personenbezogener Daten, nur in begründeten Fällen folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:
1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zweck der Spionageabwehr überworbenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern,
2. Observation,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen),
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,

7. Beobachtungen des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen,
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. Überwachung des Brief-, Post-, und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist,
11. Einsatz von weiteren vergleichbaren Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton-, und Datenaufzeichnungen; dem Einsatz derartiger Methoden, Gegenstände und Instrumente hat der Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab seine Zustimmung zu erteilen.

Personen, die berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung), darf die Verfassungsschutzbehörde nicht von sich aus nach Satz 1 Nr. 1 zur Beschaffung von Informationen in Anspruch nehmen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Die Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu geben.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten mit den Mitteln gemäß Absatz 2 erheben, wenn
1. sich ihr Einsatz gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Quellen erschlossen werden können oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Datenerhebungen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen sich gegen andere als die in § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Personen nur richten, soweit dies zur Gewinnung von Erkenntnissen unerlässlich ist.

(4) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 27 gewonnen werden können. Die Anwendung eines Mittels gemäß Absatz 2 soll erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 ist grundsätzlich nur zur Informationsbeschaffung über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zulässig, wenn diese Bestrebungen die Anwendung von Gewalt billigen oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise betätigen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(5) Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Absatz 2 sind in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres zu regeln, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Verwaltungsvorschrift ist dem Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab zur Kenntnis zu geben.

(6) Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten gilt § 4 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend

(7) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungs-

schutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.
(8) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 9 Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen

(1) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr und des gewaltbereiten politischen Extremismus heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, unerlässlich ist, ein konkreter Verdacht in Bezug auf eine Gefährdung der vorstehenden Rechtsgüter besteht und der Einsatz anderer Methoden und Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen nur auf Grund richterlicher Anordnung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.
(2) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat.
(3) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.
(4) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
(5) Der Senat unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, unverzüglich, möglichst vorab, und umfassend über den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 3. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.
(6) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 ist nach ihrer Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erwarten ist. Die durch Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden.

§ 9a Eingriffe, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen

(1) Ein Eingriff, der in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt und nicht den Regelungen des § 9 unterliegt, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehört, bedarf der Anordnung durch den Senator

für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird.
(2) Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gelten entsprechend.
(3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung
- von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder
- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkarteien, Waffenscheinkarteien, einsehen.
(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn
1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und
2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde, und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Falle der Verhinderung der Vertreter.
(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.
(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle, die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, sowie der Zeitpunkt der Einsichtnahme hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Abs. 2 nicht mehr benötigt werden, am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

Zweiter Abschnitt
Datenverarbeitung

§ 11 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobene personenbezogene Informationen speichern, verändern und nutzen, wenn
1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 vorliegen oder
2. dies für die Erforschung oder Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist oder
5. sie auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

In Akten dürfen über Satz 1 Nr. 2 hinaus personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 zwingend erforderlich ist.
(2) In Dateien gespeicherte Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.

(3) In Dateien ist die Speicherung von Informationen aus der Intimsphäre der betroffenen Person unzulässig.

§ 12 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

Die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unzulässig.

§ 13 Speicherungsdauer

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherungsdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Die in Dateien gespeicherten Informationen sind bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens aber fünf Jahre nach Speicherung der letzten Information, auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Sofern die Informationen Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen.
(2) Sind Informationen über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 2 angefallen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

§ 14 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.
(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu löschen, wenn ihre Speicherung irrtümlich erfolgt war, unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.
(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.
(4) Die Verarbeitung von in Dateien gelöschten Informationen ist eingeschränkt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person notwendig ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.
(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und zur Verfolgung der in der jeweiligen Fassung des Berliner Datenschutzgesetzes als Straftaten bezeichneten Handlungen verwendet werden.

§ 15 Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.
(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten einzuschränken, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass ohne die Einschränkung schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen beeinträchtigt würden und die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr

erforderlich sind. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Einschränkung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 16 Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung im Benehmen mit der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festzulegen:
1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherungen, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Eingabeberechtigung,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem,
9. Inhalt und Umfang von Textzusätzen, die der Erschließung von Akten dienen.

Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.
(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung ihrer Dateien zu prüfen.

§ 17 Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt
Informationsübermittlung

§ 18 Grundsätze bei der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. In der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken. Vor der Informationsübermittlung ist der Akteninhalt im Hinblick auf den Übermittlungszweck zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen.

§ 19 Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

§ 20 Informationsübermittlung an den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die Voraussetzungen aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 21 Informationsübermittlung an Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 stehen, erforderlich ist.

§ 22 Übermittlung von Informationen an den öffentlichen Bereich

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnenen, nicht personenbezogenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaft, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.
(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 oder zur Strafverfolgung benötigt oder nach § 5 Abs. 3 tätig wird.
(3) Die empfangende Stelle von Daten nach Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.

§ 23 Übermittlung von Informationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 24 Übermittlung von Informationen an die Stationierungsstreitkräfte

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 25 Übermittlung von Informationen an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben

oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2. Dabei ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit an sachgemäßen Informationen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

§ 27 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, über Bestrebungen nach § 5 Abs. 2, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2.
(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann von jeder der in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen verlangen, dass sie ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermittelt, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Es dürfen nur die Informationen übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bereits bekannt sind.
(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.
(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Abs. 6, auf die dazugehörenden Unterlagen findet § 4 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.
(5) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall ist die Verarbeitung solcher Informationen eingeschränkt und entsprechend zu kennzeichnen.
(7) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Informationsübermittlung aktenkundig zu machen.

§ 27a Übermittlung von Informationen durch nicht öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Telediensnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Telediensnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(5) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung, im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Senator für Inneres, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär. Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Senator für Inneres, im Fall seiner Verhinderung der Staatssekretär den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Absätzen 1 bis 4 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Senatsverwaltung für Inneres unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftsersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses über die Durchführung der Absätze 1 bis 5; dabei ist insbesondere ein Überblick über

Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 zu geben.
(7) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen; Absatz 6 gilt entsprechend.
(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 eingeschränkt.

§ 28 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn
1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 29 Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 13 Abs. 2 erfüllt sind.
(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 30 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Informationen unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Ergänzung oder Berichtigung ist aktenkundig zu machen und in den entsprechenden Dateien zu vermerken.

Vierter Abschnitt
Auskunftserteilung

§ 31 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen.
(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn
1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen.
Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.
(3) Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.
(4) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Senator für Inneres im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 32 Akteneinsicht

(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann dem Betroffenen auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden, soweit Geheimhaltungsinteressen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen. § 31 gilt entsprechend.
(2) Die Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen sonstigen Informationen derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.
(3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine Anwendung.

§ 32a Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die Kommission ersucht die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.
(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere
1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen,
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.
Dies gilt nicht, soweit das für Inneres zuständige Mitglied des Senats im Einzelfall feststellt, dass durch die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 5. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 dient. § 13 Absatz 1 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Fünfter Abschnitt
Parlamentarische Kontrolle

§ 33 Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt der Senat von Berlin der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.
(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.
(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abgeordnetenhaus oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft im Ausschuss für Verfassungsschutz. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorgaben der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 34 Geheimhaltung

(1) Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das gleiche gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuss aufgehoben werden, soweit nicht berechtigte Interessen eines Einzelnen entgegenstehen oder der Senat widerspricht; in diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.
(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses entsprechend.

§ 35 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

(1) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; er berichtet auch über den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Der Ausschuss hat Anspruch auf Unterrichtung.
(2) Der Ausschuss hat auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.
(3) Der Senat kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem deutschen Land Nachteile abzuwenden; er hat dies vor dem Ausschuss zu begründen.
(4) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuss (Artikel 48 der Verfassung von Berlin) einsetzen. § 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses

von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 154), findet keine Anwendung.
(5) Für den Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 36 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz

Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 37 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

§ 38 Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 Absatz 9 und § 13 Absatz 1 und 4 sowie der Bestimmungen der Teile 2 und 3 Anwendung. Die §§ 31 und 36 Absatz 1 bis 4 und die §§ 37 bis 39, 48, 50, 69 und 70 des Berliner Datenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 27a tritt außer Kraft, sobald das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist, wieder in seiner am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung gilt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Extremistische Organisationen und Gruppierungen

Islamismus / islamistischer Terrorismus

Organisation / Gruppierung	Seite
Mujahidin-Netzwerke	40
Islamistische nordkaukasische Szene	40
Salafistische Bestrebungen	48 f
As-Sahaba / Die Gefährten e.V.	51 f
Die Islamische Gemeinschaft in Berlin- Al-Nur-Moschee e.V. (IGB)	50 f
Ibrahim Alkhalil-Moschee - Islamische Gemeinschaft Ibrahim Alkhalil Moschee e.V.	49
Hizb ut-Tahrir (HuT)	60
Hizb Allah (Partei Gottes)	56 f
HAMAS (Bewegung des Islamischen Widerstands)	52 f
Muslimbruderschaft (MB) / Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD)	63
Millî Görüş - Bewegung (MGB)	64 f

Extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen (ohne Islamismus)

Organisation / Gruppierung	Seite
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), Partiya Karkerên Kurdistan	72 f
Partei der demokratischen Union (PYD)	74
Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK)	74, 76
Volksverteidigungseinheiten (YPG)	74
Frauenverteidigungseinheiten (YPJ)	74
Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Deutschland e.V. (NAV-DEM), lokaler Ableger: „NAV-DEM Berlin e.V.“	76
Frauenrat DEST DAN e.V.	78
Ciwanen Azad	74
Gemeinschaft der Kommunen Kurdistans (KCK)	77
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	81
Revolutionäre Linke (Devrimci Sol)	81
Ülkücü-Bewegung, Dachverband: ADÜTDF	72

Rechtsextremismus

Organisation / Gruppierung	Seite
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) / Junge Nationaldemokraten (JN)	103 f
Der III. Weg	108
Die Rechte	88
Bürgerbewegung Pro Deutschland	100
Wir für Deutschland	102
Netzwerk Freie Kräfte	110
Netzwerk Rechtsextremistische Musik	116
Identitäre Bewegung	93
Freie Kräfte Berlin Neukölln (FKBN)	112
Europäische Aktion	119

Linksextremismus

Organisation / Gruppierung	Seite
Antifaschistische Koordination 36 (AK 36)	162
Interventionistische Linke (IL)	151
Jugendwiderstand (JW)	194 f
North East Antifascists (NEA)	170
radikale linke | berlin	145 f
Rigaer 94	165
Rote Hilfe e.V.	136
Theorie Organisation Praxis (TOP B3rlin)	149

Sonstige Organisationen / Gruppierungen

Organisation / Gruppierung	Seite
Scientology Organisation	198 f
Reichsbürger und Selbstverwalter	124

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Personen- und Sachregister

... um's Ganze! Kommunistisches Bündnis 139 f, 148 f, 152, 156, 170
#NoG20 Berlin Linksradikale Vernetzung in Berlin 143

A

A., Ahmad Abdulaziz Abdullah 47
A., Cem 79
A., Yamen 44
A., Zahir 79
A3stus 116, 118
AAB 149
Abul Baraa 51
Adil Düzen 64
AG G10 17, 222, 228, 230
AK 36 157, 162, 173, 236, 247
Aktionskonsens 140, 150
Al M., Shaas 46
Al-Aqsa-TV 183
ALB 146, 151
al-Baghdadi, Abu Bakr 42
al-Banna, Hassan 63
al-Manar-TV 57, 183
Al-Muqawama al-Islamiya 56
Al-Nur-Moschee 49 f, 185, 233
al-Qaida 35 f, 38, 40, 42
al-Quds-Demonstration 59, 192
al-Quds-Tag 58 f, 184
al-Rashta, Ata Abu 60
Amri, Anis 6, 43, 47
Amt für Menschenrecht 127
AN 110 f, 115, 188 f
Anarchismus 130 ff, 146, 148, 165, 170
Anarcho 162, 165
Anatolische Föderation e.V. (Anadolu Federasyonu) 81 f
an-Nabahani, Taqi ad-Din 60
Anti-Antifa-Arbeit 110
Anti-Deutsche 193
Antifa 110, 118, 133, 137, 142, 146, 162, 167 ff, 175
Anti-Faschismus 192 f, 171 f, 174
Antifaschistische Aktion Berlin *siehe* AAB
Antifaschistische Koordination 36 *siehe* AK 36
Antifaschistische Linke Berlin *siehe* ALB
Antifaschistische Revolutionäre Aktion Berlin *siehe* ARAB
Antifra 171, 174
Anti-G20-Vernetzung 143 f
Anti-Gentrifizierung 8, 141, 158 f, 161, 165, 170, 174
Anti-Imperialisten 191, 193 f

Anti-Kapitalismus 142 f, 172
Antikapitalistische Walpurgisnacht 170
Anti-Rassismus 171 f, 174
Anti-Repression 148
Antisemitismus 6 f, 49, 87, 177 ff, 249
Anti-Terror-Datei *siehe* ATD
APT 28 207
ARAB 146
Arbeiterpartei Kurdistans *siehe* PKK
As-Sahaba / Die Gefährten e.V. 51, 233
As-Sahaba-Moschee 49, 51
ATD 25
Atsis, Nihal 185
Atomgesetz 214
Autonom-anarchistische AntiG20-Vernetzung Berlin 143 f
Autonome 130, 133, 135, 138, 141, 143, 145 ff, 151 ff, 159, 162 ff, 170, 173 f
Autonome Nationalisten *siehe* AN

B

BDH 102
Benhsain, Mohammed 51
Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz *siehe* BSÜG
Bewachungsverordnung 214
Bewegung des Islamischen Widerstands *siehe* HAMAS
BfV 24 f, 205 ff, 218, 225, 227
BKA 25
BND 25, 225
BRD GmbH 124
Breitscheidplatz 6, 43
BSÜG 17, 210 f, 219
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik 207
Bundesamt für Verfassungsschutz *siehe* BfV
Bundeskriminalamt *siehe* BKA
Bundesnachrichtendienst *siehe* BND
Bundesverfassungsgericht 18, 24, 104, 106 f
Bundesverfassungsschutzgesetz *siehe* BVerfSchG
Bundesvertriebenengesetz *siehe* BVFG
Bündnis Deutscher Hools *siehe* BDH
Bündnis „Welcome to Hell“ 146, 152, 155
Bürgerbewegung Pro Deutschland *siehe* Pro Deutschland
BVerfSchG 17, 22, 232
BVFG 215

C

Ciwanen Azad 74, 234, 245
Clear 198
Collegium Humanum 119
Conference for Palestinians Abroad 55
Cyberangriffe 207 f
Cyberspionage 207

D

D., Ali H. 79
D., Ismet 45

D.S.T. / X.x.X. 116, 189
Dabbagh, Hassan 51
Der III. Weg 88, 90, 108 f, 235, 246
Deutsch, Stolz, Treue *siehe* D.S.T. / X.x.X.
Deutsche Reichspartei 103
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) 81, 234
DHKP-C 71 f, 81 f, 234, 245
Die Exilregierung Deutsches Reich 127
Die Lunikoff-Verschwörung 116 ff, 190
Die Rechte 88, 90, 235
Diktatur des Proletariats 131
Dimitroff-These 143
DITIB 204
dual use-Güter 205

E

E., Zeki (Siyar) 79
EA 119, 187, 235
Einbürgerungsverfahren 212, 219
El-B., Sameh 51
Erbakan, Fatih 66
Erbakan, Necmettin 64 ff
Erbakan-Stiftung 66 f
Ethnopluralismus 87
Europäische Aktion *siehe* EA

F

F., Emin 45
Falah, Samir 55
Fazilet Partisi (Partei der Tugend) *siehe* FP
FKBN 112, 114, 190, 235
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. 185
Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e.V. *siehe* YEK-KOM
FP 65 f
Frauenrat Dest-Dan 78, 81, 234
Freie Kräfte Berlin-Neukölln *siehe* FKBN
Freies Netz Süd 108
Freiräume 141, 143, 159, 163 ff
Freistaat Preußen 127
Friedel 54 141 f
Fussilet 33 e.V. 46
Fylgien 116

G

G10 17, 20 ff, 221 ff, 227 ff
G20-Gipfel 8, 74, 137 f, 142 ff, 152, 155, 173 ff, 195
GAR 25
GBA 25, 44 f, 47
GdVuSt 127
Geeinte deutsche Völker und Stämme *siehe* GdVuSt
Geheimschutz 16, 19, 209 ff
Geheimschutzbeauftragter 210
Geheimschutzverfahren 211
Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus *siehe* GAR
Gemeinsames Extremismus- und

Terrorismusabwehrzentrum *siehe* GETZ
Gemeinsames Internet-Zentrum *siehe* GIZ
Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum *siehe* GTAZ
Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans *siehe* KCK
Generalbundesanwalt *siehe* GBA
Genération identitaire 94
Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin *siehe* VSG Bln
Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes *siehe* AG G10
Gesetz zur Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) *siehe* G10
GETZ 25
Gipfel der G20-Staats- und Regierungschefs 137, 142
GIZ 25
Graue Wölfe 185
Großer Austausch 94
Grundgesetz 5, 17 f, 86, 120, 218 ff, 226, 229, 232
GTAZ 24 f
Gülen, Fethullah 204

H

HAMAS 7, 36, 40, 52 ff, 182 f, 193, 233, 245
Haniyeh, Ismail 54
Heß, Rudolf 114 f
Heß-Demonstration 114 f
Historischer Materialismus 131
Hizb ut-Tahrir Partei der Befreiung *siehe* HuT
Hizb Allah (Partei Gottes) 7, 36, 40, 52, 56 ff, 182 ff, 193, 233, 245
HoGeSa 102
Holocaustleugner Horst Mahler 115, 119
Hooligans gegen Salafisten *siehe* HoGeSa
Hooligans-gegen-Salafisten – Netzwerk 89
Hubbard, L. Ron 198
HuT 36, 40, 60 f, 182 f, 233, 245

I

IB 8, 93 ff, 235, 245
IB BB 89, 93, 95 ff, 99
Ibrahim al-Khalil-Moschee 49, 233
Identitäre Bewegung Berlin-Brandenburg *siehe* IB BB
Identitäre Bewegung *siehe* IB
IGD 39 f, 55, 63 f, 233
IGMG 66
IKEZ 53
IL 140, 146, 149 ff, 153 ff, 160, 168, 236, 246
Imam-Ali-Moschee 59
Imperialismustheorie 143
Industriespionage 205

Interventionistische Linke *siehe* IL
IS 7, 35 f, 38, 40 ff, 57, 64, 182
Islamische Gemeinschaft in Deutschland *siehe* IGD
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. *siehe* IGMG
Islamischer Staat *siehe* IS
Islamischer Widerstand („al-Muqawama al-islamiya") 56
Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum Berlin e. V. *siehe* IKEZ
Islamisches Zentrum Hamburg e.V. *siehe* IZH
Islamistische nordkaukasische Szene 38, 40, 233
Islamkurse 50 f
Islamseminare 49 ff
IZH 59
Izz ad-Din al-Qassam-Briganden 54

J

Jihadistischer Salafismus 42, 47 ff
JN 103, 106, 235
Jugendwiderstand 193 ff, 236, 247
Junge Nationaldemokraten *siehe* JN
Junud al-Sham 46

K

Kadterschmiede 165
Käfer, Andreas 106
Kameradschaft Frontbann 24, 111
KCK 77, 234
KIAR 25
Komalen Civan 76
Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte *siehe* KVPM
Kommunismus 130 ff, 170, 194
Kommunistische Partei Deutschlands *siehe* KPD
Konferenz der Auslandspalästinenser 55 f
Konferenz der Palästinenser in Europa 55 f
Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus *siehe* KIAR
KPD 132
Kritik & Praxis 149
Kurdische Frauenbewegung in Europa *siehe* TJKE
Kutan, Recai 66
KVPM 199

L

L., Sven 47
Legalistische Islamisten 34, 36, 39 f, 61 f
Legion of Thor 116
linksunten.indymedia 142
Luftsicherheitsgesetz 214
Lunikoff 116 ff, 190

M

M., B. Fayssal 46

Macht & Ehre 116
Marx, Karl 131, 142 f
Marxismus-Leninismus 70, 81, 131, 145
Mashal, Khaled 54
MB 36, 39 f, 52, 62 ff, 233, 245
Meenen, Uwe 105
Merkel muss weg - Demonstrationen 89, 101 ff, 121
MGB 39 f, 62, 64 ff, 183, 233
Millî Gazete 66
Millî Görüş 36, 39 f, 62, 64 ff, 183
Millî Görüş – Bewegung *siehe* MGB
Mitwirkungsersuchen 19
Mujahidin-Netzwerke 38, 40, 233
Muslimbruderschaft *siehe* MB
Muslimenfeindlichkeit 8, 86 ff, 98 ff, 112, 120 f

N

Nachrichtendienstliches Informationssystem *siehe* NADIS
NADIS 22, 218, 220
Nasrallah, Hassan 58
Nationaldemokratische Partei Deutschlands *siehe* NPD
Nationales Cyber-Abwehrzentrum 207
Nationalismus ist keine Alternative *siehe* NIKA
Nationalsozialismus 109, 124, 184, 193
Nationalsozialistischer Untergrund *siehe* NSU
NAV-DEM 76, 78, 81, 234
NAV-DEM Berlin 78, 234
NEA 169 f, 236, 247
Nein zum Heim-Bürgerbewegung 90, 121
Nein zum Heim-Bürgerinitiativen 112
Netzwerk Freie Kräfte 90, 106, 108, 110 ff, 188, 235
Netzwerk Rechtsextremistische Musik 116, 235
NIKA 169, 171 f
North East Antifascists *siehe* NEA
NPD 8, 88, 90, 95, 103 ff, 111 f, 115, 121, 188, 190, 235, 246
NSU 25

O

Öcalan, Abdullah 73 ff, 77 f, 80
Operierender Thetan 198

P

Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland e.V. *siehe* PGD
Palestinian Return Center *siehe* PRC
Parteiverbotsverfahren 104
Partîya Karkerên Kurdistan *siehe* PKK
PFLP 193
PGD 54
PKK 71 ff, 234, 245
Politik der ersten Person 133
Politischer Salafismus 47 ff
Popular Front for the Liberation of Palestine“ („Volksfront zur Befreiung

Palästinas) *siehe* PFLP
Postautonome 133, 135, 139, 141, 143, 148 f, 151, 156, 160, 168, 170, 173
PRC 55
PRC-Konferenz 55
Pro Deutschland 8, 88 f, 100 ff, 121, 235, 246
Punk Front 116
PYD 74, 234

R

radikale linke | berlin 145 f, 156, 163 f, 161, 170, 236
RAF 132, 192
RAZ 194
RED 25
Reichsbürger 8, 28, 90, 103, 119, 123 ff, 191, 196, 236
Reichsbürgerbewegung 28, 125 f, 191
Reichsbürgerszene 124 ff, 128, 196
Remigration 94 f, 98
Revolutionäre 1. Mai-Demonstration 145, 154
Revolutionäre Aktionszellen *siehe* RAZ
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front *siehe* DHKP-C
Rigaer 94 137 f, 142, 156 ff, 162, 164 ff, 174, 236, 247
Ring Nationaler Frauen *siehe* RNF
RNF 103
Ronahi TV 79
Rote Armee Fraktion *siehe* RAF
Rote Hilfe e.V. 135 f, 236

S

Saadet Deutschland Regionalverein Berlin e.V. 66
Saadet Partisi (Partei der Glückseligkeit) 66 f
Sabotageschutz 210
Sag nein zu Drogen, sag ja zum Leben 199
Salafismus 7, 28, 34, 37 ff, 42, 47 ff, 251
Schwarze Blöcke 133, 146, 172
Scientology Organisation *siehe* SO
Second Class Citizen 116
Selbstverwalter 8, 28, 123 ff, 128, 236
Selbstverwalterszene 125
SIBE-AK BR-BB 212
Sicherheitsüberprüfungen 19, 210 f
SIGINT 207
Signals Intelligence *siehe* SIGINT
Sinwar, Yahya 54
SO 27, 197 ff, 236, 247, 248
Sozialismus 131, 194
Spionageabwehr 16, 19, 22, 201 ff, 220, 222
Sprengstoffgesetz 214
Staatenlos 127
Sterka Ciwan 75
Stêrk TV 79

T
Tag des Sieges und der Befreiung 58
Theorie Organisation Praxis *siehe* TOP B3rlin
TJKE 76
TOP B3rlin 140, 146, 148 f, 154, 170, 236, 246
Traditioneller Rechtsextremismus 8, 84, 87, 89 f, 95, 101, 103, 107, 112, 114 f, 117, 120 f, 186, 188
Trennungsgebot 24
Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. *siehe* DITIB
Tupamaros Westberlin 192

U
Ülkücü-Bewegung 72, 185 f, 234
Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus des Deutschen Bundestages 179, 181, 183
Union kurdischer Familien *siehe* YEK-MAL

V
Verband der Studierenden aus Kurdistan *siehe* YXK
Verbunddatei Rechtsextremismus *siehe* RED
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten *siehe* VRBHV
Verfassung von Berlin 17, 22, 218, 229, 231
Verschlusssachen 19, 211
Villain051 118
VRBHV 119, 187
VSG Bln 17, 26, 210 ff, 218

W
Waffengesetz 214
WfD 102, 235
Winterhilfsaktion 109
Wir für Deutschland *siehe* WfD
Wirtschaftsschutz 16, 205 f
Wirtschaftsspionage 205 f

Y
YEK-KOM 76
YEK-MAL 76
YPG/YPJ 74, 81, 234, 245
YXK 74, 76, 234, 245

Z
Zentrum der demokratischen Gesellschaft der Kurden in Deutschland e.V. *siehe* NAV-DEM

Bildnachweis

Seite 5 Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Seite 41 picture-alliance
Seite 47 picture-alliance
Seite 51 picture-alliance
Seite 52 Logo HAMAS
Seite 53 picture-alliance
Seite 56 Logo „Hizb Allah“
Seite 58 picture-alliance
Seite 59 picture-alliance
Seite 60 Logo „Hizb ut-Tahrir“
Seite 63 Logo „Muslimbruderschaft“
Seite 66 Logo „Saadet e.V.“
Seite 66 unten: Logo „Erbakan Vakfi“
Seite 72 Logo PKK
Seite 74 Logo YXK
Seite 74 mittig-oben: Logo „Ciwanen Azad“
Seite 74 mittig-unten: Logo YPJ
Seite 74 unten: Logo YPG
Seite 75 picture-alliance
Seite 77 picture-alliance
Seite 77 unten: picture-alliance
Seite 81 Logo DHKP-C
Seite 93 Logo „Identitäre Bewegung“
Seite 94 picture-alliance
Seite 95 picture-alliance
Seite 95 unten: picture-alliance
Seite 97 picture-alliance

Seite 97 unten: picture-alliance
Seite 98 picture-alliance
Seite 99 picture-alliance
Seite 100 Logo „Bürgerbewegung Pro Deutschland”
Seite 102 picture-alliance
Seite 103 Logo NPD
Seite 108 Logo „Der III. Weg“
Seite 109 Abbildung auf einer rechtsextremistischen Internetseite
Seite 109 unten: picture-alliance
Seite 111 Foto: Polizei Berlin
Seite 113 Foto: Polizei Berlin
Seite 113 unten: Foto: Polizei Berlin
Seite 114 picture-alliance
Seite 115 picture-alliance
Seite 117 rechtsextremistisches Musik-Cover
Seite 117 unten: picture-alliance
Seite 126 picture-alliance
Seite 136 Logo „Rote Hilfe“
Seite 138 Abbildung auf einer Internetseite mit linksextremistischen Inhalten
Seite 139 picture-alliance
Seite 141 Abbildung auf einer Internetseite mit linksextremistischen Inhalten
Seite 141 unten: picture-alliance
Seite 143 Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Seite 145 Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Seite 145 unten: Logo rlb
Seite 147 Abbildung auf einer Internetseite mit linksextremistischen Inhalten
Seite 149 Logo TOP B3rlin
Seite 150 picture-alliance
Seite 151 Logo IL
Seite 153 Abbildung auf einer Internetseite mit linksextremistischen Inhalten

Seite 155 Abbildung auf einer Internetseite mit linksextremistischen Inhalten
Seite 157 Abbildung auf einer Internetseite mit linksextremistischen Inhalten
Seite 158 Post in einem sozialen Netzwerk
Seite 161 picture-alliance
Seite 162 Logo AK36
Seite 163 Post in einem sozialen Netzwerk
Seite 164 picture-alliance
Seite 165 Logo „Rigaer 94”
Seite 166 picture-alliance
Seite 170 Logo NEA
Seite 178 picture-alliance
Seite 180 picture-alliance
Seite 181 picture-alliance
Seite 182 picture-alliance
Seite 183 picture-alliance
Seite 184 picture-alliance
Seite 188 Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Seite 188 unten: picture-alliance
Seite 190 Post in einem sozialen Netzwerk
Seite 190 unten: Abbildung auf einer Internetseite mit rechtsextremistischen Inhalten
Seite 192 Post in einem sozialen Netzwerk
Seite 193 Post in einem sozialen Netzwerk
Seite 194 Logo Jugendwiderstand
Seite 198 Logo Scientology Organisation
Seite 199 picture-alliance

Publikationsübersicht

IM FOKUS

Zerrbilder von Islam und Demokratie

2. Auflage, Berlin 2016. 156 Seiten.

IM FOKUS

Linke Gewalt in Berlin 2009 - 2013

1. Auflage, Berlin 2015. 70 Seiten.

IM FOKUS

Rechte Gewalt in Berlin 2003 - 2012

1. Auflage, Berlin 2014 (im Internet abrufbar). 66 Seiten.

IM FOKUS

Scientology – Eine kritische Bestandsaufnahme

1. Auflage, 2011. (im Internet abrufbar). 83 Seiten.

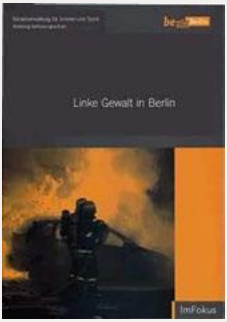

IM FOKUS
Linke Gewalt in Berlin
1. Auflage, Berlin 2009. 84 Seiten.

IM FOKUS
Rechte Gewalt in Berlin 2003 bis 2006
1. Auflage, Berlin 2007. 84 Seiten.

IM FOKUS
Antisemitismus im
extremistischen Spektrum Berlins
2. Auflage, Berlin 2006 (im Internet abrufbar).
56 Seiten.

IM FOKUS
Islamismus. Diskussion eines
vielschichtigen Phänomens
2. Auflage, Berlin 2006 (im Internet abrufbar).
116 Seiten.

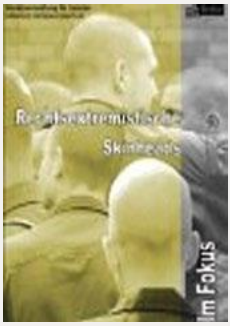

IM FOKUS

Rechtsextremistische Skinheads

1. Auflage, Berlin 2003
(im Internet abrufbar). 86 Seiten.

INFO

Rechtsextremistische Musik

4. überarbeitete Auflage, Berlin 2016. 70 Seiten.

INFO

Symbole und Kennzeichen
des Rechtsextremismus

9. überarbeitete Auflage, Berlin 2015. 42 Seiten.

INFO

Linksextremismus

1. Auflage, Berlin 2015. 66 Seiten.

INFO

Salafismus als politische Ideologie

2. Auflage, Berlin 2014 (im Internet abrufbar). 66 Seiten.

INFO

Rechtsextremismus in Berlin

2. Auflage, Berlin 2014. 58 Seiten.

INFO

Islamismus

3. Auflage, Berlin 2006. 42 Seiten.

GRUNDSATZ-BROSCHÜRE

Verfassungsschutz Berlin
Sicherheit Aufklärung Transparenz

Überarbeitete Neuauflage, Berlin 2017. 52 Seiten.

DVD
Islamismus: Prävention
und Deradikalisierung
1. Auflage, Berlin 2011. 59 min.

Diese sowie weitere Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes können Sie unter der rückseitig angegebenen Adresse sowie telefonisch unter (030) 90 129-440 bestellen oder aber im Internet unter www.verfassungsschutz-berlin.de abrufen.

Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten.

§5 Abs. 1 Satz 1 VSG Bln

Senatsverwaltung für Inneres und Sport | be Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Telefon 030 90129 – 440
www.verfassungsschutz-berlin.de
info@verfassungsschutz-berlin.de